Die staatlichen Unternehmungen Polens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Hildegard Meißner

aus Danzig

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Juli 1932

Tag der Promotion: 14. Oktober 1933

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

514

Referenten:
Geh. Rat Dr. A. Bosenick
Prof. Dr. Ludw. Bernhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

A. Querschnitt durch die Wirtschaftslage Polens . . . 5

B. Die staatlichen Unternehmungen

I. Das Problem der Kommerzialisierung

1. Die Entstehung des Problems 14
2. Die Gründe für die Notwendigkeit einer Verselbständigung der staatlichen Unternehmungen . . 15
3. Die verschiedenen Formen der Verselbständigung staatlicher Unternehmungen 18

II. Die staatlichen Unternehmungen im Einzelnen

1. Die rein staatlichen Unternehmungen im Einzelnen 26
2. Verpachtete Unternehmungen 34
3. Kommerzialisierte Unternehmungen
   a) Staatliche Mineralölfabrik Polmin . . 37
   b) Staatliche Bergwerke Brzeszcze 43
   c) Staatliche Stickstoffwerke Chorzow . . . 46
   d) Staatliche Stickstoffwerke Moscice . . . 52
   e) Staatliche Schiffahrtsgesellschaft „Zegluga Polska“ 53
4. Ausgesonderte staatliche Unternehmungen
   a) Staatliche Gesellschaft für Post, Telegraph und Telephon 58
   b) Staatliche Forsten 62
   c) Die Staatsbahnen 66
5. Die staatlichen Monopole 73
   a) Spiritusmonopol 73
   b) Tabakmonopol 76
   c) Zündholzmonopol 79
   d) Staatliche Klassenlotterie 82
   e) Salzmonopol 82
6. Die staatlichen Banken 83
   a) Die Landwirtschaftsbank 84
   b) Die Agrarbank 91
7. Andere staatliche Unternehmungen 96
8. Die Rentabilität der staatlichen Unternehmungen . 101

C. Die etatistischen Strömungen in Polen 104

D. Schlußwort 111

Anlage: Staatliche Einnahmen und Ausgaben in Polen 1928/29 bis 1931/32

A. Einleitung.

Querschnitt durch die Wirtschaftslage Polens.

Nach der Wiederherstellung der Republik Polen durch den Versailler Vertrag hat diese im Gegensatz zu den anderen am Weltkrieg beteiligten Ländern nicht sofort mit dem wirtschaftlichen Aufbau beginnen können. Im Jahre 1919 begannen die politischen Schwierigkeiten sowohl im Inlande als auch dem Auslande gegenüber.

In erster Linie stand dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Krieg gegen Sowjetrußlad im Wege, der zeitweise die Existenz der neuen Republik auf das Schwerste gefährdete. Dann folgten die Schwierigkeiten der Festsetzung der Westgrenze. Wenn es auch nicht zum offenen Kriege mit Deutschland und der Tschechoslowakei kam, so fanden doch während zweier Jahre erbitterte Grenzkämpfe statt, die das schwache Wirtschaftsleben fast vollständig lahmlegten. Die materiellen Werte wurden selbstverständlich durch den Weltkrieg und die nachfolgenden Kämpfe mit Sowjetrußland und den westlichen Ländern in erheblichem Grade zerstört. Erst mit der Einverleibung Ost-Oberschlesiens auf Grund des Genfer Vertrages vom 25. 5. 1922 erreichten die Schwierigkeiten mit dem Auslande ihr Ende.

Die junge Republik bemühte sich, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu wecken. Der Aufgabenkreis war jedoch zu groß, um ein systematisches Vorgehen zu ermöglichen. Es wurde alles auf einmal begonnen und vieles schlecht durchgeführt. Auf dem Gebiet des Außenhandels wurde der erste Handelsvertrag mit Rumänien im Jahre 1920 und zwei Jahre später ein zweiter mit Frankreich abgeschlossen. Dadurch wurde jedoch noch keine gesunde Basis für den Güterverkehr mit dem Auslande geschlossen, zumal der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag für Polen nicht günstig war

und in einigen Punkten eine Bevorzugung der französischen Interessen gegenüber denen Polens brachte.

Ein weiteres Hemmnis für die wirtschaftliche Tätigkeit der Regierung bildete der Mangel an einer gesunden Währung. Polen hat eine Inflationsperiode durchlebt, wie sie in diesem Ausmaße nur in Deutschland anzutreffen war. Erst im Jahre 1925 hat die Regierung Grabski die Stabilisierung der Währung auf Goldparität (dem schweizerischen Wertverhältnis zugrunde gelegt) durchgeführt. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß die Währungsreform in der ursprünglichen Form keine Lebensdauer hatte. Es mußte eine Herabsetzung des Wertverhältnisses im November 1927 vorgenommen werden, sodaß erst seit diesem Zeitpunkte die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens als einigermaßen geregelt angesehen werden können.

Weiterhin hatte die wirtschaftliche Wiederaufbautätigkeit mit der uneinheitlichen Gestaltung der gesetzlichen Grundlage zu kämpfen. Auf dem polnischen Gebiete war und ist heute noch teilweise vielerlei Recht in Kraft, und zwar das deutsche in den Westprovinzen, das österreichische in den früher österreichischen, der Code Napoléon im früheren Kongreßpolen und schließlich das russische Recht in den Nordprovinzen. Die Regierung hat zwar im September 1926 ein allgemeines Gesetz erlassen, welches die rechtlichen Unebenheiten in den einzelnen Gebieten ausgleichen sollte. Aber obwohl dieses Gesetz zum Teil sein Ziel erreichte, kommen doch noch heute Reibungen schwerwiegender Natur vor, die u. a. auch die wirtschaftliche Interpenetration hemmen.

Unter diesen Umständen konnte der wirtschaftliche Wiederaufbau mit der „politischen Wiederauferstehung Polens" nicht Schritt halten.

Die Folgen der Kriegsoperationen fanden ihren Ausdruck in weitgehenden Verwüstungen des Landes. Polen ist bekanntlich ein ausgesprochenes Agrarland, in dem über 60% der Bevölkerung mit der Landwirtschaft unmittelbar verbunden sind. Nach der Beendigung des Krieges war die Landwirtschaft so gut wie gänzlich ihrer Produktionsmittel beraubt. Das lebende Inventar wurde von den jeweiligen politischen Beherrschern des Landes requiriert, das tote Inventar zum größten Teil vernichtet, die Feldbestellungen

durch den Mangel an Saatgut erschwert und Produktivität des Bodens infolge des Mangels an künstlichem Dünger vermindert.

Nicht viel besser stand es um die Industrie. Die Textilindustrie in Lodz und Bialystock war nicht imstande, ihren Produktionsapparat in größerem Umfange in Bewegung zu setzen, da der überwiegende Teil der wichtigsten Produktionsmittel zu Kriegszwecken verwandt wurde. Auch andere Industriezweige im Bereich der früheren Kriegsschauplätze teilten das Los der Textilindustrie. Dagegen blieb die Kohlenindustrie von den Wirkungen des Krieges verschont, wie auch die größtenteils aus deutscher Hand übernommenen Eisenhütten auf eine normale Tätigkeit eingestellt werden konnten, obwohl von polnischer Seite behauptet wird, die deutschen Besitzer hätten vor der Uebergabe absichtlich viele Produktionswerte zerstört.

Einige amtliche Ziffern mögen ein genaueres Bild vom Umfange der Zerstörungen geben:

Zerstörung der Gebäude . . .	1302	Mill. sfrcs. (Gold)
Landwirtschaftliche Schäden . .	924	„ Goldrubel
Schäden der Stadtbevölkerung .	183	„ „
Schäden der Industrie und des Handels	1800	„ „
Schäden der Verkehrsstraßen .	1000	„ „

Sämtliche Kriegsschäden mußten aus eigener Kraft repariert werden, da Polen an den Reparationen so gut wie gar nicht beteiligt ist. (Im Young-Plan war eine jährliche Entschädigung von 500 000 RM. vorgesehen).

Schließlich muß auch der innere politische Kampf erwähnt werden, dessen ungünstige Auswirkungen zur Genüge bekannt sind. Der erste Staatspräsident wurde ermordet. Die daraus entstehenden politischen Kämpfe hatten einen so erbitterten Charakter, daß die Aufmerksamkeit der Regierung einzig auf die Beseitigung der inneren Unruhen gerichtet blieb, natürlich unter Vernachlässigung der Wirtschaft. Die politische Macht im Lande wechselte zwischen der Bauernpartei und der nationalen Partei. Als der nationale Ministerpräsident Grabski die Zügel der Regierung in die Hand bekam, führte er ein Diktatursystem ein, das die politischen Gegensätze noch verschärfte. Die unheilvollen

Währungsexperimente wirkten sich ebenfalls lähmend auf die wirtschaftliche Entwicklung aus, um so mehr, als die der Wirtschaft seitens der Regierung gewährte Unterstützung einen ausgesprochen chaotischen Charakter trug.

Im Jahre 1926 erfolgte der Staatsstreich der Pilsudskigruppe. Man kann über das Pilsudski-Regime verschiedener Ansicht sein, es brachte jedoch unzweifelhaft eine Beruhigung der politischen Lage mit sich und schuf stabilere Grundlagen für die weitere Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens. Diese günstige Auswirkung muß ohne weiteres mit Nachdruck anerkannt werden.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß das gegenwärtige Regime in allen Punkten den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Der gegenwärtige Kurs ist diktatorischer Natur. Der Sejm setzt sich aus der absoluten Mehrheit der Regierungspartei zusammen, sodaß nur die von der Regierung unterbreiteten wirtschaftlichen Gesetzesentwürfe angenommen werden. Die mannigfachen gerechten Forderungen der Opposition auf diesem Gebiete werden nicht berücksichtigt.

Bei dieser Lage der Dinge stellt sich Polen als ein besonders günstiges Gebiet für den etatistischen Gedanken dar. Zahlreich sind die von der Regierung durchgeführten etatistischen Experimente, die nur selten einen für die Wirtschaft günstigen Verlauf nehmen. Dies wird im letzten Abschnitt noch eingehender behandelt werden. Hier soll ein kurzer Ueberblick über die wirtschaftliche Lage folgen.

Das Gebiet der Republik Polen umfaßt eine Fläche von 388 390 qkm, wovon auf den Ackerbau 49%, auf Waldflächen 21,7%, auf Wiesen und Weiden 17% entfallen. Die Einwohnerzahl beträgt nach der letzten Volkszählung rund 32 Millionen Personen. Davon sind 63,8% in der Landwirtschaft und im Forstwesen, und rund 15,4% in der Industrie und im Bergbau tätig.

Naturgemäß hat die Landwirtschaft eine entscheidende Bedeutung für die wirtschaftliche Lage des Landes. Nun ist das Preisniveau der ländlichen Produkte unglaublich niedrig. Z. B. stehen die öffentlichen Börsennotierungen für Roggen, der das Haupterzeugnis der Landwirtschaft bildet, etwa 50% unter Berliner Notiz. Mit Rücksicht auf die ständig wachsenden Exportschwierigkeiten und die stark zu-

sammengeschrumpfte Kaufkraft der Bevölkerung hat der Inlandsabsatz einen erheblichen Rückgang erlitten, obwohl der Lebensstandard der polnischen Bevölkerung selbst in der guten Wirtschaftskonjunktur im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa sehr niedrig ist. Eine natürliche Folge davon ist ein weitgehender Preisrückgang für sämtliche Erzeugnisse. Es sind Fälle bekannt, wo Ferkel zu 50 Pf., Pferde zu 10 RM. und Kühe zu 8 RM. verkauft wurden. Der polnische Landwirtschaftsminister führte in der Haushaltsdebatte aus, daß die Erhaltung der Rentabilität der Landwirtschaft zu den ersten Aufgaben der Regierung gehören müsse. Dieses Ziel könne nur durch Erhöhung der Preise und durch Herabsetzung der Gestehungskosten erreicht werden. Es sei trügerisch anzunehmen, daß Polen billig produziere. Die polnische Erzeugung sei vorläufig nicht mechanisiert und könne daher mit der ausländischen Konkurrenz nicht Schritt halten. In Polen würden pro 100 ha 70 Arbeiter beschäftigt, während in den Ländern mit modernen Betriebsmethoden auf dieselbe Fläche kaum 7 Arbeiter entfallen. Eine Aenderung der Struktur in dem Tempo, wie es z. B. in Sowjetrußland geschehe, sei aber vorläufig nicht möglich.

Die Bemühungen der Regierung stoßen jedoch auf Schwierigkeiten grundsätzlicher Natur. So müßte in erster Linie eine weitgehende Entschuldung der Landwirtschaft vorgenommen werden. Nach amtlichen Angaben stellt sich die Schuldenlast folgendermaßen dar:

Rückständige Steuern	110	Mill. Zl.
Rückständige Soziallasten . . .	40	„ „
Langfristige Schulden	2350	„ „
Kurzfristige Schulden	1520	„ „
	4020	Mill. Zl.

Besonders die kurzfristige Verschuldung erschwert in erheblichem Maße die Durchführung einer zielbewußten Preispolitik. In Ermangelung einer rationellen Abzahlungspolitik der landwirtschaftlichen Kreditinstitute werden die Raten gewöhnlich in die Ernte verlegt, sodaß zu dieser Zeit ein übermäßiges Angebot an landwirtschaftlichen Produkten vorliegt, in dem Bestreben, Geld für die Abzahlung der fälligen Raten zu erhalten. Trotz der schwierigen Budget-

lage mußte die Regierung dem Sejm Gesetzesvorlagen unterbreiten, und zwar a) über die Stundung der rückständigen Staats- und Kommunalsteuern, b) über den Schutz der Landwirtschaft bei Zwangsversteigerungen, c) über ein einjähriges Moratorium für die unter Zwangsversteigerung fallenden Höfe, d) über Mindestpreise bei Zwangsversteigerungen.

Die bisherigen Versuche, die rückständigen Steuern durch Naturalabgaben stufenweise hereinzuholen, müssen als gescheitert angesehen werden.

Im engsten Zusammenhang mit diesem Problem steht die Preisschere zwischen den landwirtschaftlichen und den industriellen Artikeln. Solange diese nicht beseitigt oder zum mindesten in ihren Auswirkungen gemildert wird, kann die Lösung der kreditpolitischen Probleme nur ein Teilresultat darstellen.

Was nun die Industrie anbetrifft, so sind die meisten Zweige von der Welle der schlechten Konjunktur auf das tiefste erschüttert worden. Mit besonderer Schärfe tritt die Depression in der Hüttenindustrie hervor. Die polnische Eisenhüttenproduktion arbeitete im Jahre 1931 in einem Verhältnis von etwa 45% für den Inlandsabsatz und 55% für die Ausfuhr. An und für sich wäre der hohe Abhängigkeitsgrad vom Ausland nicht so gefährlich geworden, wenn eine gleichmäßige Verteilung der Ausfuhr auf mehrere Länder stattgefunden hätte. Es gingen aber von der Gesamtausfuhr der im polnischen Eisenhüttensyndikat zusammengeschlossenen Betriebe in den letzten zwei Jahren 90—95% nach Sowjetrußland. Infolge der Entwertung des englischen Pfundes wurden die Eisenhütten in eine geradezu katastrophale Lage versetzt, da sämtliche Verträge auf Pfund lauteten. Daraus entstanden erhebliche Verluste, die mit eigenen Mitteln der betroffenen Betriebe nicht gedeckt werden konnten. Eine der ungünstigen Auswirkungen war die Stellung der Friedenshütte unter Geschäftsaufsicht, und viele Anzeichen sprechen dafür, daß ihre Zwangsversteigerung bevorsteht[1]). Ferner kann der polnische Geldmarkt nicht die nötigen Mittel aufbringen, um das langfristige Kreditgeschäft in vollem Umfange zu finanzieren. Dadurch kommt eine

[1]) Die Friedenshütte ist inzwischen saniert worden.

Ausfuhr nach der Sowjetunion im früheren Maßstabe nicht mehr in Frage. Das bedeutet selbstverständlich eine erhebliche Produktionsschrumpfung, die mit zahlreichen Arbeiterentlassungen verbunden ist.

Aehnlich ungünstig, wenn auch nicht in dem Grade wie bei der Eisenhüttenindustrie, liegen die Verhältnisse in der Kohlenindustrie, die ebenfalls auf eine starke Ausfuhr angewiesen ist. Die Pfundkrise hat für die Kohlenausfuhr äußerst schwierige Konkurrenzbedingungen geschaffen und die Exportverluste noch weiter erhöht. Polnische Kohle wird im Ausland bedeutend billiger verkauft als im Inlande. Auch hier ist an eine baldige Besserung nicht zu denken.

Die anderen Industriezweige Polens, die hier nicht einzeln besprochen werden können, befinden sich mehr oder weniger in einer katastrophalen Lage, mit Ausnahme vielleicht derjenigen Branchen, die für das Inland arbeiten und unter dem hohen Zollschutz sich einigermaßen günstig entwickeln können.

Die schlechte Wirtschaftslage spiegelt sich u. a. in der Schrumpfung des Außenhandels wieder. Während in dem Kriegsjahre 1920 die Einfuhr sich noch auf 2246 Millionen Zł belief, ging sie im darauf folgenden Jahre auf 1462 Millionen Zl zurück. In denselben Jahren betragen die Ausfuhrziffern 2433 Millionen bezw. 1879 Millionen Zl. Die Außenhandelsbilanz weist also eine Schrumpfung der Einfuhr um rund ⅓ und der Ausfuhr um rund ¼ auf.

In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, einige Worte über den Handel zwischen Deutschland und Polen zu sagen. Polen führte im Jahre 1930 aus Deutschland Waren für 606 Millionen Zl ein oder 27% der Gesamteinfuhr, im Jahre 1931 für 359, das sind 24,6%. Trotz der Einfuhrschrumpfung steht Deutschland in der polnischen Gesamteinfuhr weitaus an erster Stelle. Es folgen die Vereinigten Staaten mit 12,1% im Jahre 1930 bezw. 10,6% im Jahre 1931.

In der Ausfuhr Polens nach Deutschland ist im letzten Jahre eine wesentliche Aenderung eingetreten. Im Jahre 1930 bezifferte sich die polnische Ausfuhr nach Deutschland auf 627 Millionen Zl oder 25,8% der Gesamtausfuhr. Im Jahre 1931 betrug sie 315 Millionen Zl oder 16,8% der Gesamtausfuhr, also nur etwas über die Hälfte des Vorjahres, und wurde zum ersten Male seit der Wiederherstellung Polens

von einem anderen Lande überflügelt. Es handelt sich um England, dessen Anteil von 12,1% im Jahre 1930 auf 17% im Jahre 1931 gestiegen ist. Die nächste Zukunft wird voraussichtlich eine weitere Zuspitzung des bestehenden Wirtschaftskrieges zwischen Deutschland und Polen bringen. Polen hat auf die Erhöhung der deutschen Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Artikel mit tiefgreifenden Einfuhrverboten reagiert. Nachdem Deutschland einen Maximalzoll für polnische Butter einführte und auch die für Polen besonders günstigen Holzzölle erhöhte, wird Polen die Einfuhrverbotsliste erweitern, und auch die Zölle weiter erhöhen. Deutschland beabsichtigt, für eine Reihe von Waren für die Nichtvertragsländer Maximalzölle zu schaffen. Man kann vielleicht mit einer baldigen Schließung der Wirtschaftsgrenzen zwischen Deutschland und Polen rechnen, und es ist anzunehmen, daß, je schneller das Tempo der gegenseitigen Zollmaßnahmen sein wird, desto eher auch eine endgültige Klärung der Lage eintreten muß.

Da aber jedenfalls der deutsche Absatzmarkt für die polnische Produktion eine bedeutende Rolle spielt, würde sich eine weitere Verschärfung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern für die polnische Wirtschaftslage ungünstig auswirken.

Gleichzeitig mit der ungünstigen Wirtschaftlage gestalten sich die Budgetverhältnisse unbefriedigend. Die Steuerrückstände haben schon lange 1 Milliarde überschritten und dürften heute bereits mehr als die Hälfte des Gesamtbudgets betragen. Der Gesamthaushalt für das Jahr 1931/32 wurde auf 2866,7 Millionen Zl veranschlagt, mußte jedoch im Laufe des Budgetjahres auf 2400 Millionen Zl zusammengestrichen werden. Durch die Herabsetzung des Budgets wurden hauptsächlich die Beamtengehälter in Mitleidenschaft gezogen, Z. B. hat man bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die in der Hauptstadt Warschau wohnhaft sind, eine Kürzung der Bezüge um 35% vorgenommen. Eine Senkung der schon vorher schwachen Kaufkraft und ein weiterer Rückgang des Absatzvolumens ist die natürliche Folge davon. Andererseits mußten auch die Aufträge der öffentlichen Hand herabgesetzt werden, sodaß die wirksamste Stütze einer ganzen Anzahl von Industriezweigen ihre frühere Bedeutung verloren hat. Der Voranschlag für 1932/33 sieht eine weitere

Reduktion auf 2200 Millionen Zl vor. Die Regierung setzt alle Kräfte dafür ein, das Gleichgewicht des Budgets aufrecht zu erhalten, was ihr auch bis jetzt tatsächlich gelungen ist, wenn auch zum Schaden der verschiedenen Wirtschaftszweige.

Dagegen können die Städte und Kommunen sich einer festen Hand bei der Durchführung ihrer Finanzpolitik nicht rühmen. Die Verschuldung beträgt auf diesem Gebiet über 1 Milliarde Zl. Darunter befinden sich 800 Millionen langfristige und 200 Millionen kurzfristige Kredite. Eine ganze Anzahl von Städten und Dörfern ist nicht mehr imstande, ihren Wechselverbindlichkeiten nachzukommen. Zwar springt die Staatliche Landeswirtschaftsbank häufig ein, jedoch genügt es nicht, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Es sind Fälle bekannt, in denen die Verbindlichkeiten der Kommunen an Amortisationen und Zinsendienst die präliminierten Gesamteinnahmen überschreiten.

Verhältnismäßig gering bleibt die Zahl der Konkurse. Das staaliche Hauptamt in Warschau zählt für das Jahr 1931 753 gerichtlich durchgeführte Konkursverfahren gegenüber 829 im Jahre 1930.

Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit muß man in Erwägung ziehen, daß im vorigen Jahre weitgehende Kreditrestriktionen von seiten der Emissionsbanken und der anderen Kreditinstituten vorgenommen wurden. Das Wechselportefeuille der Bank Polki ist von 672 Millionen Zl Ultimo Dezember 1930 auf 760 Millionen Zl Utimo Dezember 1931 zurückgegangen, das Partefeuille der 15 größten Aktienbanken von 507 Millionen auf 319 Millionen Zl.

Unter diesen Umständen muß es auffallen, daß Polen zu den wenigen Ländern gehört, die keine Devisenzwangswirtschaft eingeführt haben. Die Aufrechterhaltung der freien Devisenwirtschaft wird heute sowohl von der Regierung, als auch von den führenden Wirtschaftskreisen als eine Prestigefrage betrachtet und daher bietet sie allen wirtschaftlichen Argumenten für ihre Aufhebung Trotz. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Notendeckung der Bank Polski in Gold mit über 50% verhältnismäßig hoch ist.

In Anbetracht der schweren Wirtschaftskrise beschäftigt sich die polnische Fach- und Tagespresse, sowie die öffent-

liche Meinung mit besonderem Interesse mit allen aktuellen Problemen der eigenen Volkswirtschaft. Während früher die polnischen Zeitungen in der Regel keinen Wirtschaftsteil hatten, werden heute täglich je nach der politischen Einstellung die wichtigsten Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens erörtert. Einen breiten Raum nimmt hier die Kampagne gegen die Ingerenz der Staaten in der freien Wirtschaft, gegen die staatlichen Monopole und Unternehmungen ein. Selbst einige Regierungsblätter stehen dem etatistischen Gedanken der Regierung ablehnend gegenüber.

Trotzdem ist bis heute keine deutsche[1]) Abhandlung über die staatlichen Unternehmungen Polens, vom privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, erschienen. Daher soll im Folgenden dieses Gebiet der staatlichen Ingerenz, die staatlichen Unternehmungen und Monopole, dargestellt werden.

B.

Die staatlichen Unternehmen.

I. Das Problem der Kommerzialisierung.

1. Die Entstehung des Problems.

Das Problem der Kommerzialisierung ist ein Nachkriegsproblem. Zwar haben auch schon vor dem Kriege einige Länder eigen Unternehmungen besessen und sie selbst exploitiert, doch war von dem heute viel erörterten Begriff der Kommerzialisierung staatlicher Unternehmungen noch nicht die Rede. Dies geht aus der Rechts- und Wirtschaftsliteratur jener Zeit hervor, die sich etwas häufiger mit der Verselbständigung der kommunalen Unternehmungen, aber nur ganz selten mit der hier erörterten Frage befaßt hat. Auch in Polen hat das Problem nach dem Kriege eine hohe Aktualität bekommen, und zwar aus folgendem Grunde:

Es setzte sich in zunehmendem Maße der Standpunkt durch, daß die Rolle des Staates im Wirtschaftsleben nicht

[1]) In polnischer Sprache ist ein Werk erschienen „Etatyzm w Polsce", herausgegeben von der „Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Krakau.

nur die eines Ordnungsfaktors im Sinne des „Nachtwächterstaates" sein darf, sondern daß er einen aktiven Anteil an sämtlichen Prozessen des wirtschaftlichen Getriebes nehmen soll. Es wurden also nach dem Kriege eine ganze Anzahl staatlicher und halbstaatlicher Unternehmungen ins Leben gerufen, unter denen vor allem diejenigem mit militärischem Charakter zu erwähnen sind. In anderen Fällen handelt es sich um eine Interventionspolitik auf bestimmten Wirtschaftsgebieten, z. B. dem Getreidemarkt. (Getreideindustriewerke). Ferner wollte der Staat durch seine eigene Produktion die ungünstigen Folgen der Kartellierung für die Volkswirtschaft, wenn nicht beseitigen, so doch abschwächen. Das ausschlaggebende Moment ist aber wohl in den finanziellen Bedürfnissen des Staates zu suchen, der seine Einnahmen angesichts der stets wachsenden Ausgaben erhöhen mußte. (Hier kommen in erster Linie die staatlichen Forsten in Betracht.)

Jedenfalls mußte für die zahlreichen staatlichen Unternehmungen früher oder später eine geeignete Rechtsbasis geschaffen werden, und die Frage der Kommerzialisierung gewann in dem Maße an Bedeutung als sich der etatistische Gedanke als unzureichend erwies und die Erfahrungen zeigten, daß die Form des rein staatlichen Unternehmens nicht genügte. Die Gründe hierfür sollen im Folgenden dargelegt werden.

2. Die Gründe für die Notwendigkeit einer Verselbständigung der staatlichen Unternehmungen.

Die Verwaltung der staatlichen Unternehmungen erwies sich vom kaufmännischen Standpunkt aus als unzureichend. Hierbei spielen neben der manchmal ungenügenden fachmännischen Schulung der Leitung folgende Faktoren eine Rolle:

1. Das staatliche Unternehmen ist an die entsprechenden Positionen im Staatshaushalt absolut gebunden. Die im Budget vorgesehenen Einnahmen müssen unter allen Umständen erreicht werden, ohne daß die Schäden berücksichtigt werden, die durch eine derartige pflichtmäßige Verfügung einer von vornherein abgesteckten Einnahmehöhe für die private

und die Volkswirtschaft entstehen. Andererseits dürfen natürlich auch die festgesetzten Ausgaben keineswegs überschritten werden, auch dann nicht, wenn lebenswichtige Interessen des Unternehmens eine Erhöhung der Ausgaben dringend notwendig machen. Wenn man die rein technische Handhabung bei der Aufstellung eines jeden Budgets in Betracht zieht und bedenkt, welche Rolle außerdem politische Strömungen hierbei spielen, so kann es nicht mehr zweifelhaft erscheinen, daß eine derartige Verknüpfung der Interessen des Unternehmens mit denen des Staatshaushaltes sich ungünstig auswirken muß.

2. Zu den budgettechnischen Begrenzungen der Tätigkeit der staatlichen Unternehmungen kommt das äußerst komplizierte System buchhaltungstechnischer Verordnungen. Die staatlichen Unternehmungen bedienen sich in Polen — wie auch in anderen Ländern— der kameralistischen Buchhaltung. Das bedeutet, daß sie keine eigenen Kassen besitzen, sondern daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben über die Finanzämter gehen müssen. Diese Manipulation ist natürlich außerordentlich umständlich und erfordert die Erfüllung einer großen Anzahl von Formalitäten — wie die Ausfertigung von Formularen, Aufstellung von Kontoauszügen, Vorlegung von häufigen, meist überflüssigen Berichten usw. —, die Zeitvergeudung und Kosten verursachen und den Geschäftsbetrieb erheblich erschweren.

Außerdem ist die Aufnahme auch des geringsten Kredites von der Genehmigung des zuständigen Ministers abhängig, der seinerseits im Einverehmen mit dem Finanzminister handeln muß. Wenn diese Genehmigung auf einem langwierigen Formalitätswege erreicht worden sind, beginnt wieder der Umweg über die Finanzämter.

Man konnte sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Anwendung dieser Prinzipien schließlich die Lebensfähigkeit der Unternehmungen bedrohen müssen.

3. Bei der Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben hat selbstverständlich die staatliche Kontrolle ebenfalls eine einflußreiche Stimme. Für die Korrespondenz zwischen den staatlichen Unternehmungen und der sehr pedantischen Staatskontrolle mußten in einigen Fällen besondere Beamte eingestellt werden. Außerdem hat das kritische Verhalten

dieser Kontrollorgane die Energie und den Unternehmungsgeist der Direktionsmitglieder in hohem Maße ungünstig beeinflußt, um so mehr als eine Neigung besteht, alles zu beanstanden, auch wenn keine ausreichende Begründung dafür vorliegt.

4. Ein weiterer Hemmschuh für die günstige Entwicklung der rein staatlichen Unternehmungen liegt in der Besetzung der Direktions- und Beamtenposten. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen nämlich eine wissenschaftliche Zensur bei der Besetzung dieser oder jener Stelle vor. Z. B. muß ein Beamter für die Erledigung der kaufmännischen Korrespondenz Hochschulbildung besizen, d. h. zur 8. Besoldungsgruppe gehören. Hierdurch wird natürlich die Wahl des geeigneten Personals sehr erschwert, abgesehen von der Erhöhung der Unkosten.

5. Die Direktion der staatlichen Unternehmungen hat grundsätzlich kein Entscheidungsrecht. Sämtliche Maßnahmen in der Leitung des Unternehmens — auch die untergeordneter Natur — müssen zuerst durch die zuständige Zentralbehörde genehmigt werden, was natürlich einen erheblichen Zeitverlust zur Folge hat. Dadurch können Maßnahmen dringender Natur nicht erledigt werden, was natürlich ebenfalls den Gang der Geschäfte ungünstig beeinflußt. Außerdem vermögen Direktion und Angestellte, die ja Staatsbeamte sind und auch keinerlei Entfaltungsmöglichkeiten im kaufmännischen Denken und Hadeln haben, niemals aus ihrer starren Beamtenmentalität herauszukommen. Die Folge davon ist Initative- und Energiemangel und die unangebrachte Uebertragung der Beamtenmentalität auf die Erledigung kaufmänischer Angelegenheiten.

6. Die Tätigkeit der staatlichen Unternehmungen wird durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Abschluß von Verträgen stark gehemmt. Durch diese Bestimmungen sind An- und Verkauf nur im Submissionswege möglich. Außerdem muß bei Verträgen die Meinung der Generalprokuratur eingeholt werden.

7. Die statlichen Unternehmungen unterliegen den Bestimmungen des Zivilrechtes, während die Anwendung des Handelsrechtes ihren Interessen weit besser entsprechen würde.

8. Als letztes Hindernis für eine rationelle Geschäftsgebahrung bei den staatlichen Unternehmungen sind die Schwierigkeiten der Kreditaufnahme zu nennen. Wie schon erwähnt, ist hierfür die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich, die häufig nicht die Möglichkeit der Beurteilung der Kreditbedürftigkeit hat. Der Kredit des privaten Geldmarktes, der den anderen Unternehmungen offensteht, bleibt den staatlichen Betrieben verschlossen.

Diesen nachteiligen Bedingungen stehen einige Privilegien gegenüber, die aber nicht in der Lage sind, diese Nachteile aufzuwiegen. An solchen Privilegien sind zu nennen:

1. Bedingungslose Verantwortung der Staatskasse für sämtliche Funktionen der Uternehmungen.

2. Befreiung von staatlichen Steuern und Finanzgebühren. (Dieses ist unbedingt zu verwerfen, da die in den staatlichen Unternehmungen ausgewiesenen Reingewinne zum Teil nichts weiter sind als nicht bezahlte Steuern. Einer der wichtigsten Anreize der Privatwirtschaft, der Gewinn, fällt dadurch fort.

3. Bei Rechtsstreitigkeiten erhalten die staatlichen Unternehmungen von der Generalprokuratur auf Anforderung einen Rechtsbeistand. Außerdem stehen ihnen verschiedene Privilegien rechtlicher Natur zu. Auch diese werden heute selbst von einigen Zentralbehörden stark bekämpft.

Trotz dieser verschiedenen Vorteile bewährten sich die rein staatlichen Unternehmungen aus den oben erwähnten Gründen nicht, und es entstand die Frage, wie man zu einer Verselbständigung gelangen könnte unter gleichzeitiger Sicherstellung der notwendigen und nützlichen Ingerenz des Staates im Wirtschaftsleben und Wahrung seiner sonstigen Interessen, wie wir sie oben angedeutet haben.

3. Die verschiedenen Formen der Verselbständigung staatlicher Unternehmungen.

1. Die erste und schwächste Form der Abtrennung eines staatlichen Unternehmens ist die einer inneren organisatorischen Loslösung. Sie besteht in der Einführung einer selbständigen Buchhaltung. In dieser Form sind die Vermögen sämtlicher polnischer staatlicher Unternehmungen

abgetrennt worden, und zwar wurden auf Grund der Verordnungen über die Rechnungs- und Buchführung am 1. 1. 1925 sämtliche staatlichen Unternehmungen „buchmäßig kommerzialisiert". Diese Verordnungen sehen in erster Linie die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses vor, sodaß das Vermögen gewissermaßen aus dem sonstigen Staatsvermögen ausgesondert wird. Außerdem wird die kameralistische Buchführung beseitigt. Die Buchführung soll nicht mehr nur den Vermögensstand erfassen, sondern die technische und kaufmännische Kalkulation veranschaulichen und die Grundlage für die Gewinn- und Verlustrechnung liefern. Weiterhin führen die Verordnungen die zwangsweise Bildung von Amortisationsfonds ein. Dagegen ist noch nicht die Gründung eines Reservefonds und dessen Alimentierung aus dem Reingewinn oder die Verwendung eines Teils des Reingewinns zur Erhöhung des Kapitals vorgesehen. In der Buchhaltung sollen nicht nur die geschäftlichen Transaktionen mit Privatfirmen und Privatpersonen erfaßt werden, sondern auch die mit dem Fiskus. Wenn die Unternehmungen für Rechnung des Staates Aufträge ausführen (z. B. die Druckereien oder Militärtransporte auf der Eisenbahn), so muß der Staat wenigstens buchmäßig dafür Aequivalent leisten und umgekehrt. Auch müssen sämtliche vom Staat erhaltenen Subventionen ebenso wie andererseits die Abführung des Reingewinnes oder eines Teiles desselben an die Staatskasse bu mäßig in Erscheinung treten. Die Verordnung geht auch schon so weit, daß sie dem Unternehmen die Pflicht auferlegen, die theoretische Höhe der nicht gezahlten Steuern zu erfassen, so als handle es sich nicht um ein staatliches Unternehmen. Diese nicht gezahlten Steuern müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung als besonderer Gewinn figurieren.

In Wirklichkeit werden diese Bestimmungen für diejenigen Betriebe nicht angewandt, die der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität u.s.w. dienen. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Anwendung der Bestimmungen durch keinerlei Rechtsnorm garantiert ist und jederzeit auf administrativem Wege ausgeschaltet werden kann.

2. Auf rechtlicher Grundlage kann die Loslösung der staatlichen Unternehmungen in zweifacher Weise erfolgen. Einmal auf dem Wege öffentlich-rechtlicher Verordnungen.

Das Finanzgesetz kann z. B. diesem oder jenem Unternehmen eine Garantie seiner Selbständigkeit in der Weise erteilen, daß es nicht im allgemeinen Staatshaushalt (Teil A), sondern im Zusatzhaushalt (Teil B, staatliche Unternehmungen) oder im Teil C (Monopole) figuriert. Diese Garantie erstreckt sich jedoch nur auf das jeweilige Budgetjahr. Im folgenden Jahre kann das Unternehmen wieder dem Teil A eingegliedert werden und so seiner sogenannten Selbständigkeit verlustig gehen. Diese Form der Verselbständigung stellt zwar einen Fortschritt gegenüber der „inneren und administrativen" dar, läßt aber in jeder Hinsicht noch viel zu wünschen übrig.

Eine höhere Form wird erreicht durch ein besonderes Gesetz, durch das die Selbständigkeit eines gegebenen Unternehmens rechtsmäßig sichergestellt wird. Derartige Gesetze wurden z. B. bezüglich der Staatlichen Forsten[1]) und der Staatlichen Druckereien[2]) erlassen. Die Wirtschaft der Staatsforsten muß auf dem Grundsatz der Autarkie aufgebaut sein. Sämtliche Ausgaben sind durch die Einnahmen zu decken, die Rechnungs- und Buchführung muß auf kaufmännischer Basis erfolgen. Die staatlichen Druckereien sind eine selbständige Wirtschaftseinheit, deren Finanzierung und Leitung nach kaufmännischen Prizipien zu erfolgen hat. Diese Unternehmungen haben zwar eine dauernde Selbständigkeit erhalten, aber immer noch in einer ungenügenden Form, da keine Gewähr dafür besteht, daß nicht ihr Vermögen auf dem Verordnungsweg für andere Zwecke ausgesondert wird. Es werden z. B. weite Flächen der Staatlichen Forsten miltärischer Verwendung vorbehalten und auf diese Weise aus dem allgemeinen Vermögen ausgesondert. Jedenfalls behält der Staat einen direkten Einfluß auf das Vermögen der auf diese Weise selbständig gemachten Unternehmungen. Die geschäftlichen Beziehungen mit dem Staate werden nicht durch das Zivilrecht geregelt, Kauf- und Verkaufsverträge mit dem Staate können nicht abgeschlossen werden. Die Beziehungen des Unternehmens zum

---

[1]) Verordnung des Staatspräsidenten vom 13. XII. 1924 Art. 11, 13. Gesetzblatt Nr. 119, Position 1079.

[2]) Verordnung des Ministerrates vom 9. II. 1922, Monitor Polski Nr. 111, Position 60.

Staate können mit denen einer Filiale zu ihrer Zentrale verglichen werden.

III. Die ideale Form der Verselbständigung der Staatlichen Unternehmungen ist die Erteilung der juristischen Persönlichkeit. Auf Grund der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. III. 1927[1]) wurden abgetrennt:

1. Staatliche Rüstungswerke,
2. „ Pulver- und Sprengstoffabrik,
3. „ Flugzeugfabriken,
4. „ Ingenieurwerke,
5. „ Uniformwerke,
6. „ Getreidewerke,
7. „ Naphtakonzern Polmin,
8. „ Stickstoffwerke Chorzow,
9. „ Stickstoffwerke Moscice,
10. „ Bergwerke Brzeszcze,
11. „ Schiffahrtsgesellschaft,
12. „ Wasser- und Kanalisationswerke in Polnisch-Oberschlesien,
13. „ Telephon- und Telegraphenwerke.

Außerdem sind folgende Unternehmungen zu erwähnen, die sich allerdings auf eine etwas andere Rechtsgrundlage stützen:

1. Staatliche amtliche Polnische Telegraphenagentur,
2. „ Verlagsgesellschaft,
3. „ Spiritusmonopol,
4. „ Tabakmonopol,
5. „ Streichholzmonopol.

Ferner die Staatlichen Finanzinstitute und zwar:

1. Staatliche Agrarbank,
2. Landeswirtschaftsbank.

(Die letztere sollte in Wirklichkeit eine gemischte Gesellschaft sein, an welcher neben dem Fiskus die Kommunen partizipierten, doch haben diese bisher von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht.)

Schließlich ist durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. IX. 1926[2]) die Staatliche Eisenbahn in eine selb-

[1]) Gesetzesblatt Nr. 25, Position 90.
[2]) Gesetzblatt Nr. 97, Position 568.

ständige juristische Person verwandelt worden. Diese Verordnung ist jedoch erst am 2. XII. 1931[2]) in Kraft getreten.

Die Umwandlung der Staatlichen Unternehmungen in juristische Personen geschieht auf Grund des Gesetzes über die Kommerzialisierung vom 17. III. 1927[3]). Sie müssen in das Handelsregister eingetragen werden und sollen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geleitet werden. Bezüglich des Vermögens wird unterschieden zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Das bewegliche Vermögen wird von dem des Staates abgetrennt und geht mit sämtlchen Rechten und Pflichten in das Eigentum des Unternehmens über. Dieses kann auch im eigenen Namen Mobilien erwerben und abstoßen oder sie im Zusammenhang mit Krediten belasten. Die Immobilien dagegen bleiben Eigentum des Fiskus, der sie dem Unternehmen zur Verfügung stellt und ihm die Nutznießung und Verwaltung überträgt. Es darf unbewegliches Vermögen im Namen des Fiskus erwerben, wenn die Nutznießung sichergestellt wird, der Verkauf aber und die Belastung in Verbindung mit langfristigen Krediten ist nur auf Grund eigens zu erlassender Gesetze möglich.

Die Auslagen müssen aus den Einnahmen gedeckt werden, einschließlich der Investierungen, die nicht mehr als 50% des voraussichtlichen Bruttogewinnes ausmachen dürfen. Sollte eine Ueberschreitung dieser Grenze erforderlich werden, so muß die Genehmigung des Finanzministeriums eingeholt werden. Für diejenigen Ausgaben oder Einnahmeausfälle, die durch Transaktionen entstanden sind, die durch eine staatliche Notwendigkeit bedingt wurden und auf Grund einer Verfügung des Ministerrates ausgeführt worden sind, erhält das Unternehmen durch Beschluß des Ministerrates eine entsprechende Entschädigung. Wenn im Staatsinteresse Investierungen erforderlich sind, die nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, erhält das Unternehmen Dotierungen seitens der Staatskasse. Alle Investierungsausgaben, sowohl aus eigenen Fonds wie aus staatlichen Mitteln, werden dem Kapital des Fiskus gutgeschrieben.

---

[2]) Gesetzblatt Nr. 97, Position 568.
[3]) Gesetzesblatt der Republik Polen 1927 Nr. 25, Position 159.

Das Unternehmen ist berechtigt, kurzfristige Kreditoperationen durchzuführen. Für langfristige Kredite ist die Genehmigung des zuständigen Ministers und des Finanzministers erforderlich. Für die übernommenen Verpflichtungen haftet unbeschadet der Verantwortung des Unternehmens — also neben und nach diesem — die Staatskasse in der Höhe des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

Aus dem Reingewinn ist ein Amortisations- und ein Versicherungsfonds zu gründen und zu alimentieren. Außerdem kann das Eigenkapital durch Abschreibungen aus dem Reingewinn erhöht werden. Jedoch sind nach den pflichtmäßigen

Abschreibungen zunächst mindestens 50% des verbleibenden Restes an die Staatskasse zu überweisen. Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und die Verteilung des Reingewinns werden von dem zuständigen Minister und dem Finanzminister genehmigt. Sie werden mit dem Geschäftsbericht als Anlage dem Staatshaushalt beigefügt. Im Budget erscheinen die Unternehmungen in den Einnahmen nur mit der Summe, die bei der Verteilung des Reingewinns auf die Staatskasse entfällt, in den Ausgaben mit der Summe, die ihnen in Form von Dotierungen zufließen soll. Wenn das Unternehmen von der Staatskasse eine Anleihe erhält, so ist diese aus dem Gewinn der folgenden Jahre zu verzinsen und zurückzuzahlen nach Abführung der vorgeschriebenen 50%. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dürfen nicht später als drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Ministern vorgelegt werden.

Die Organe der Unternehmungen sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Direktion,
3. die Revisionskommission.

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 9 Personen, die durch den zuständigen Minister ernannt und entlassen werden. Ein Mitglied wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, die anderen unter den Beamten des zuständigen Ministeriums oder anderer Zentralbehörden im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern oder aber auch unter nicht beamteten Fachleuten ausgewählt. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen beamteten und nicht beamteten Verwaltungsratmitgliedern wird jeweils in den Satzungen festgelegt. Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht an Konkurrenzunternehmungen beteiligt sein oder Interessen verteidigen oder verwalten, die mit denen des betr. Unternehmens nicht im Einklang stehen. Die Funktionen des Verwaltungsrates sind:

1. allgemeine Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit des Unternehmens;
2. Entscheidung über das Reglement des Verwaltungsrates und der Direktion;
3. Prüfung und Annahme des Wirtschaftsprogrammes, der grundsätzlichen Verkaufspolitik, des Voranschlages, der

Bilanzvorschläge, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Verteilung des Reingewinns;
4. Eröffnung von Filialen und Abteilungen;
5. Entscheidung über Anträge bezüglich des Erwerbs und Verkaufs von beweglichen Vermögen;
6. Entscheidung über Investitionspläne;
7. Anlegung des Versicherungsfonds oder der besonderen Reserven;
8. Entscheidung über Anträge bezüglich der Belastung des Vermögens oder der Aufnahme von langfristigen Krediten;
9. Erteilung der Prokura auf Vorschlag der Direktion;
10. Entscheidung über alle anderen Anträge seitens der Direktion sowie über sämtliche Fragen, die das Kompetenzgebiet der Direktion überschreiten;
11. Stellung von Anträgen an den zuständigen Minister betr. Ernennung, Entlassung, Inanspruchnahme der Verantwortung der Direktion und betr. Entschädigung der Direktionsmitglieder.

Diejenigen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die sich auf die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Verteilung des Reingewinnes, Erwerb von unbeweglichem Vermögen, Investierungen beziehen, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers und des Finanzministers. Diejenigen über Verkauf und Belastung von unbeweglichem Vermögen werden durch den zuständigen Minister und den Finanzminister dem Ministerrat in Form von Gesetzesvorschlägen unterbreitet.

Die Direktion wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den zuständigen Minister ernannt und entlassen. Sie übt ihre Tätigkeit auf Grund des durch den Verwaltungsrat genehmigten Reglements aus und ist dafür verantwortlich, daß das Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird. Zu ihrem Aufgabenkreis gehören:

1. Führung sämtlicher Geschäfte und Buchhaltung;
2. Ausarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Budgets, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. Sie muß dem Verwaltungsrat den Geschäftsbericht vorlegen.
3. Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten sowie Festsetzung der Löhne;

4. Vertretung des Unternehmens gegenüber dritten Personen, sowie gegenüber den Justiz-, Verwaltungs- und Selbstverwaltungsbehörden.

Der Finanzminister und der zuständige Minister ernennen eine aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Revisionskommission zur Kontrolle der Buchhaltung und Kassen, zur Prüfung der Bücher, der Bilanz und des Vermögensstandes. Der Bericht der Revisionskommission wird dem zuständigen Minister und dem Finanzminister vorgelegt. Außerdem kann der zuständige Minister eine besondere Kontrolle bestimmen neben derjenigen, die durch die höchste Kontrollkammer — entsprechend der Oberrechnungskammer — ausgeübt wird.

Das Unternehmen zahlt alle staatlichen Steuern mit Ausnahme der Vermögenssteuer und alle die kommunalen Steuern, die auf den privaten Betrieben lasten.

Die Liquidierung geschieht auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates. Das Vermögen geht in diesem Falle auf den Staat über.

Das Gesetz über die Kommerzialisierung ist am 16. III. 1927 in Kraft getreten und besteht seither unverändert fort. Da es, wie wir weiter oben gesehen haben, heute die Grundlage für eine ganze Reihe gerade der bedeutendsten staatlichen Unternehmungen bildet, war es erforderlich, diese Grundlage etwas genauer darzustellen. Nachdem im Vorigen die grundsätzliche Frage der Verselbständigung staatlicher Unternehmungen erörtert worden ist, wird im zweiten Teile gezeigt werden, wie sich die staatlichen Unternehmungen in ihren verschiedenen Formen im Einzelnen entwickeln.

II. Die Staatlichen Unternehmungen im Einzelnen.

1. Die rein staatlichen Unternehmungen.

a) Die polnische amtliche Telegraphenagentur „Pat".

Die staatlichen Unternehmungen unterstehen:

1. dem polnischen Ministerrat;
2. dem Innenministerium;
3. dem Finanzministerium;
4. dem Industrie- und Handelsministerium.

Die amtliche Telegraphenagentur ist dem Ministerrat unterstellt. Sie wurde 1918 gegründet und 1921 in ein staatliches

Unternehmen umgewandelt, dessen Budget dem Staatshaushalt einverleibt ist und der Bewilligung des Sejms unterliegt. Ihre Tätigkeit wird durch eine Verordnung des Ministerpräsidenten vom 26. VI. 1924 geregelt, in der die Satzungen veröffentlicht werden. Die Telegraphenagentur besitzt vier Abteilungen:

1. Informations- und Presseabteilung, ursprünglich die einzige und natürlich die bedeutendste;
2. photographisches Informationsbüro. Dieses steht unter unmittelbarer Kontrolle der Regierung und hat zur Aufgabe, der Presse aktuelle Photographien und Klischees aus dem In- und Ausland zu verschaffen;
3. Filmbüro. Seine Tätigkeit besteht darin, den Kinos aktuelle Nachrichten aus dem In- und Ausland zu liefern, also nach Art der Wochenschau;
4. Annoncenbüro.

Die Telegraphenagentur ist ein Defizitunternehmen. Die Informations- und Presseabteilung verursacht eine Ausgabe von 2,2 Millionen Zl, während die Einnahmen aus den Beiträgen der Presse für Nachrichtenübermittlung nur 36 000 Zl betragen. Um diesen Zustand abzuhelfen, wurden die drei weiteren Abteilungen gegründet, die auch tatsächlich einen Ueberschuß erzielen, und zwar die Photo- und Filmabteilung zusammen 100 000 Zl, das Annoncenbüro 885 000 Zl.

Zweifellos würde eine Kommerzialisierung des Unternehmens die Kontrolle über die Tätigkeit und die Finanzwirtschaft erleichtern. Das diesbezügliche Projekt ist auch bereits ausgearbeitet worden und wird voraussichtlich demnächst im Sejm zur Debatte stehen[1]). Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß eine Aktiengesellschaft mit Beteiligung des Staates gegründet wird. Jedenfalls geht aus der Diskussion, die zu diesem Thema am 1. III. 1931 anläßlich der Budgetdebatte stattfand, hervor, daß vor einer Kommerzialisierung oder Umgründung eine Rationalisierung stattfinden soll, sodaß die Agentur zunächst in ein Gewinnunternehmen umgewandelt wird. Einiges ist auf diesem Wege — im wesentlichen durch die drei zusätzlichen Abteilungen — erreicht worden, denn das Defizit hat sich für das Jahr 1932/33 gegenüber dem Vorjahre um 30% ermäßigt.

[1]) Eine teilweise Umstellung der PAT ist inzwischen bereits erfolgt.

In dem Haushalt für 1931/32 betragen die Ausgaben für die Telegraphenagentur nach Berücksichtigung der Abstriche in Höhe von 31 000 Zl, die das Sejm vorgenommen hat, 2 811 659 Zl, die Einnahmen 2 055 600 Zl, sodaß der staatliche Zuschuß 756 059 Zl erreicht.

b) Die staatlichen Druckereien.

Ebenfalls dem Ministerrat unterstellt sind die staatlichen Druckereien. Es gibt deren eine große Anzahl, außer den unmittelbar dem Ministerrat angegliederten Unternehmungen eine ungezählte Menge von Druckereien der öffentlichen Hand. Außerdem bestehen in Polen über 1000 private Druckereien. Durch eine Reihe von Jahren konnte dieses Problem nicht gelöst werden. Schließlich hat der Wirtschaftsausschuß des Ministerrates eine besondere Kommission ins Leben gerufen, die auf Grund eingehender Prüfung die Liquidation der meisten Druckereien der öffentlichen Hand beantragt hat. Diese Liquidation findet gegenwärtig statt, sodaß also die Rationalisierung auf diesem Gebiete bereits im Gange ist. Selbtsverständlich muß ein gewisser Teil der Drucksachen vertraulicher Art dem Staate vorbehalten bleiben. Zu denken ist hier in erster Linie an diejenigen militärischen Charakters, also die Druckerei des Generalstabes und anderer Militärbehörden. Der Bedarf des Staates an Drucksachen erreicht jährlich den Betrag von 15 Millionen Zl.

Trotz der unübersichtlichen und unrationellen Verhältnisse sind die Druckereien ein Ueberschußunternehmen. Der Voranschlag für 1931/32 sieht Einnahmen in Höhe von 4 097 886 Zl vor und Ausgaben — nach den Abstrichen seitens des Sejms von 17 000 Zl — in Höhe von 3 910 384 Zl, sodaß ein Ueberschuß von 187 484 Zl verbleibt.

c) Die staatlichen Verlagsanstalten.

Als drittes dem Ministerrat unterstelltes rein staatliches Unternehmen sind die staatlichen Verlagsanstalten zu erwähnen. Sie bestehen aus dem „Monitor Polski“[1]), (der etwa dem Reichsanzeiger entspricht), der Gesetzessammlung des höchsten Verwaltungsgerichtes und der Gazeta Lwowska (Lem-

[1]) Auch mit dem „Monitor Polski“ ist inzwischen die angekündigte Umstellung z. T. erfolgt.

berger Zeitung). Dieses Unternehmen ist immer eine Einnahmequelle für den Staat gewesen. Für 1931/32 sah der Haushaltsvorschlag Einnahmen in Höhe von 1 268 520 Zl und Ausgaben von 621 650 Zl vor. Auch hier hat der Sejm die Ausgaben vermindert und zwar um 22 000 Zl, sodaß die an die Staatskasse abzuführende Summe auf 668 870 Zl sich stellt.

d) Die staatlichen Kurorte.

Dem Innenministerium unterstellt sind in erster Linie die staatlichen Kurorte und zwar:

Das Problem der Kurorte ist für das Staatsbudget äußerst wichtig und wird von der öffentlichen Meinung, vielleicht soar von der Regierung selbst, nicht genügend gewürdigt. Nach maßgebender Berechnung geben polnische Staatsangehörige in ausländischen Kurorten jährlich 400 Millionen Zl aus. Jetzt hat das Gesundheitsdepartement im Innenministerium alle Mittel angewandt, um diesen Abstrom ins Ausland zugunsten der polnischen Kurorte zu verringern. Es ist allerdings infolge geringer Mittel nicht möglich, die Einrichtungen so weitgehend zu verbessern, wie es erforderlich wäre, um wirklich erfolgreich zu sein, wenn auch manches getan worden ist. Im Jahre 1924 faßte der Senat einen Beschluß, nach dem die staatlichen Kurorte nicht verpflichtet sind, ihren Einnahmeüberschuß an die Staatskasse abzuführen. Sie sollen ihn statt dessen für Investitionen verwenden. In der Praxis verhält es sich damit so, daß nicht die Ueberschüsse eines gegebenen Kurortes für seinen eigenen Investitionsbedarf verwandt wird, sondern daß alles in eine gemeinsame, beim Innenministerium unterhaltene Kasse fließt. Von dort aus werden dann die Investitionen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit vorgenommen.

Während der Haushaltsdebatte im Sejm wurde anerkannt, daß die gemeinsame Einnahmenverwaltung sich bewähre. Doch war man auch hier der Meinung, daß eine Kommerzialisierung einen besseren Einfluß auf die Entwicklung der staatlichen Kurorte haben würde. Der Vorschlag geht dahin, eine Aktiengesellschaft zu gründen, da dadurch die Aufnahme von langfristigen Krediten im In- und Auslande erleichtert würde. Kredite sind unbedingt erforderlich, um das Niveau der Kurorte schneller und rationeller zu heben und dadurch den Zu-

strom zu erhöhen. Denn einstweilen ist die mangelnde Frequenz auf den schlechten Stand der Einrichtungen zurückzuführen.

Die privaten Kurorte sind übrigens durchaus in derselben Lage. Sie sind zumeist zu klein, um größere Anleihen aufzunehmen. Vor einigen Jahren wurde zur Lösung dieser Frage ein staatlicher Rat der Kurorte geschaffen, der aber niemals in Funktion getreten ist, da es an den erforderlichen Mitteln mangelte. Heute herrscht eine ziemliche Desorganisation auf diesem Gebiete, da diese Fragen in verschiedenen Ressorts an vier verschiedenen Ministerien bearbeitet werden und es an einem einheitlichen Aktionsprogramm fehlt. Natürlich kann infolgedessen auch keine allgemeine Politik des Touristenwesens durchgeführt werden.

Im Jahre 1930/31 brachten die staatlichen Kurorte einen Einnahmeüberschuß von 2 183 000 Zl. Der Voranschlag für 1931/32 sieht eine Einnahme von 5 160 672 Zl vor. Auf der Ausgabenseite figuriert natürlich die gleiche Summe, da ja der Ueberschuß in die gemeinsame Kasse fließt.

e) Die staatlichen Getreideindustriewerke.

Ebenfalls zum Innenministerium gehörig sind die Getreideindustriewerke. Sie wurden 1928 durch eine Verordnung des Ministerrates ins Leben gerufen zum Ausbau und zur Exploitation des Getreideelevators in Lublin. Ursprünglich erstreckte sich ihre Aufgabe lediglich darauf, das Heer mit Getreide zu versorgen. Am 1. VIII. 1930 wurde eine Reorganisation durchgeführt und der Verwaltung der Bank Rolny anvertraut. Seitdem besteht die Tätigkeit der Getreidewerke in der Führung der Getreidepolitik. Sie kaufen in Zeiten des Preissturzes das übermäßige Angebot auf, um im Falle starker Preissteigerung als Anbieter aufzutreten und so ausgleichend zu wirken. Es ist also eine reine Interventionstätigkeit, etwa der der deutschen Getreidehandelsgesellschaft zu vergleichen. Das Eingreifen der Getreidewerke hat den Erfolg gehabt, daß im Jahre 1930 die Preise stark anzogen, allerdings teilweise zu stark, denn die Ausfuhr von Roggen und Weizen wurde dadurch praktisch unmöglich.

Eine weitere Aufgabe der Getreidewerke besteht in der Konzentration der für den Export bestimmten Getreidemengen. Dadurch ist der Staat in der Lage, eine zweckmäßigere

Ausfuhrpolitik zu betreiben. Die Werke haben zu diesem Zwecke eine enge Fühlungnahme mit dem Getreideexportverband in Posen und dem Getreideexportbüro in Danzig.

Die sogenannten „Getreidereserven" erhielten seinerzeit aus dem Fonds „F" der Stabilisierungsanleihe von 1927 eine Subvention von der Regierung in Höhe von 40 Millionen Zl. Davon wurden 13,7 Millionen für den Bau eines Getreideelevators und einer Mühle in Lublin verwandt. Die Entwicklung der Getreidewerke wird beeinträchtigt einmal durch den Mangel an Betriebskapital. Ferner durch die Tatsache, daß Polen nicht über genügende Lagermöglichkeiten verfügt. Die Werke haben für den Bau von Elevatoren nicht die nötigen Mittel. Im Jahre 1930 hat eine amerikanische Gruppe unter Führung der Macdonald Engenering Co. der polnischen Regierung eine Offerte für den Bau von zahlreichen Elevatoren gemacht. Die Regierung hat die Offerte aber bisher nicht angenommen, da die Macdonaldgruppe eine Konzession für die Exploitation der Elevatoren verlangte. Darauf konnte sich die Regierung nicht einlassen, weil es die staatliche Ingerenz auf dem Getreidemarkt beeinträchtigt hätte.

Die Privatwirtschaft kämpft heftig gegen die Interventionspolitik der staatlichen Getreideindustriewerke an, da sie natürlich eine gewisse Verstaatlichung des Getreidehandels zur Folge hat.

Im Budget für 1931/32 ist eine staatliche Subvention in Höhe von 615 000 Zl vorgesehen.

f) Die staatliche Münze.

Das einzige Unternehmen, das dem Finanzministerium zugeteilt ist, ist die staatliche Münze. Die Einnahmen der Münze sind außerordentlich zurückgegangen. Für das Jahr 1930/31 war der Gewinn mit 131 000 Zl, bzw. nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben auf netto 80 500 Zl veranschlagt worden. Das Budget 1931/32 sieht einen staatlichen Zuschuß von 190 000 Zl vor. Dieser Ausgabeüberschuß ist durch den Rückgang der Einnahmen für Prägung von Silber- und Scheidemünzen zu erklären. Diese Prägung erzielte 1930/31 1 570 000 Zl, 1931/32 nach dem Voranschlag nur 350 000 Zl. Infolgedessen ist die Zahl der Arbeiter um 50 auf 70 ermäßigt worden.

In technischer Hinsicht ist die polnische Münze vollkommen auf der Höhe, da sie neu ist und infolgedessen nur die

modernsten Maschinen Verwendung finden. Es wird durch Heranziehung von Londoner Fachkräften alles getan, sie auf dieser Höhe zu halten.

Die Einnahmen für 1931/32 sind auf 1 290 000 Zl, die Ausgaben auf 1 480 000 Zl veranschlagt, wodurch sich der oben erwähnte Zuschuß von 190 000 Zl ergibt, der durch Sejm und Senat in voller Höhe bewilligt wurde.

g) Die staatlichen Salinen.

Die staatlichen Salzwerke sind dem Industrie- und Handelsministerium angegliedert. Der polnische Staat besitzt zwei Salzbergwerke in Wielicka und Bochnia und 10 Kochsalzwerke am Fuße der Karpathen.

Der Salzhandel Polens wird durch das staatliche Monopol geregelt, das noch näher zu besprechen sein wird. Ein besonderes Verkaufsbüro legt einen Plan für die voraussichtlich benötigten Mengen und Arten fest und übermittelt ihn den einzelnen Werken. Die Entwicklung der Produktion ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Produkt. n. Plan des Verkaufsb,	tatsächl. Prod.
1926	213 300 t	248 000 t
1927/28	225 600 t	287 700 t
1928/29	281 500 t	281 600 t
1929/30	326 300 t	288 500 t
1930/31	324 800 t	283 300 t

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, hat die Produktion zugenommen und zwar zunächst in stärkerem Maße als die Pläne des Verkaufsbüros vorgesehen hatten. Im Jahre 1928 fällt diese Ueberschreitung des Planes fort, und im folgenden Jahre bleibt die Produktion sogar dahinter zurück, zeigt allerdings noch eine Steigerung von ca. 7 000 t. Dieser Stillstand ist eine Folge des Produktionsrückganges in Inowraclaw (Hohensalza), der auf zeitweisen Mangel an Salzvorkommen zurückzuführen ist. Außerdem wirkt sich natürlich auch hier die allgemeine Krise aus.

Die Produktionskosten stellen sich folgendermaßen dar: (von den Salinen sind nur die bedeutendsten herausgegriffen) pro t:

Steinsalze	1927|28	1928|29	1929|30	1930|31
Wielicka	34,85 Zl	38,27 Zl	41,43 Zl	39,36 Zl
Bochnia	56,64 „	60,89 „	72,51 „	70,59 „
Kochsalze				
Kochsalze				
Wielicka	50,43 „	49,76 „	51,67 „	50,65 „
Inowraclaw	42,50 „	54,38 „	51,09 „	51,92 „
Kosow	90,72 „	92,13 „	97,75 „	107,79 „

Diese Zusammenstellung zeigt, daß erstens die Unterschiede in den Produktionskosten der verschiedenen Betriebe beträchtlich sind und daß zweitens die Kosten überhaupt stark gestiegen sind. Das ist zunächst auf das Ansteigen der Löhne zurückzuführen, die sich im Jahre 1929/30 gegenüber dem Vorjahre um 12% erhöhten. Eine weitere starke Belastung sind die sozialen Lasten und vor allen Dingen die Renten, die noch aus österreichischer Zeit stammen, an alle Beamten, Angestellten, Arbeiter und deren Familien gezahlt werden müssen und somit eine ständig wachsende Ausgabe verursachen. Die Renten betrugen 1930/31 1 732 000 Zl, nach Zurechnung der Soziallasten 2 234 400 Zl, das sind 12,5% sämtlicher Ausgaben. Der Anteil der drei Posten zusammen, also der Löhne, der Soziallasten und der Renten an den Produktionskosten beträgt bei Steinsalzen 65%, bei Kochsalzen etwa 45%.

Diese Verhältnisse bewirken, daß die Salzwerke mit Ausnahme von Wiclicka und Hohensalza Defizitunternehmen sind. Der Berichterstatter im Sejm und im Senat beantragte daher eine Reform der Sozialversicherung, da auf dieser Basis eine kaufmännische Kalkulation unmöglich ist.

Diese ungünstigen Bedingungen werden noch durch zwei weitere Tatsachen verstärkt. Einmal durch den Umstand, daß das Produkt, das unter Aufsicht des Industrie- und Handelsministeriums gewonnen wird, durch das Finanzministerium verkauft wird (Monopol). Es wäre dringend erforderlich, diese inkonsequente Einrichtung so abzuändern, daß nur eine Zentralbehörde für Produktion und Verkauf zuständig ist.

Der zweite Punkt ist folgender: Bei einer Salzart, deren Produktion 20 Zl kostet, betragen die Transportkosten 13 Zl, die Verbrauchsteuer 20 Zl und die Handelsspanne 26 Zl, d. h. mehr als die Produktionskosten oder die Verbrauchsteuer. Durch eine Kommerzialisierung der Salzwerke würden diese

Mängel beseitigt werden, und es wäre vor allem zu erwarten, daß bei der Erteilung der Konzession nur von kaufmännischen und nicht von anderen Gesichtspunkten — etwa politischen — ausgegangen würde.

Die Investitionen betragen in den letzten Jahren:

1927/28	1928/29	1929/30	1931/32
327 908 Zl	1 374 074 Zl	1 058 540 Zl	1 198 230 Zl

Der Zustand der Salzwerke macht noch eine große Anzahl von Investitionen erforderlich. Im Jahre 1929 ist der vollständige Umbau von Bochnia beendet worden. In den nächsten Jahren muß die Renovierung der Kochvorrichtungen in Wielicka vorgenommen werden, die nicht nur unmodern, sondern auch alt und stark verbraucht sind. Infolgedessen sollen von dem prälinimierten Ueberschuß für 1931/32 von 1 250 000 Zl eine Million zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben verwandt werden, sodaß nur 250 000 Zl in die Staatskasse fließen. Der Voranschlag sieht an Einnahmen 17 513 000 Zl und an Ausgaben 16 263 000 Zl vor. Die Ziffern wurden vom Sejm und Senat bewilligt.

Da, wie wir gehört haben, die Salzwerke außer Wielicka und Hohensalza Defizitunternehmungen sind, müssen diese beiden allein nicht nur das Defizit ausgleichen, sondern auch den Ueberschuß von 1 250 000 Zl erzielen. Leider sind keine Ziffern darüber erhältlich gewesen, wie hoch sich Gewinn und Verlust im Einzelnen stellt. Aus der Bilanz ist in dieser Beziehung nichts ersichtlich.

In letzter Zeit bewegt sich die Produktion wieder aufwärts, sodaß — besonders wenn die beantragten Reformen durchgeführt würden — die Aussichten für die Entwicklung günstig zu beurteilen sind.

2. Verpachtete Unternehmungen.

1) Verpachtete Unternehmungen mit gemischtem Kapital.

a) Gesellschaft zur Exploitation von Kalisalzen „Tesp".

Das Industrie- und Handelsministerium verpachtet die Salzwerke in Kalusz und Stebnice an die AG. für Kalisalze in Lemberg, die für 1931/32 einen Pachtzins von 114 000 Zl zu zahlen hat. Die Staatskasse hat sich durch Vermittlung der

Bank Gospodarstwa Krajowego die Majorität gesichert, die effektive Verwaltung liegt in den Händen der Bank.

Die polnische Kaliindustrie befindet sich noch nicht in einer zufriedenstellenden Lage. Man weiß vorläufig noch nicht, wie groß die Vorkommen außer den bereits entdeckten noch sind. Deshalb müßten vor allen Dingen die Bohrungen mit großer Energie betrieben werden. Sie sind auch bereits in Angriff genommen worden und im Jahre 1930 von der Staatskasse einmal mit 2 Millionen und ein anderes Mal mit 1 Million Zl unterstützt worden. Im Voranschlag für 1931/32 sind für diesen Zweck nur 300 000 Zl angesetzt worden im Hinblick auf die allgemeine Sparsamkeitsaktion. Andererseits mißt man der Prüfung der Kalivorkommen große Wichtigkeit bei für die Wirtschaftspolitik im Allgemeinen. Bekanntlich ist das Ausland weitgehend an den Kalilagern in Deutschland (Staßfurt) und Elsaß-Lothringen interessiert. Polen sieht daher in der Ausbeutung seiner Lager die Möglichkeit, als Konkurrent der beiden Länder aufzutreten und den ausländischen Markt zu erobern. Sicherlich sind in dieser Beziehung große Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Einstweilen spielen polnische Kalisalze auf ausländischen Märkten keine Rolle und es fehlt an den nötigen Mitteln zum Ausbau der Produktion.

b) Staatliche Bergwerksgesellschaft „Skarboferm" in Polnisch-Oberschlesien.

Dieser Gesellschaft liegt folgender Tatbestand zugrunde: Als Oberschlesien dem polnischen Staat einverleibt wurde, ging das Bergwerksvermögen des preußischen Fiskus an Polen über. Für die Verwaltung wurde eine Pachtgesellschaft (A.G.) gegründet, an der die Staatskasse einen Anteil von 50% hat. Die andere Hälfte wurde einer französischen Finanzgruppe überlassen. Der Staat hat das gesamte Bergwerksvermögen der Gesellschaft auf 36 Jahre verpachtet. Diese hat sich dagegen verpflichtet unter Erhaltung der Installationen die Bergwerke auf privatwirtschaftlicher Grundlage zu exploitieren. Nach Ablauf der 36 Jahre fällt das gesamte Vermögen einschließlich der inzwischen getätigtem Investitionen an den Staat.

Das Pachtvermögen umfaßt folgende Objekte:

1. Grubekomplex „Krol", mit den Schächten „Pole

Wschodnice" (durchschnittliche Tagesproduktion 4 400 t), „Pole Zachodnice" (2 000 t), „Pole Polnocne" (1 400 t);
2. Bergwerk Bielsznowice (2 500 t);
3. Bergwerk „Knurow" (2 400 t).

Dem Bergwerk Knurow sind Kokswerke angegliedert mit einer durchschnittlichen Tagesproduktion von 700 t. Außerdem besteht dort eine synthetische Ammoniakfabrik (durchschnittliche Tagesproduktion 22 t NH_3).

Ferner gehören zur Pachtgesellschaft eine Brikettfabrik, drei Ziegeleien und ein Grundstück von 4 475 ha, das 2 332 ha Ackerland und 874 ha Nadel- und Laubwald besitzt. Schließlich sind noch 553 Wohnhäuser zu erwähnen, die ebenfalls Eigentum der Pachtgesellschaft sind. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bilanzen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Der an den Staat zu zahlende Pachtzins beträgt 2800000 Zl. Mit der Dividende aus den 50% des Aktienkapitals ergibt sich eine Gesamteinnahme von 3 690 700 Zl.

c) Pachtgesellschaft Tarnoferm.

Hierbei handelt es sich um eine Silber- und Bleihütte in Strybnice bei Tarnowitz. Die Staatskasse ist mit 50% beteiligt. Die Hütte wird seit 1923 durch eine französich-polnische Gruppe exploitert. Sie verarbeitet teilweise eigene Bleierze, teilweise bezieht sie die Rohstoffe im In- und Auslande. Sie bearbeitet auch im Veredelungsverkehr ausländische Erze. Außerdem besitzt die Gesellschaft das Exploitationsrecht für die Kohlengrube „Fryderik".

Die Gesellschaft hat bisher weder eine Dividende bezahlt, noch war sie in der Lage, den Pachtzins an die Staatskasse abzuführen. Sie figuriert daher überhaupt nicht im Haushalt. Es ist anzunehmen, daß sie über kurz oder lang liquidiert wird, da keine Möglichkeit besteht, das Unternehmen auf eine gesunde Basis zu stellen.

d) Das Blechwalzwerk „Huta Blachownia".

Die Blechhütte befindet sich in Czenstochowa und ist durch Vertrag vom 1. XII. 1927 an die Metallwerke B. Hantke in Warschau verpachtet worden. Der Pachtzins beträgt

60 000 Zl. Der Vertrag lautet über 25 Jahre. Neuerdings heißt es, daß Hantke infolge der Wirtschaftskrise nicht in der Lage sein wird, den Pachtzins zu bezahlen, sodaß dieser entweder gestundet, oder der Vertrag seitens der Regierung wegen Nichterfüllung gelöst werden wird.

e) Französisch-Polnische Bergwerksgesellschaft.

Die Staatskasse erhält eine Einnahme von 260 000 Zl aus dem Pachtzins für die Kohlenbergwerke Bendzin und Olkusz und die Zink- und Bleilager, die an die Französisch-Polnische Bergwerksgesellschaft verpachtet sind.

Die Gesamteinnahmen des Staates aus den verpachteten Unternehmungen werden im Budget mit 4 128 700 Zl angegeben. Demgegenüber steht ein Ausgabeposten von 500 Zl, der aus dem Besitz von 88% der Kuxe der Maximiliansgruppe entsteht.

2) Verpachtete Bergwerke und Naphtaterrains.

Außer den oben erwähnten verpachteten Unternehmungen besitzt der Staat noch Konzessionen an Terrains, die er privaten Unternehmungen zur Ausbeutung überläßt.

An erster Stelle steht hier der Anteil am Bruttogewinn der Naphtagesellschaften.

An zweiter Stelle der Pachtzins der AG. „Vereinigte Königs- und Laurahütte" in Höhe von 220 000 Zl.

Drittens die Warschauer Bergwerks-AG. mit 110 000 Zl.

Ferner gibt es noch eine Reihe kleinerer Positionen, die im Ganzen eine Einnahme von 88 000 Zl ergeben.

Das Budget für 1931/32 sieht eine Gesamteinnahme aus den verpachteten Terrains vor von 1 163 600 Zl, wovon 122 000 Zl für Versuchsbohrungen bestimmt sind.

3. Kommerzialisierte Unternehmungen.

a) Staatliche Mineralölfabrik „Polmin".

Die staatliche Mineralölfabrik Polmin in Drohobycz ist eine Naphtaverarbeitungsgesellschaft mit einem Kapital von rund 29,8 Mililonen Zl, wovon das Eigenkapital des Unternehmens etwa 14,7 Millionen, daß der Staatskasse etwa 15,1 Millionen Zl beträgt.

Die Gesellschaft kauft auf Grund einer ihr erteilten Konzession Rohnaphta zur Verarbeitung auf. Der Ankauf erreichte in den letzten Jahren folgende Höhe:

1927/28	13 016	Zisternen	i.	Werte	von	ca.	27	Mill. Zl
1928/29	9 009	„		„	„	„	18	„ „
1929/30	10 388	„		„	„	„	20	„ „
1930/31	9 967	„		„	„	„	19,5	„ „

Der zu verzeichnende Rückgang hängt mit der Abnahme der Produktion zusammen, die nachher noch des näheren zu erläutern ist.

Die Ergebnisse der Erdölverarbeitung werden in nachstehender Tabelle dargestellt: (in Zisternen à 10 t):

Produkt	1927|28	1928|29	1929|30	1930|31
Petroleum	3 842,75	3 047,37	3 071,58	2 658,8
Benzin	1 376,19	1 489,95	1 626,57	1 973,0
Erdgase	2 152,97	1 687,15	1 588,65	2 050,7
Schmieröle	1 793,45	1 730,—	1 709,11	1 719,9
Paraffin	790,85	657,35	657,84	669,0
andere Produkte	1 175,33	1 059,56	941,95	694,6
Halbfabrikate	728,35	390,07	419,43	41,7
Insgesamt	11 859,91	10 061,45	10 015,13	9 837,7

Nach Abrechnung des Eigenverbrauchs betrug das Ergebnis in Polmin

1929 = 9 630 Zisternen
1930 = 9 430 „ ,

gegenüber einer Gesamtproduktion aller Raffinerien

im Jahre 1929 von 59 460 Zisternen
„ „ 1930 „ 58 051 „ ,

sodaß also Polmin an der Gesamtverarbeitung von Naphta in Polen

im Jahre 1929 einen Anteil von 16 %
im Jahre 1930 einen Anteil von 16,24%

hat.

Der Anteil der Raffinerie an der polnischen Erdgasproduktion beträgt

1929 41 208 593 m³ von 467 287 000 m³
1930 47 471 977 m³ von 486 506 000 m³,

also 8,82%.

Die Produktionskosten erreichten in den letzten Jahren folgende Höhe: (in Zl):

Jahr	Rohstoffe	Verarbeitungs- u. Handelskosten	insgesamt
1927/28	26 652 917,97	11 318 976,56	37 971 894,53
1928/29	21 324 923,48	9 515 596,28	30 840 516,76
1929/30	22 271 035,40	9 148 512,05	31 419 547,45
1930/31	22 832 098,73	8 119 526,68	30 951 625,41

Die Löhne gehen ständig zurück, sowohl in ihrer absoluten Höhe wie im Verhältnis zu den Produktionskosten im Ganzen (in Zl):

1927/28	1928/29	1929/30	1930/31
1 506 597,13	1 400 287,52	1 331 078,73	1 286 750,86

Im Jahre 1928/29 betrugen die Lohnzahlungen noch 4,50% der Produktionskosten, im Jahre 1929/30 nur noch 4,25%.

An Steuern muß das Unternehmen außer der Vermögenssteuer alle staatlichen und kommunalen Steuern zahlen, die auf privaten Unternehmungen lasten. Die Steuerbeträge betrugen: (in Zl):

	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31
Industriest.	673 477,20	812 376,93	938 125,18	907 797,84
Verbrauchst.	4 926 365,32	4 946 399,48	5 036 667,98	4 591 168,64
Kommunalst.	34 029,98	29 604,74	36 032,11	41 226,64
				120 000,—

Der Verkauf geschah bisher hauptsächlich in Form von Kommissionsgeschäften. Diese werden jetzt aber mehr und mehr abgebaut und statt dessen eigene Handelsgesellschaften gegründet. Auch die Aufstellug von Tankstellen spielt eine stets wachsende Rolle. Der Absatz im Inland ist insofern geordnet, als die polnische Erdölindustrie kartelliert ist. Für die Ausfuhr wurde ein allgemeines Exportbüro ins Leben gerufen, wodurch die Lagerkosten in Danzig sich erheblich verminderten. In Danzig wird eine Zweigniederlassung der staatlichen Mineralölfabrik unter der Bezeichnung „Polish Petroleum Company" unterhalten. Diese Danziger Stelle vermittelt auch den größeren Teil des Exportes.

Der Absatz im Ausland spielt für Polmin eine große Rolle. Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich der Verkauf der einzelnen Produkte auf das In- und Ausland verteilt:

	1927/28 Zisternen	%	1928/29 Zisternen	%	1929/30 Zisternen	%	1930/31 Zisternen	%
Petroleum								
Inland	2 574,14	67	2 337,92	78	2 477,86	74	2 151,9	84
Ausland	1 262,41	33	672,69	22	855,99	26	403,8	16
Benzin								
Inland	1 231,17	74	1 530,40	90	1 711,48	97	1 826,2	98
Ausland	444,78	26	175,97	10	55,17	3	34,5	2
Erdgas								
Inland	1 346,52	69	1 221,40	68	1 648,79	82	1 610,4	98
Ausland	620,21	31	585,60	32	358,60	18	36,1	2
Oele								
Inland	896,98	45	1 314,08	68	1 179,15	55	912,7	60
Ausland	1 089,33	55	623,22	32	961,30	45	621,1	40
Paraffinkerzen								
Inland	249,44	28	94,08	16	151,71	22	163,1	28
Ausland	650,08	72	516,76	84	537,52	78	421,2	72
Schmiermittel u. a.								
Inland	349,19	36	770,25	71	631,81	51	242,8	32
Ausland	623,40	64	319,66	29	595,18	49	519,1	68
Summe								
Inland	6 647,45		7 268,11		7 800,80		6 907,1	
Ausland	4 690,20		2 893,90		3 363,76		2 035,8	

Wie ersichtlich ist zwar im allgemeinen der Inlandabsatz außerordentlich gestiegen. Aber der Export nimmt immer noch noch einen großen Teil ein — im Durchschnitt etwa 50% — und hat sich m letzten Jahre sowohl absolut als auch prozentual wieder bedeutend erhöht. Erreicht wurde dies wie auch in anderen Industriezweigen Polens — und nicht nur Polens — auf Kosten der inländischen Verbraucher durch starkes Dumping. Die folgenden Zahlen veranschaulichen die Preise, die im Inland und im Ausland für die einzelnen Produkte erzielt werden.

Preise für 100 kg in Zl:

	1927|28	1928|29	1929|30	1920|31
Petroleum				
Inland	33,42	34,55	39,14	39,20
Ausland	21,29	19,61	15,82	15,60
Benzin				
Inland	54,89	56,63	64,88	64,56
Ausland	37,86	36,44	42,76	48,60

	1927|28	1928|29	1929|30	1930|31
Erdgas				
Inland	19,06	19,90	22,73	22,50
Ausland	13,81	11,17	10,90	11,92
Oele				
Inland	36,17	33,88	46,44	48,99
Ausland	20,33	17,08	16,25	17,12
Paraffinkerzen				
Inland	91,89	100,18	125,04	110,35
Ausland	74,68	75,64	73,33	59,69
Schmiermittel				
Inland	30,44	18,26	22,10	28,56
Ausland	18,84	17,35	14,40	12,85

Am auffälligsten ist diese Erscheinung bei den Oelen, wo es durch die starke Senkung der Exportpreise und gleichzeitige Erhöhung der Inlandpreise fast gelungen ist, auf den Stand von 1927 zu kommen und bei den Schmiermitteln, wo ein ähnlicher, wenn auch nicht so weitgehender Erfolg erzielt wurde.

An Benzin besitzt Polmin eine erhebliche Ueberproduktion gegenüber den Absatzmöglichkeiten im Inland, obwohl der Absatz erheblich gestiegen ist. Die niedrigen Benzinpreise ermöglichen jedoch eine Ausfuhr nur unter erheblichen Verlusten, deshalb ist 1929/30 der Anteil der Ausfuhr auf 3% gesunken. Der Budgetdebatte ist jedoch zu entnehmen, daß man durch weitere Erhöhung der Inlandspreise die Ausfuhr ermöglicht hat, dennoch ist sie 1930/31 auf 2% gesunken.

Die Entwicklung der staatlichen Mineralölfabrik ist abhängig von der wirtschaftlichen Konjunktur auf dem Inlands- und Auslandsmarkt. In Polen entwickelt sich die Erdölindustrie in den letzten Jahren rückläufig. Vor dem Kriege war die Karpathengegend im Hinblick auf das Produktionsvolumen die bedeutendste nach den Vereinigten Staaten und Rußland und erzeugte 5% der Weltproduktion. Jetzt ist sie auf den 14. Platz zurückgedrängt worden und ihr Anteil beträgt nur 0,34%. Dabei ist die Weltproduktion ständig im Steigen begriffen, im Jahre 1929 gegenüber dem Vorjahre um 6,32%. Dagegen ist der Anteil Polens noch von 0,4% auf 0,34% gesunken.

Die Naphtaproduktion verteilt sich auf die einzelnen Länder heute folgendermaßen:

USA.	13 350 000	Waggons à 10 t
Venezuela	1 817 000	„
Mexiko	593 000	„
Kolumbia	270 000	„
Peru	179 000	„
Trinidad	117 000	„
Argentinien	116 000	„
Persien	600 000	„
Niederl. Indien	504 000	„
British Indien	112 000	„
Rußland	1 382 000	„
Rumänien	470 000	„
Polen	67 000	„
andere	178 000	„
insgesamt	19 755 000	„

Der Rückgang der Produktion ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Bohrungen sich stark verteuerten. Vor dem Kriege kostete die Bohrung eines Schachtes 20 000 österr. Kronen, heute betragen die Kosten bei einer Tiefe von 1500 m 1,5 Millionen Zł. Dieses Risiko können selbstverständlich nur Gesellschaften übernehmen, die mit ausreichendem Kapital versehen sind. Die privaten Unternehmungen, die sich lediglich auf Inlandskapital stützen können, sind dazu nicht in der Lage. Im allgemeinen ist daher das Aufsuchen von Erdölquellen zurückgegangen. Polmin hat neuerdings Schritte eingeleitet, eigene Quellen zu erschließen, da mit dem Rückgang der Produktion auch seine Kontingente geringer werden; in seiner Eigenschaft als staatliches Unternehmen hat Polmin natürlich auch finanziell ganz andere Möglichkeiten zur Finanzierung der Bohrungen.

Die Lage in der Erdölproduktion und auf dem Benzinmarkt hat den Gedanken nahe gelegt, Benzin durch ein anderes Betriebsmittel, nämlich durch Spiritus zu ersetzen. Es besteht in Polen eine Ueberproduktion an Spiritus, dessen Absatz ständig zurückgeht; technisch wäre dies wohl in vielen Fällen möglich, und außerdem für die Landwirtschaft wegen des damit verbundenen erhöhten Kartoffelabsatzes erwünscht, aber aus allgemeinen wirtschaftspolitischen und nicht zuletzt aus

militärischen Gründen wird man sich schwer dazu bereit finden, die Benzinproduktion aufzuheben[1]).

Bei der großen Rolle, die, wie wir gesehen haben, der Export für die Entwicklung von Polmin spielt, ist die Lage der ausländischen Märkte von Bedeutung für die Zukunft der Mineralölfabrik. Die Ueberproduktion in der ganzen Welt und die für Polen besonders schwerwiegende Konkurrenz Sowjetrußlands und Rumäniens bedeutet ein erhebliches Gefahrenmoment und erregt in den maßgebenden Kreisen große Besorgnis.

Der Reingewinn betrug 1929 rund 3,2 Mill. Zł., was bei einem Kapital von ca. 29,8 Mill. einer Verzinsung von 10,7% gleichkommt.

Der Voranschlag für 1931/32 rechnet mit einer Einnahme für die Staatskasse von 1 Mill. Zł., für 1930/31 3,2 Mill. Zł.

b) Staatliche Bergwerke „Brzeszcze".

Die staatlichen Bergwerke in Brzeszcze wurden von der österreichischen Regierung auf Grund des Versailler Vertrages übernommen. Die Produktion ist von dem Jahre 1926—29 um 38% gestiegen. Im einzelnen weist sie folgende Ziffern auf:

1926	410 560 t	
1927—28	484 464 t	
1928—20	506 995 t	
1929—30	567 568 t	
1930—31	522 698 t	Rückgang = 7,8%.

Die Produktion wird fast ausschließlich im Inlande abgesetzt. Exportiert wurden im Jahre 1928—29 1,5%, im Jahre 1929/30 1,3%. Der hauptsächlichste Abnehmer der staatlichen Bergwerke sind die staatlichen Unternehmungen und Institutionen, also die Eisenbahn, die Salzwerke, Mineralölfabrik, das Naphtasyndikat. Diesen Institutionen wurden insgesamt 80% des Absatzes geliefert, der Eisenbahn allein 55%. Der Ansatz betrug:

1927—28	. . . . .	407 388 t
1928—29	. . . . .	412 640 „
1929—30	. . . . .	461 054,3 „

[1]) Inzwischen ist ein Spritbeimischungszwang eingeführt worden.

Im Zusammenhang mit der Produktionssteigerung hat sich auch die Arbeiter- und Angestelltenzahl erhöht:

Jahr	Angestellte	Arbeiter
1926—27	72	1809
1927—28	74	2210
1928—29	79	2356
1929—30	85	2438
1930—31		2441

Der Eigenverbrauch der produzierten Kohle betrug:

1920	22,4 %	der Gesamtproduktion
1925	15,9 %	„ „
1926	14,5 %	„ „
1927	14,5 %	„ „
1928—29	13,55%	„ „
1929—30	12,54%	„ „

Nach dem Kommerzialisierugsgesetz zahlt das Unternehmen außer der Vermögenssteuer dieselben Steuern wie private Gesellschaften.

Die Steuerlasten betrugen: (in Zł.)

	1927|28	1928|29	1929|30	1930|31
Umsatzsteuer	162 933,01	208 554,39	259 742,27	236 871,95
Kommunalsteuern	78 570,25	93 676,62	113 154,42	103 574,46
andere Steuern	44 362,54	27 213,53	24 846,12	121 081,63
insgesamt:	285 865,80	329 444,54	397 742,81	461 528,04

Ueber die Entwicklung der Produktionskosten sowohl in ihrer absoluten Höhe wie im Verhältnis zum Ergebnis sind keine Ziffern erhältlich gewesen. Das finanzielle Ergebnis dagegen wird für die letzten Jahre mit folgenden Zahlen angegeben:

	Bruttogewinn (ohne Amortisationen)	Reingewinn
1927/28 . . .	865 897,33 Zł.	116 152,32 Zł.
1928/29 . . .	1 518 364,03 „	448 162,53 „
1929/30 . . .	2 028 552,98 „	1 158 706,98 „
1930/31 . . .	1 441 831,65 „	919 138,65 „

Die Dotationen der Staatskasse betrugen:

1927/28	300 000 Zł.
1928/29	1 754 000 „
1929/30	2 400 000 „
1930/31	1 600 000 „
insgesamt:	6 054 000 Zł.

Das Kapital des Unternehmens belief sich per 1. 4. 1930 auf etwa 17,9 Millionen Zł., von denen 14,1 Millionen auf die Staatskasse und 3,8 Millionen auf das Eigenkapital des Unternehmens entfallen.

Abschreibungen wurden in folgender Höhe vorgenommen:

1927/28	711 075,60	Zł.
1928/29	1 070 201,50	„
1929/30	869 846,00	„
1930/31	522 693,00	„

Der Besitz des Bergwerkes Brzeszcze in staatlichen Händen ist ein typischer Beweis dafür, wie die staatliche Ingerenz im Wirtschaftsleben zu äußerst schweren Konflikten mit der Privatwirtschaft führen kann.

Der Kohlenabsatz ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen, sodaß die Kohlenkonvention die Produktion für ihre Mitglieder auf 60% herabsetzen mußte. Zweifellos müßten dieser Konvention alle Unternehmungen angehören, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollte, auch die staatlichen. Diese gehören aber nicht dazu. Statt dessen hat Brzeszcze zahlreiche Lieferungsverträge mit anderen staatlichen Unternehmungen, ist infolgedessen zu 100% beschäftigt und hat alle Möglichkeiten, den Absatz seiner Erzeugnisse zu erweitern. Es hat also der Privatwirtschaft gegenüber eine außerordentliche Vorzugsstellung; außerdem finden größere Investionen statt. So ist ein neuer Schacht in Jawiszowice angelegt worden, während dort gleichzeitig Schächte der Privatindustrie stillgelegt werden müssen. Staatliche Gelder, die aus den Taschen der Steuerzahler, nicht zuletzt der privaten Industrie fließen, werden also für den Ausbau eines Unternehmens verwandt, das nicht nur unnötig, sondern für die private Kohlenwirtschaft schädlich ist. Diese Tatsache ist auch im Sejm zur Sprache gekommen, und es ist bemerkenswert, daß trotz der absoluten Mehrheit der Regierungsparteien, die sonst bewirkt, daß allen Vorlagen zugestimmt wird, der im Budget vorgesehene Zuschuß für Brzeszcze in Höhe von 1 550 000 Zł. um 300 000 gekürzt wurde.

c) Die staatlichen Stickstoffwerke in Chorzow.

Die Uebernahme der staatlichen Stickstoffwerke in Chorzow durch Polen erfolgte am 5. 7. 1922. Den Posten des Generaldirektors übernahm der jetzige Staatspräsident Moscicki, der ihn bis zur Uebernahme seines jetzigen Amtes im Jahre 1926 bekleidete.

Was die Entstehung der Stickstoffwerke anbetrifft, so hat Deutschland mit dem Bau Mitte des Jahres 1915 begonnen. Ueber die tatsächliche Entwicklung der Produktion unter polnischer Oberhoheit sind zuverlässige Angaben schwer zu erhalten. Entweder werden Ziffern überhaupt nicht zur Verfügung gestellt oder die Auskünfte sind propagandistisch gefärbt. Zahlen waren überhaupt nur bis zum Jahre 1930 zu erhalten.

Die Produktion für die Zeit von 1927—1930 wird durch folgende Tabelle veranschaulicht: (in t)

	1927	1928	1929	1930
Salpetersalz	31 180	33 590	35 610	17 481
Synth. Ammoniak . .	—	—	2 090	6 284
	31 180	33 590	37 700	23 765
Azotniak-Produkte . .	143 150	153 360	163 320	84 114
Verschiedene andere Produkte:				
Ammoniak-Salpeter .	14 169	3 906	5 612	4 152
Salp. „Nitrofos“ . .	2 182	9 562	15 400	13 665
Sodasalpeter	917	312	655	7 372
Ammoniakwasser NH_3 .	7 888	3 512	3 272	1 638
Salpetersäure HNO_3 .	13 657	7 525	11 300	14 201
Wasserstoff (m^3) . .	407 460	544 654	674 596	554 127

Die Belegschaft bestand 1928 aus 2 579, 1929 aus 2 866 Arbeitern. Diese Zahl hat sich jedoch in der Folgezeit wesentlich vermindert, da infolge der scharfen Wirtschaftskrise der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln gegenüber normalen Zeiten um etwa 60% zurückgegangen ist.

Der Absatz von Stickstoff betrug: (in t):

Verkauf	1. X. 1926 — 1. X. 1927	1. X. 1927 — 1. X. 1928	1. X. 1928 — 1. X. 1929	1. X. 1929 — 1. X. 1930
Azotniak	103 993	107 450	153 854	91 971
Nitrofos	2 430	6 498	11 933	10 774

Dabei entfallen auf die einzelnen Provinzen:

	1928	1929	1930
Großpolen und Pommerellen . .	72,4%	54,6%	54,2%
ehem. russ. Gebiet	20,2%	33,6%	33,1%
Kleinpolen	4,85%	7,7%	6,9%
Schlesien	2,55%	4,1%	5,8%

Ein günstiges Zeichen ist die Zunahme des Verbrauches in Kongreßpolen, dessen Landwirtschaft gegenüber den wesentlichen Teilen des Landes auf niedriger Stufe steht. Die folgenden graphischen Darstellungen zeigen den Stickstoffverbrauch in den einzelnen Gebieten in t:

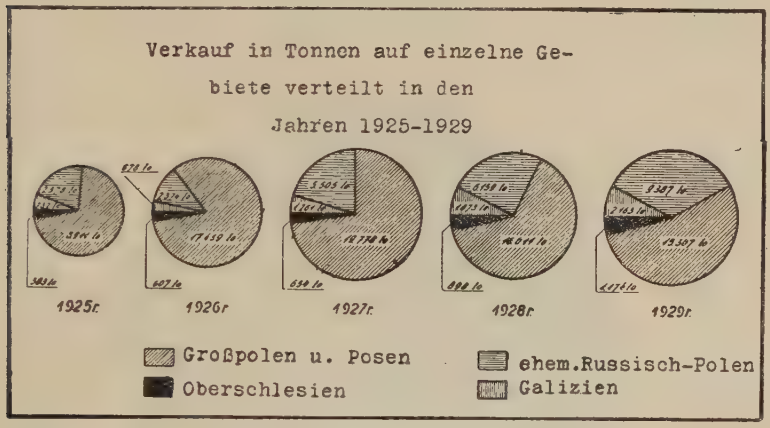

und den Verbrauch pro ha in kg:

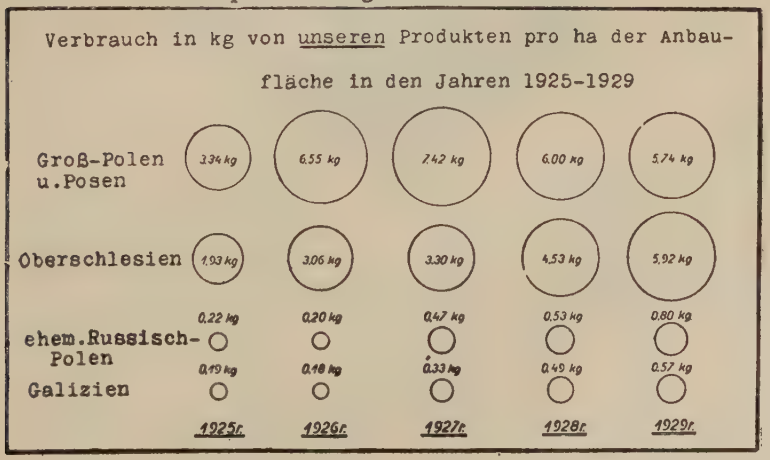

Auch das Verhältnis des Verbrauchs an inländischem und ausländischem Stickstoff wird in einer graphischen Darstellung illustriert:

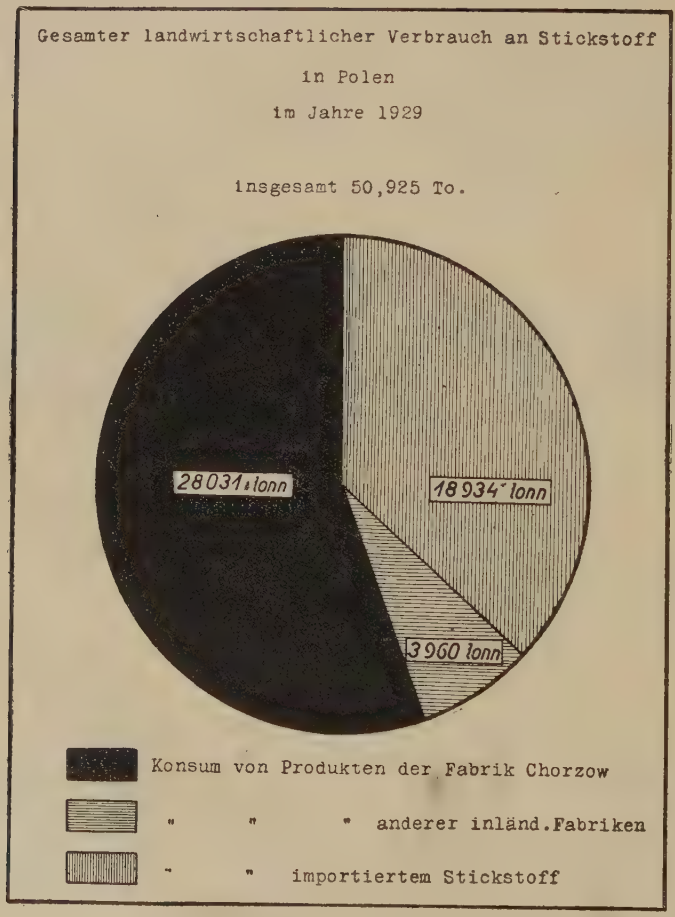

Die Investierungen betrugen: (in Zł.):

	1927	1928	1929	1930
Mech. Abt. u. Werkst.	682 136	1 656 370	822 446	624 848,80
elektr. Abt.	1 482 244	1 792 400	2 647 085	—
Laboratorium	146 288	—	62 584	—
Karbid- u. Kalkabt.	745 109	492 361	1 051	—
Stickst.-Abt. Linde	534 447	118 996	—	—
Stickstoff-Abt.	412 551	24 562	68 800	—
Chem. Abt. (HNO_3)	77 349	128 822	1 242 535	1 163 456,63
Synth. Ammon. u. Soda	2 889 750	4 178 353	3 884 108	925 245,60
	6 969 879	8 391 867	8 728 609	2 713 551,03

Folgende Ziffern veranschaulichen die Unterhaltungskosten: (in Zł.):

	1927	1928	1929	1930
Eigenes Werk	1 309 600	986 950	1 007 904	727 346,50
bezogener Strom	145 468	185 797	84 400	—
Karbid- u. Kalköfen	1 320 968	1 610 611	1 202 286	593 022,21
Stickstoff-Abt.	1 225 268	946 113	1 702 718	713 185,81
techn. Gase	282 227	477 894	322 894	220 803,14
chem. Abt.	707 500	733 118	648 731	1 112 441,42
Hilfsabt.	222 057	462 371	481 474	291 919,76
	5 214 088	5 402 854	5 450 047	3 658 718,84

Die Produktionskosten entwickelten sich wie folgt:

1925	16 854 985 Zł
1926	30 245 588 „
1927	40 226 785 „
1928	42 361 373 „
1929	53 888 740 „

Demgegenüber betrug der Wert des jährlichen Verkaufes:

1925	21 060 699 Zł
1926	42 533 563 „
1927	54 785 061 „
1928	52 080 067 „
1929	62 182 095 „

Die folgende Kurve zeigt die Entwicklung der Preise für die Hauptrohstoffe und der Löhne im Vergleich zu den erzielten Preisen.

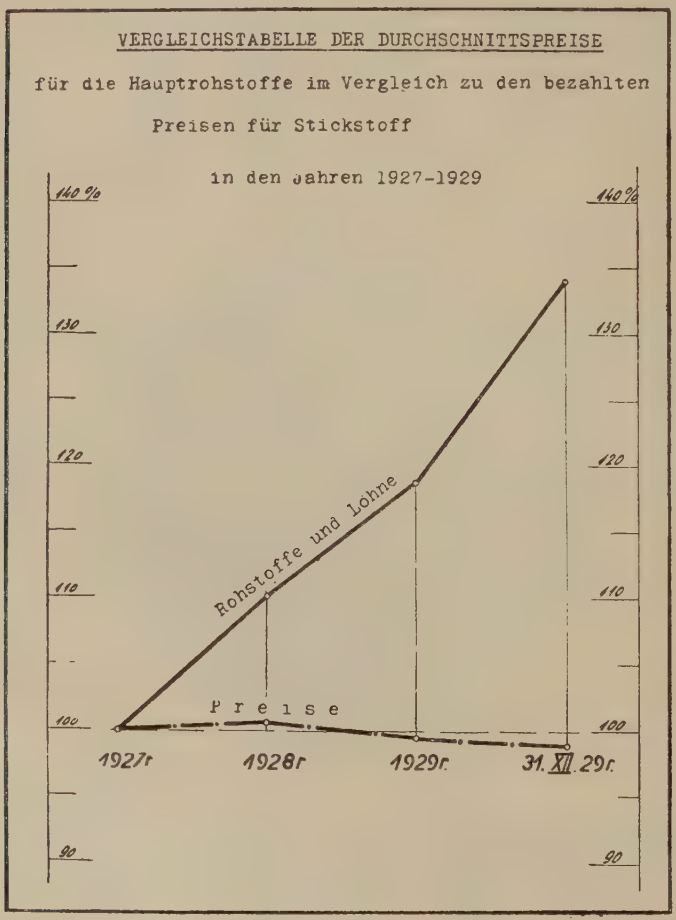

Die finanzielle Entwicklung der Stickstoffwerke bis zum Jahre 1930 gestaltete sich folgendermaßen: (in Zł.):

	1927	1928	1929	1930
Umsatz	55 324 829	52 080 067	63 200 885	38 117 046
Bruttogewinn	17 225 966	20 308 722	15 609 943	7 175 297
Amortisation	1 078 499	5 453 040	4 362 622	2 938 371
Reingewinn	15 147 466	14 555 685	11 247 320	4 236 925
Abschreibungen				
für Reservekonto	1 722 597	1 993 673	—	—
Umlaufskapital	1 000 000	—	—	—
Versicherungsfonds	500 000	500 000	—	—
Steuern				
staatliche	1 398 435	1 225 728	1 717 846	1 260 036
Kommunal-	260 711	301 083	450 029	168 311
Einnahmen des Fiskus				
in Form neuer Investitionen	6 969 879	8 391 867	8 728 609	2 713 551
Bargeldeinzahlungen in die Staatskasse	3 100 000	2 500 000	1 821 841	1 000 000

Von 1929 ab waren keine Zahlenangaben mehr zu erhalten, was angesichts der Bedeutung der Chorzower Werke besonders bedauerlich ist. Die Entwicklung war seither stark rückläufig. Hierüber und über die Aussichten für die Zukunft hat sich der Berichterstatter für die staatlichen Unternehmungen im März 1931 anläßlich der Budgetdebatten im Sejm geäußert. Wegen der Bedeutung des Problems werden seine Ausführungen im Wortlaut wiedergegeben[1]):

„Leider muß ich für Chorzow die schwärzeste Prognose stellen, und zwar im Zusammenhang mit unserer inneren Lage, welche die Entwicklung des Stickstoffverbrauches hemmt[2]). Die Ursache hierfür liegt in der katastrophalen Anspannung der polnischen Landwirtschaft. Dazu hat sich noch ein anderes Moment gesellt. In den westlichen Ländern Europas sind neue Fabriken für die Produktion von Stickstoff entstanden. Diese Fabriken verfolgen die Aufgabe, ein möglichst breites Absatzgebiet zu gewinnen, was eine Verschärfung der Konkurrenz und entsprechenden Preissturz zur Folge hat. Die

[1]) Aus den stenogr. Berichten über die Sejmdebatten.
[2]) Der Stickstoffdüngerverbrauch hat seitdem wieder stark abgenommen.

sich ständig steigernde Zurückhaltung der Landwirte gegenüber künstlichen Düngemitteln ist nicht Folge eines Defaitismus oder psychologischer Erscheinungen im Zusammenhang mit der schwachen Tendenz auf den Getreidemärkten, sondern einzig und allein die Unmöglichkeit, durch die Anwendung künstlicher Düngemittel die Rentabilität sicherzusteilen. Aus diesen Gründen mußte die Erzeugung in Chorzow wesentlich vermindert werden. Gegenwärtig ist nur ein Ofen tätig, und erhebliche Vorräte befinden sich am Lager, die im Inland bestimmt nicht abgesetzt werden können, weder im Frühjahr noch zum Herbste. Die einzige Hoffnung liegt in der Ausfuhr."

Die Einzahlungen Chorzows werden im Budget mit 1 000 000 veranschlagt.

Ueber die Entwicklung der Ausfuhr, die einen Ausgleich für den verlorenen Inlandsabsatz schaffen soll, liegen einige Ziffern vor.

In den ersten vier Monaten des Jahres 1930 betrug sie 74 785 000 Zł. In derselben Zeitspanne in 1931 = 9 993 000 Zł.

Für das 1.—3. Quartal 1930: 24 242 000 Zł.
Für das 1.—3. Quartal 1931: 15 819 000 Zł.

Wenn man bei der Beurteilung dieser Summen bedenkt, daß die Preise ganz außerordentlich gesunken sind, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sich die Ausfuhr gar nicht ungünstig entwickelt hat.

d) Staatliche Stickstoffwerke Moscice.

Die Werke liegen bei Tarnow in Galizien. Das Projekt entstand in den Jahren 1923—1924, auf Anregung des Generaldirektors der Chorzower Werke und späteren Präsidenten der Republik Moscicki. Es haben höchstwahrscheinlich politische Momente dabei eine Rolle gespielt, da die Chorzower Werke unmittelbar an der deutschen Grenze gelegen sind. Es waren aber außerdem wirtschaftliche Erwägungen mitbestimmend. Die staatlichen Werke in Chorzow konnten damals die große Aufnahmefähigkeit des polnischen Marktes nicht mehr befriedigen, zumal sie auf einen begrenzten Absatz eingestellt waren, angesichts der Tatsache, daß in Galizien und Kongreßpolen die künstliche Düngung nur in

geringem Ausmaße betrieben wurde (siehe die Tabelle unter „Chorzow"). Man wollte außerdem die Einfuhr von ausländischen Düngemitteln, die eine große Rolle spielte, soweit wie möglich herabdrücken.

Außerdem sollten die angeblich veralteten Produktionsmethoden der Chorzower Werke durch neuere ersetzt werden und man kam zu dem Ergebnis, daß die Gründung einer neuen Gesellschaft vorteilhafter sein würde. In Wirklichkeit wird wohl das Bestreben, sich von der ausländischen Versorgung unabhängig zu machen, um für den Fall eines Krieges gesichert zu sein, ausschlaggebend gewesen sein.

Der größte Verfechter des Gedankens war der langjährige Handels- und Industrieminister Kwiatkowski, der heute den Posten des Generaldirektors der Stickstoffwerke bekleidet.

Die Arbeiten wurden 1927 begonnen und 1930 fertiggestellt. Die Baukosten betrugen 96 Millionen Zł. Selbstverständlich wurde der Bau vom Staate finanziert. Die Produktionskapazität wird auf 100 000 t jährlich geschätzt. Der Betrieb ist 1930 aufgenommen worden. Nachdem bereits über Chorzow gesagten kann man sich von der Lage und den Aussichten der neuen Werke ein Bild machen. Im Budget für 1931/32 ist eine Ausgabe von 6 929 115 Zł. für den Zinsendienst und eine Einnahme von 500 000 Zł. vorgesehen.

e) Staatliche Schiffahrtsgesellschaft „Zegluga Polska".

Das letzte kommerzialisierte und einem Ministerium unterstellte Unternehmen ist die „Zegluga Polska". Die Projekte zur Gründung einer eigenen Flotte entstanden im Sejm und Senat im Jahre 1925, konnten aber längere Zeit nicht realisiert werden. Am 1. 1. 1927 wurde der Geschäftsbetrieb aufgenommen. Im Jahre 1929, dem dritten Jahre ihres Bestehens, hat sich die Schiffahrtsgesellschaft in erster Linie mit dem Transport von Massengütern — und zwar nicht auf regelmäßigen Linien — befaßt. Sie unterhielt nur eine ständige Linie einmal monatlich nach dem Mittelländischen Meere.

Für Passagierdampfer besteht eine regelmäßige Linie längs der polnischen Küste während der Sommersaison. Lediglich die Verbindung zwischen Gdingen und Hela be-

steht während des ganzen Jahres. Außerdem veranstalten größere Passagierdampfer, „Gdynia“ und „Gdansk“, Ausflüge nach den baltischen Ländern.

Im Jahre 1929/30 bestand die Flotte der Schiffahrtsgesellschaft aus 9 Güter- und 5 Passagierdampfern. Ende 1929 wurde ein zehnter Güterdampfer unter dem Namen „Chorzow“ erworben, welcher am 1. IV. 1930 zusammen mit dem Güterdampfer „Tzew“ in den Dienst der regelmäßigen Linie „Gdingen — Danzig — Riga — Tallin — Helsingfors“ gestellt wurde. Der Verkehr auf dieser Linie findet alle zwei Wochen statt[1]).

Die gesamte Tonnage der Güterdampfer betrug am 1. IV. 1930 31 970 Reg.-To. gegenüber 30 265 Reg.-To. im Vorjahre. Die Frachtschiffe haben während dieses Jahres mit Ladung insgesamt 175 798 Seemeilen zurückgelegt (im Vorjahre 148 639). Die beförderte Tonnage betrug:

1928	390 224 t
1929	534 824 „
1930/31	556 895 „

Die Häfen Gdingen und Danzig wurden von den Frachtschiffen 178mal angelaufen (im Vorjahre 177mal) und 251mal landeten die Schiffe in ausländischen Häfen (237mal). Die Gesamtzahl der zurückgelegten Fahrten betrug 194 (190).

Die Einnahmen aus den durchgeführten Transporten betrugen:

1928/29	5 825 715,06 Zł.
1929/30	7 816 873,33 „
1930/31	7 130 152,76 „

Das Ziel der staatlichen Schiffahrtsgesellschaft besteht seit dem Tage ihrer Gründung darin, ihre Tätigkeit in den Dienst des polnischen Güterverkehrs zu stellen. Sie soll dabei nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verfahren. Die Grundlage für ihre Tätigkeit bildet der Transport der oberschlesischen Kohle, die nach Skandinavien, dem Mittelmeere und kontinentalen Häfen exportiert wird. Im Jahre 1929/30 erreichte der Transport die Höhe von 327 000 t.

---

[1]) Das Liniennetz der Z. P. ist seither beträchtlich erweitert worden.

Was den Import anbetrifft, so ist die Gesellschaft in erster Linie auf den Transport von Eisenerzen aus Schweden (79 000 t), von Düngemitteln (40 000 t) und Alt-Eisen (8000 t) angewiesen. Aus den Häfen des Mittelmeeres wurde Stückgut in der Höhe von 4321 t befördert.

Bis Ende 1929 lag der Frachtenmarkt im allgemeinen günstig, dann trat ein Rückgang ein, der aber die Interessen der Schiffahrtsgesellschaft nur unwesentlich berührte.

Es wurde im Berichtsjahre die Inbetriebsetzung einer ständigen Güterlinie auf der Ostsee vorbereitet, die am 1. IV. 1930 erfolgte. Damit folgt die „Zegluga Polska" der von der Regierung betriebenen Politik, die darauf ausgeht, den Warenumsatz nach den baltischen Ländern zu erweitern. Es wurden auch noch weitere Projekte für neue Linien ausgearbeitet, die aber bisher nicht ausgeführt werden konnten.

Das finanzielle Ergebnis des Frachtenverkehrs weist gegenüber 1927/28 eine Steigerung von 1 217 697,10 Zł., gegenüber 1928/29 eine solche von 1 017 185,46 Zł. auf. Der Bruttogewinn ohne Amortisation betrug 817 982,21 Zł., der Reingewinn unter Berücksichtigung der Amortisation 198 424,11 Zł. Bei Beurteilung dieses Ergebnisses ist zu berücksichtigen, daß die gegenwärtige Form der Schiffahrtsgesellschaft keineswegs die Anwendung privatwirtschaftlicher Grundsätze verhindert.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung des polnischen Schiffahrtswesens hat die Gesellschaft besonderen Wert auf die Schulung ihres Personals im In- und Auslande gelegt.

Die allgemeinen Reparaturkosten stiegen gegenüber dem Vorjahre um 0,18%. Außerdem wurden durch den besonders strengen Winter eine Anzahl von Montagearbeiten notwendig. Dadurch, daß die Gesellschaft eine eigene Reparaturwerkstätte unterhält, hat sie sich in höherem Maße von den Werften unabhängig gemacht.

Die Unterhaltungskosten haben sich ebenfalls erhöht, und zwar infolge Steigerung der Löhne und der sozialen Lasten. Der Verbrauch an Schmiermitteln und an Kohle blieb ungefähr auf dem Stande des Vorjahres.

Die Passagierdampfer der Gesellschaft unterhielten während der Sommersaison eine regelmäßige Verbindung zwischen Gdingen—Danzig—Heisternest—Hela—Zoppot—Adlershorst. Außerdem besteht, wie schon oben gesagt,

das ganze Jahr die Linie Gdingen—Hela, die für die Entwicklung der Halbinsel von großer Bedeutung ist. Im Jahre 1928/29 wurden 102 427 Passagiere befördert, 1929/30 153 254 und 1930/31 153 588. Allerdings spielt bei der verhältnismäßig hohen Zahl die Posener Landesausstellung eine gewisse Rolle. Die Einnahmen aus dem Billetverkauf betrugen: (in Zł.)

	1928|29	1929|30	1930|31
Küstenverkehr . . .	269 982,63	344 383,94	338 436,42
Auslandsausflüge . . .	286 923,91	213 309,86	265 007,05
Vermietung von Buffets, Reisegepäckbeförd. etc.	15 727,15	27 294,48	16 142,63
insgesamt:	572 633,69	584 988,29	619 586,10

Ein großes Hindernis für den weiteren Ausbau der Küstenlinie bildet der Mangel einer Hafenanlage in Adlershorst. Es sind Schritte eingeleitet worden, um diesem Umstand abzuhelfen.

Ferner ist der Bau eines Pavillons in Heisternest in Angriff geommen worden. Man hofft durch Schaffung eines Warteraums mit Kaffeebuffet etc. die Frequenz des Ortes zu erhöhen. Außerdem wurde im Jahre 1929/30 der Bau des Stammsitzes der „Zegluga Polska“ in Gdingen beendet.

Die Schiffahrtsgesellschaft ist beteiligt an der polnischen Seeagentur „Polska Agencja Morska“. Diese Agentur entwickelt sich in dem letzten Jahrn günstig. Ihre Vermittlung hatte folgendes Ergebnis:

Eingelaufene Schiffe		Gdingen		Danzig	
1927	Frachtdampfer	214	390 630 t		
1928	„	172	421 000 t	247	507 000 t
1929	„	291	823 798 t	445	890 473 t
	Passagierdampfer	6	30 912 NReg.-Ton.		

Ausgelaufene Schiffe			
1927	Frachtdampfer . . .	120	288 460 t
1928	„ . . .	195	501 595 t
1929	„ . . .	252	738 859 t

Die betreffende Tabelle bringt für die ausgelaufenen Schiffe die Ziffern nicht mehr nach den beiden Häfen getrennt.

Der Reingewinn der polnischen Seeagentur betrug 1929 40 689,59 Zł. Die Schiffahrtsgesellschaft besitzt 55% der Anteile, hat sich also die absolute Majorität gesichert.

Ferner beteiligt sich die Zegluga Polska an der Polnisch-Britischen Schiffahrtsgesellschaft. Diese unterhält mit vier Passagierdampfern eine regelmäßige Verbindung zwischen Gdingen—Danzig—London—Hull. Es werden an Passagieren in erster Linie Emigranten befördert, im Güterverkehr Lebensmittel. Der Bruttogewin ohne Amortisation betrug im ersten Jahre 182 763,21 Zł. Heute befindet sich die Gesellschaft durch den Rückgang der Emigration und den durch die Konkurrenz bewirkten geringen Frachterlös in bedeutend ungünstigerer Lage.

Drittens ist die staatliche Schiffahrtsgesellschaft an der Polnisch - Transatlantischen Schiffahrtsgesellschaft beteiligt. Sie wurde ins Leben gerufen durch den Vertrag zwischen der Zegluga Polska und der dänischen „The East Asiatic Company Ltd." vom 11. III. 1930. Die Schiffe dieser Gesellschaft sollen zwischen Gdingen und Amerika unter polnischer Flagge kursieren. Die Zegluga Polska hat von der neugegründeten Gesellschaft ein Aktienpaket von 52½% übernommen, während der Rest von 47½% in den Händen der dänischen Gesellschaft liegt. Die Entwicklung dieser Linie bleibt einstweilen noch abzuwarten.

Das Kapital der Zegluga Polska beträgt im ganzen etwa 22,6 Millionen Zł.; davon sind ca. 5 Millionen Kapital der Staatskasse und etwa 17,6 Millionen Eigenkapital des Unternehmens. Im Jahre 1929/30 betrug der Verlust 591 124,93 Zł., im Jahre 1930/31 betrug er 934 882,60 Zł. Für das Jahr 1931/32 rechnet das Budget mit einem Zuschuß von 128000 Zł.

Die Unrentabilität der Schiffahrtsgesellschaften hat seit einiger Zeit zu Erwägungen und Verhandlungen über eine Umgestaltung, insbesondere der Zegluga Polska, unter Hinzuziehung von Privatkapital geführt. Im Zusammenhang damit ist im Mai 1931 eine amtliche Bekanntmachung erschienen, in der das Industrie- und Handelsministerium u. a. folgendes zum Ausdruck bringt:

1. Die polnische Regierung beabsichtigt, die staatliche Schiffahrtsgesellschaft in eine A.G. umzuwandeln, an der privates polnisches Kapital beteiligt sein soll, was nach den bisherigen Satzungen nicht möglich war.

2. Die polnische Regierung wird in keinem Fall zulassen, daß ausländisches Kapital an der Schiffahrtsgesellschaft beteiligt wird.
3. Das Privatkapital wird dieselben Rechte haben wie die im Staatsbesitz verbleibenden Aktien in Höhe von 51%. Der Staat muß sich diese Aktienmehrheit sichern, um einen entscheidenden Einfluß auf die Führung der Schiffahrtsgesellschaft zu behalten. Deshalb sollen jedoch nicht die Interessen des Privatkapitals geschädigt oder die Wünsche der Privatwirtschaft vernachlässigt werden.

Es ist zu erwarten, daß die Durchführung der geplanten Umgründung der Zegluga Polska sich günstig auf die Entwicklung des Unternehmens auswirken würde.

4. Ausgesonderte staatliche Unternehmungen.

a) Die staatliche Gesellschaft für Post, Telegraph und Telephon.

Die Absonderung und selbständige Exploitation der Post wurde bereits im Gesetz vom 3. IV. 1924 vorgesehen[1]) und ist durch die Verfügung des Staatspräsidenten vom 22. III. 1928 erfolgt[2]). Es wurde ein Unternehmen „Polska Poszta, Telegraf i Telefon" gegründet mit der Maßgabe, daß dieses Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen geleitet werden soll.

Dieses Unternehmen mit dem Charakter einer selbständigen juristischen Person und dem Sitz in Warschau dient der Exploitation sämtlicher Einrichtungen der Post, der Telegraphie und der Telephonie, die vorher von dem Post- und Telegraphen-Ministerium verwaltet wurden. Zu diesem Zwecke übernimmt das Unternehmen die Verwaltung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens, das Eigentum des Staates ist und dem Unternehmen zur Nutznießung überlassen wird. Gleichzeitig übernimmt es

---

[1]) Gesetzesblatt Nr. 58 Pos. 584.
[2]) Gesetzesblatt Nr. 38 Pos. 370.

sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten, sowie Material und Bargeld. Die Uebernahme des Vermögens ist in der Verfügung vom 28. IV. 1928[3]) definitiv geregelt worden. Das Unternehmen erhält lediglich die Nutznießung des unbeweglichen Vermögens. Es ist dafür verantwortlich, kann es aber nicht verkaufen oder belasten, es kann nur Immobilien mieten oder vermieten. Bewegliches Vermögen dagegen kann es nicht nur vermieten, sondern auch verkaufen. Jede Vergrößerung des Vermögens, mit Ausnahme des Reserve-Amortisations- und Investitionsfonds wird automatisch dem Staatsvermögen einverleibt. Man geht dabei von der Tatsache aus, daß das Vermögen als solches dem Staate gehört und nur durch das Unternehmen verwaltet wird. Es kann also bei der Post nur von einer abgetrennten Verwaltung, nicht aber von einer Aussonderung die Rede sein. Der Aussonderung des Vermögens der Post stehen die Bestimmungen der polnischen Verfassung entgegen.

Das Unternehmen hat das Recht, kurzfristige Verbindlichkeiten auf die Dauer von höchstens einem Jahre aufzunehmen. Diese Kredite dürfen jedoch nicht mehr betragen als 10% der Bruttoeinnahmen des vorangegangenen Jahres. Falls die Post eine größere Anleihe — vor allem langfristige — aufnehmen will, ist ein besonderes Gesetz erforderlich.

Dies ist bereits im Zusammenhang mit der englischen Telephonanleihe eingetreten. Das betreffende Gesetz ist am 16. 11. 1931 in Kraft getreten[1]). Es ermächtigt die „Polnische Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung", langfristige Investitionsanleihen in Waren und in bar aufzunehmen für den Ausbau und die Verbesserung des Telephonnetzes sowie für die eigene Herstellung von Telephonmaterial. Diese Anleihen dürfen die Höhe von 650 000 £ erreichen, bzw. den Gegenwert in amerikanischen Golddollar zu einem Umrechnungskurs von 4,866 pro 1 £ oder in fr. Frcs. zum Preise von 124,21 pro 1 £ oder in polnischen Goldzloty zum Kurse von 43,381 Zł. pro 1 £. Die Anleihe ist auf 12 Jahre und zu einer Verzinsung von höchstens 8¼% ab-

[3]) Gesetzesblatt Nr. 66 Pos. 620.
[1]) Gesetzesblatt vom 16. XI. 1931.

zuschließen. Die Gesellschaft wird Obligationen ausgeben unter der Bezeichnung „6½%ige Obligationen der polnischen staatlichen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung, Telephonserie A aus dem Jahre 1931", und zwar bis zu einer Höhe von 1 Million £ Sterling oder dem Gegenwert in $, fr. Frcs., sowie polnischen Goldzloty für eine Dauer von 12 Jahren. Diese Obligationen sind den Gläubigern als Sicherheit auszuhändigen. Amortisation und Zinsendienst der Obligationen werden nach dem Gesetz durch die Bruttoeinnahmen aus dem Telephonbetrieb sichergestellt, und zwar vor allen anderen Verpflichtungen einschließlich der staatlichen Forderungen. Alle aus der Durchführung des Anleihevertrages entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Der englische Trust erteilt den polnischen Telephon- und Telegraphenwerken eine Bauerlaubnis für seine sämtlichen Patente ud Lizenzen auf die Dauer von 12 Jahren. Nach Ablauf von 12 Jahren zahlen die Werke für die Auswertung der Patente 2% der Verkaufssumme. Der englische Telephontrust erhält in den ersten 6 Vertragsjahren sämtliche Aufträge auf automatische Telephonzentralen und Bedarfsartikel für das Telephonwesen bis zu einer Höchstsumme von 300 000 £. Als Richtpreise dienen die von der englischen Postverwaltung gezahlten Preise.

In der Begründung für den Gesetzentwurf führte der Postminister aus, daß der Ausbau des polnischen Telephonnetzes eines der wichtigsten Probleme darstelle. Polen steht, was die Dichte des Telephonnetzes anbetrifft, unter den europäischen Ländern nach Ungarn und Lettland an 18. Stelle. Lediglich die Balkanländer, Portugal und Sowjetrußland kommen noch hinter Polen. Der Ausbau des Telephonnetzes ist umso wichtiger, als die Telephonverwaltung ein rentables Unternehmen darstellt. Man hat also mit allen Mitteln versucht, den Ausbau sicherzustellen. Infolge der allgemeinen Finanzkrise waren Bargeldanleihen ausgeschlossen, man mußte mit solchen Konzernen verhandeln, die selbst an der Erweiterung des Telephonnetzes interessiert sind. Es wurde mit den polnischen Siemenswerken, mit Ericson in Stockholm und mit dem englischen Telegraphen- und Telephontrust verhandelt. Mit dem letzteren ist dann auch schließlich der Vertrag zustande gekommen.

Das Gesetz über die Kommerzialisierung der Post hat eigentlich nur die allgemeinen Richtlinien bestimmt, in denen zum Ausdruck kommt, daß die Interessen des Staates und der Volkswirtschaft berücksichtigt werden sollen und daß das Unternehmen sich kaufmännischer Prinzipien bedienen soll. Wie sich die Befolgung dieser Richtlinien am besten durchführen läßt, das soll sich erst in der Praxis ergeben.

Unter „kaufmännischen Prinzipien" kann im Hinblick auf den Charakter der Post natürlich nicht wie bei den andern staatlichen Unternehmungen gemeint sein, daß sie sich bemühen soll, die höchsten Preise und Gewinne zu erzielen. Es handelt sich nur darum, daß die Post eine rationelle und sparsame Wirtschaft zu führen habe, um den Steuerzahler vor größeren Defiziten zu bewahren.

Die Buchführung des Unternehmens bereitet an sich keine Schwierigkeiten, da die Post nicht verpflichtet war, die kameralistische Buchführung anzuwenden. Die Verordnung sieht die Ausarbeitung einer bsonderen Form der Buchführung vor, während die übrigen staatlichen Unternehmungen der diesbezüglichen Verfügung laut „Monitor Polski" vom 24. 8. 1925 unterliegen.

Im polnischen Budget figuriert das Unterehmen abgetrennt, d. h. mit einem eigenen Haushalt. Es ist vorgesehen, daß in Zukunft nur die Nettosummen im Haushalt erscheinen sollen, und zwar als Nettoeinnahmen und Nettoausgaben der Staatskasse. Dies wird für die Wirtschaftsführung von ausschlaggebender Bedeutung sein, da dann die Aufstellung des Budgets nicht mehr der parlamentarischen nicht immer nur von sachlichen Gesichtspunkten geleiteten Kritik unterliegt.

Die Wirtschaftsführung der Post erfolgt auf Grund von jährlichen Budgets und von besonderen Wirtschafts- und Finanzprogrammen. Die Eröffnungsbilanz und später die Jahresberichte und -bilanzen unterliegen der Genehmigung des Ministerrates. Die Gründung von drei Fonds ist vorgesehen:

1. Reservefods
2. Amortisationsfonds
3. Investitionsfonds.

Ferner ist vorgeschrieben, daß Auszahlungen des Unternehmens nur in bar erfolgen dürfen.

Die Kommerzialisierung its noch nicht ganz durchgeführt. Es mußte zuerst die Schätzung des zu übernehmenden Vermögens erfolgen, auf Grund deren die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden sollte. Diese ist dann auch per 31. III. 1931 fertiggestellt worden. Die zuständigen Ministerien hatten jedoch infolge der schlechten Konjunktur und wohl auch aus anderen nicht genannten Gründen beschlossen, die tatsächliche Durchführung der Kommerzialisierung zu verschieben. Der Post- und Telegraphenminister hatte aber gleichzeitig die Weisung gegeben, stufenweise die Kommerzialisierung in die Praxis umzusetzen, sodaß allmählich an der Durchführung des Gesetzes gearbeitet wurde. Das Unternehmen wurde mit dem 1. IV. 1932 endgültig kommerzialisiert.

Einnahmen der Staatskasse 1929/30 27 Millionen Zł.
Voranschlag 15 Millionen Zł.

b) Die staatlichen Forsten.

Die staatlichen Forsten Polens sind auf Grund des Gesetzes vom 3. XII. 1930[1]) aus dem allgemeinen Staatsvermögen ausgesondert und in eine quasi selbständige Staatsorganisation unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums verwandelt worden unter der Bezeichnung „Verwaltung der Staatsforsten". Die Organe des Unternehmens sind

1. die Generaldirektion,
2. die Direktionen,
3. die Oberförstereien.

Die Generaldirektion der staatlichen Forsten hat die unmittelbare Leitung der gesamten Verwaltung. An der Spitze steht der Generaldirektor, der durch den Staatspräsidenten auf Vorschlag des Ministerrates ernannt wird. Die Tätigkeit des Generaldirektors wird ebenso wie die Satzungen durch den Agrarminister bestimmt.

An der Spitze jeder Forstdirektion steht der Direktor, der für sämtliche ihm unterstehende Oberförstereien und andere ähnliche Organismen verantwortlich ist. Spezielle Fragen der Forstverwaltung können besonderen Organisationseinheiten zugeteilt werden, die dann entweder unmittelbar dem Generaldirektor oder einzelnen Direktoren unterstehen.

---

[1]) Gesetzesblatt Nr. 86 Pos. 661.

Im Wirtschaftsleben Polens spielen die staatlichen Forsten eine erhebliche Rolle. Sie stellen mit einer Oberfläche von 2 835 406 ha etwa ein Drittel des gesamten Waldbestandes dar. Dadurch sind sie der wichtigste Faktor in der Holzproduktion und im Holzhandel. Von den verschiedenen Holzarten nimmt

Kiefer	66,3%
Fichte und Tanne .	14,3%
Eiche	4,6%
Buche	2,7%
Birke	3,9%
Erle	4,9%
Espe	1,7%

ein. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Gattungen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der Holzgattungen in den einzelnen Forstdirektionen: (in %):

Direktion	Kiefer	Fichte	Tanne	Eiche	Buche	Birke	Erle	Espe	andere
Poznan	93,3	0,5	—	3,5	0,1	0,1	1,2	—	0,4
Bydgosz	95,9	0,1	—	2,7	0,1	0,5	0,4	—	—
Torun	91,3	1,2	—	1,9	9,7	0,5	0,6	—	—
Warszawa	94,1	0,8	0,3	1,2	1,2	1,2	1,8	0,1	0;3
Radom	75,3	0,4	15,2	4,9	0,3	1,1	1,2	0,5	1;0
Siedlce	76,5	11,7	0,1	2,0	—	3,1	5,6	0,7	0,3
Bialowicze	60,1	6,3	—	8,1	—	7,6	12,5	1,6	3,3
Luck	59,8	0,4	—	14,0	—	11,4	7,4	2,6	4,1
Wilna	58,3	12,8	—	1,0	—	8,2	10,7	9,0	—
Lwow	4,3	43,8	25,4	4,8	17,8	0,5	0,7	0,4	—
durchschnittlich	66,3	9,6	4,7	4,6	2,7	3,9	4,9	1,7	1;6

Außer der Holzproduktion und dem Holzhandel betreibt die staatliche Forstverwaltung auch in ständig steigendem Maße die Verarbeitung von Holz, und zwar sowohl die mechanische wie die chemische Verarbeitung. Zur ersten Gruppe gehören die Sägemühlen, zur zweiten die Unternehmungen für die Trockendestillation von Laubholz sowie für Terpentubfabrikation. Die Zahl der Sägemühlen beträgt gegenwärtig etwa 65, von denen 9 auf eigene Rechnung geführt werden, während die übrigen an private Unternehmer verpachtet sind. Um die Zuführung von Rundholz an die Sägemühlen zu erleichtern, besitzen die staatlichen Forsten eine schmalspurige Eisenbahn von 1 366 km Länge mit Zubehör, d. h. 72 Loko-

motvien, 9 Benzinmotoren und 3 520 Waggons. Die bedeutendste Fabrik für Trockendestillation liegt in Bialowicze. Sie gehört zu den größten in Europa ud erzeugt Methylalkohol, Holzteer, Holzkohle etc. Sie verarbeitet jährlich etwa 80 000 fm Laubholz.

Die Exploitation der staatlichen Forsten erfolgt auf Grund von besonderen Wirtschaftsprogrammen. Zur Zeit der Uebernahme der Staatssouveränität durch Polen betrug die abgeholzte und nicht neu aufgeforstete Fläche 214 000 ha. Im Jahre 1919 wurden 8 990 ha aufgeforstet, bis 1923 78 036 ha, 1923—26 210 500 ha, seit 1928 jährlich durchschnittlich 60 000 ha.

Die Holzbestände werden auf 350 000 000 m³ geschätzt. Die jährliche Holzproduktion beträgt durchschnittlich 8 000 000 m³, in der schlechten Konjunktur allerdings bedeutend weniger. Die abgeholzten Flächen müssen auf Grund einer besonderen Bestimmung unbedingt aufgeforstet werden. Lediglich im Jahre 1927/28 konnte diese Bestimmung nicht eingehalten werden, da wegen einer gefährlichen Holzseuche der Waldbestand zwangsweise reduziert werden mußte.

Die Einnahmen der staatlichen Forsten, die vor dem Kriege pro ha etwa 26 Zł. betrugen, erreichten 1927 die Höhe von 37,9 Zł. Allerdings handelt es sich hier um ein besonders günstiges Jahr, in dem die polnische Holzausfuhr ihren Höhepunkt erreichte. Seitdem hat sie sich erheblich verschlechtert und ist gegenwärtig zu einem fast vollständigen Stillstand gekommen.

Die Forstverwaltung stellt besondere Budgets und Finanzpläne auf und unterhält eigene Investitionsfonds. Im Staatshaushalt erscheinen nur die Einzahlungen an die Staatskasse als Einnahmen. Die tatsächlich geleisteten Einnahmen betrugen :

1928/29	81 000 000 Zł
1929/30	80 000 000 Zł.
1930/31	72 000 000 Zł.

Im Voranschlag für 1931/32 ist eine Einnahme von nur 65 Millionen Zł. vorgesehen. In Wirklichkeit dürften jedoch die Einzahlungen noch erheblich weniger betragen. Anfang Dezember hat der Finanzminister in seinem anläßlich der Budgetberatungen gegebenen Exposé das Maximum der zu erwartenden Einnahmen mit 45 Millionen angegeben, und diese

Summe wurde auch in der Regierungsvorlage für das Finanzgesetz 1931/32 berücksichtigt.

In diesen Zahlen spiegelt sich deutlich die Wirtschaftskrise und speziell die Absatzstockung für Holz wieder. Die Lage der staatlichen Forsten wurde noch dadurch verschärft, daß das deutsch-polnische Holzabkommen nicht verlängert wurde, das am 31. XII. 1930 abgelaufen ist. Auch für die nächste Zeit sind die Aussichten ungünstig zu beurteilen, da der deutsche Markt einerseits durch die schlechte Wirtschaftslage und die geringe Aufnahmefähigkeit infolge der Stockung der Bautätigkeit für die polnische Ausfuhr keine nennenswerte Rolle mehr spielen kann. Daran wird auch nichts durch die Tatsache geändert, daß nach Pos. 74/75 des deutschen Zolltarifes, die Einfuhr von Rundholz und auch anderer bearbeiteter und auch unbearbeiteter Holzarten mit Ausnahme von Schnittholz keiner Beschränkung unterliegt. Die polnische Holzexportpolitik, an der ja die staatlichen Forsten in erster Linie interessiert sind, versucht daher, auf dem französischen, belgischen, englischen und holländischen Markt einen Ausgleich für den Verlust des Absatzgebietes in Deutschland zu finden. In gewissem Grade ist das auch gelungen. Doch sind auch hier infolge von Valutakrisen und Kontingentierungen enge Grenzen gesteckt. Die Einnahmen der staatlichen Forsten können auch — wenigstens vorläufig — nicht durch forcierten Absatz im Inland erhöht werden in Anbetracht der geringen Aufnahmefähigkeit des Binnenmarktes, sodaß mit einer Besserung der Lage einstweilen nicht zu rechnen ist.

Der private Holzhandel Polens führt gelegentlich in der Oeffentlichkeit Klage über die Konkurrenz der staatlichen Forsten, die sich besonders bei den Ausschreibungen der Eisenbahn, die der größte Schnittholzabnehmer ist, auswirkt.

Der Bedarf der Eisenbahn wird auf dem öffentlichen Submissionswege gedeckt, die Termine werden in den Zeitungen rechtzeitig bekannt gegeben. Es stellt sich jedoch in der Praxis heraus, daß nur ein ganz geringer Teil des Bedarfes auf dem Submissionswege gedeckt wird, obwohl an sämtlichen Ausschreibungen eine große Zahl von Interessenten teilnehmen. Die Ursache liegt darin, daß die meisten Aufträge an die staatliche Forstverwaltung vergeben werden, sodaß die Veranstaltung der Ausschreibung nur eine formelle, den wahren Sachverhalt verdeckende Angelegenheit ist. Dadurch wird

natürlich eine große Anzahl von Interessenten direkt oder indirekt geschädigt, in gewisser Weise auch die Eisenbahn, da die Preise der Forstverwaltung gewöhnlich höher sind. Die interessierten Kreise haben gegen die Art, wie diese Frage gehandhabt wird, stärkste Verwahrung eingelegt, ohne bisher einen Erfolg damit zu erzielen.

c) Die Staatsbahnen.

Die Bestrebungen zur Umwandlung der polnischen Staatsbahnen in ein selbständiges Unternehmen gehen ursprünglich auf eine Anregung des Staatseisenbahnrates, einem beratenden Organ des Eisenbahnministeriums, vom 15. IV. 1921 zurück. Danach sollten die Staatsbahnen technisch und finanziell von der allgemeinen Staatsverwaltung abgetrennt und in ein selbständiges Unternehmen mit Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz umgewandelt werden. An die Stelle der bürokratischen Organisation, die eine zu große Schwerfälligkeit in der Wirtschaftsführung und mangelnde Initiative der leitenden Stellen zur Folge hatte, sollte eine nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgebaute Organisation treten.

Diese Anregung des Staatseisenbahnrates wurde jedoch erst im Jahre 1924 anläßlich der Anleiheverhandlungen zur Stabilisierung der polnischen Währung wieder aufgegriffen. Das Gesetz vom 12. IV. 1924[1]) bestimmte, daß der Eisenbahnminister die Staatsbahnen auf Grund eines besonderen Haushaltsplanes verwalten und den gesetzgebenden Körperschaften alljährlich einen Rechenschaftsbericht vorlegen sollte. Diese Bestimmung genügte aber noch nicht, um den Staatsbahnen die erforderlichen Kredite zu verschaffen. Infolgedessen wurde durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 28. 12. 1924 die Gründung eines selbständigen Unternehmens „Polnische Staatsbahnen" vorgesehen, wobei es sich vor allem darum handelte, eine anleihefähige juristische Person zu schaffen. Aber noch bevor der Erlaß über das Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen war, wurde sie wieder aufgehoben und durch zwei neue Verordnungen vom 24. IX. 1926 über Schaffung des Amtes eines Verkehrsmini-

[1]) Gesetzesblat Nr. 57 Pos. 508.

sters[2]) und über Gründung des Unternehmens „Polnische Staatsbahnen"[3]) ersetzt.

An die Stelle des Eisenbahnministers sollte der Verkehrsminister treten, der die Oberaufsicht nicht nur über die Staats- und Privatbahnen, sondern auch über das Zivilflugwesen und außerdem die Verwaltung des gesamten Post- und Telegraphenwesens führen sollte. Außerdem sollte eine Generaldirektion der Staatsbahnen gegründet werden.

Gleichzeitig wurde ein selbständiges, Rechtspersönlichkeit besitzendes staatliches Unternehmen „Polnische Staatsbahnen" geschaffen, daß die im Eigentum des Staates befindlichen und die privaten, unter seiner Verwaltung stehenden Eisenbahnen betreiben und verwalten sollte. Ein Generaldirektor sollte dieses Unternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung der Interessen der Volkswirtschaft leiten. Aber bevor es zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen kam, machten sich innerhalb der Regierung Widerstände bemerkbar. Die Post- und Telegraphenverwaltung erhob Einspruch gegen ihre Angliederung an das neue Verkehrsministerium, das Kriegsministerium widersetzte sich der Verselbständigung der Bahnen, weil es die unmittelbare Verfügungsgewalt für unentbehrlich hielt, und das Ministerium für Handel und Industrie verlangte vollen Einfluß auf die Tarifpolitik, die es nach volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die Aussonderung der Bahnen aus dem Staatsvermögen bestanden, weil ein Teil des Staatsbahnbesitzes anläßlich der Stabilisierungsanleihe von 1924 hypothekarisch belastet worden war, gelangten die in den beiden Verordnungen vom September 1926 vorgesehenen Aenderungen mit Ausnahme der Umbenennung des Eisenbahnministeriums in Verkehrsministerium nicht zur Durchführung.

Die Stabilisierungsanleihe von 1927 legte dagegen der polnischen Regierung die ausdrückliche Verpflichtung auf, die Staatsbahnen in ein kaufmännisches Unternehmen umzuwandeln. Zunächst versuchte man diese Frage dadurch zu lösen, daß man die Staatsbahnen zu einem kommerzialisierten Betrieb im Sinne der oben besprochenen Verordnung vom 17. 3. 1927 über die Kommerzialisierung der staatlichen Unterneh-

[2]) Gesetzesblatt Nr. 97 Pos. 567.
[3]) Gesetzesblatt Nr. 97 Pos. 568.

mungen zu einem kommerzialisierten Betrieb erklärte. Der bei Abschluß der Stabilisierungsanleihe von den Amerikanern zur Kontrolle der polnischen Staatsfinanzen eingesetzte Finanzberater Charles Dewey hielt damit aber die Anleihebedingungen nicht für erfüllt. So wurde zu der Verordnung vom 24. IX. 1926 eine Novelle am 29. XI. 1930[1]) erlassen, die sich bemüht, dem Verlangen nach kaufmännischer Umgestaltung der Staatsbahnen wenigstens formell zu entsprechen und andererseits den Bedenken der übrigen Ressorts so weitgehend wie möglich Rechnung zu tragen. Am 5. XII. 1930 wurde die Verordnung vom September 1926 in der neuen Fassung veröffentlicht[1]).

Das Unternehmen „Polnische Staatsbahnen" wird hierdurch ein staatliches, aber mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen, das nach kaufmännischen Grundsätzen unter Wahrung der Interessen des Staates und der Volkswirtschaft zu leiten ist. Es hat den Betrieb und die Verwaltung der Staatsbahnen sowie der unter staatlicher Verwaltung stehenden Privatbahnen. Das bewegliche Vermögen geht in das unbeschränkte Eigentum des neuen Unterehmens über, kann also auch veräußert werden, mit Ausnahme des rollenden Eisenbahnbetriebsmaterials, dessen Veräußerung nur im Rahmen des Finanzplans erfolgen kann. Das unbewegliche Vermögen scheidet aus dem allgemeinen Staatsvermögen aus und bildet eine Art staatliches Sondervermögen, das für die bereits eingegangenen Verbindlichkeiten des Fiskus zwar noch haftet, von diesem aber weder veräußert noch belastet werden darf. Das Unternehmen hat nur die Nutznießung und Verwaltung, also das Recht zur Verpachtung und Vermietung, aber nicht zur Veräußerung, zu der eine besondere gesetzliche Ermächtigung nötig ist. Hingegen haftet das unbewegliche Vermögen für Anleihen und sonstigen Verbindlichkeiten (im Gegensatz zum Kommerzialisierungsgesetz), eine Bestimmung, die erforderlich war, um überhaupt die Gewährung von Anleihen an das Unternehmen möglich zu machen.

Das Unternehmen darf kurzfristige Anleihen aufnehmen, jedoch nicht über den Betrag von 10% des Bruttogewinnes hinaus. Höhere und langfristige Anleihen, Anleihen gegen

[1]) Gesetzesblatt Nr. 82 Pos. 641.
[1]) Gesetzesblatt Nr. 89 Pos. 705.

Schuldverschreibungen und Belastung von Grundstücken ist an gesetzliche Ermächtigung gebunden.

Von allen Steuern, Abgaben und Gebühren, von denen der Fiskus befreit ist, ist das Unternehmen ebenfalls frei. Seinen Organen stehen die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der bisherigen staatlichen Eisenbahnverwaltung zu, dafür übernimmt es alle bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

Der Eisenbahnhaushalt, der bisher einen Bestandteil des allgemeinen Staatshaushaltes bildete, wird nunmehr vom Staate getrennt. Lediglich der bilanzmäßig ausgewiesene Reingewinn oder Verlust erscheint im Staatshaushalt.

Die Wirtschaftsführung erfolgt nach einem vom Verkehrsminister und Finanzminister gemeinsam aufgestellten und vom Ministerrat bestätigten Finanzplan. Gewisse Abweichungen sind dem Verkehrsminister gestattet, wenn sie an anderer Stelle wieder ausgeglichen und an dem Gesamtergebnis nichts geändert wird.

Alle Ausgaben des Unternehmens sind aus eigenen Einnahmen zu decken und sämtliche Leistungen des Unternehmens — auch die an den Fiskus — sind entsprechend zu vergüten. Tarif- und Frachtermäßigungen sollen nur im Rahmen der Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Die ursprünglich beabsichtigte Trennung von Leitung und Staatsaufsicht ist nicht beibehalten worden. Beides bleibt vereint in der Hand des Verkehrsministers, der das Unternehmen nach außen vertritt. Er stellt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Jahresberichte, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Haushalts- und Finanzpläne auf und legt sie zur vorgeschriebenen Zeit dem Ministerrat vor. Er hat die unmittelbare Verwaltung des Unternehmens mit Hilfe des Verkehrsministeriums. Außerdem können für gewisse Angelegenheiten besondere Aemter gebildet werden, die dem Verkehrsminister unmittelbar unterstellt werden. Für die Erledigung der Geschäfte, die nicht dem Verkehrsminister oder den Aemtern übertragen sind, wird das Eisenbahnnetz in Direktionsbezirke eingeteilt, die durch dem Verkehrsminister unterstellte Direktoren verwaltet werden. Es bestehen zur Zeit 9 Direktionen, in Warschau, Radom, Wilna, Posen, Danzig, Krakau, Lemberg, Stanislau und Kattowitz.

Die Angestellten des Unternehmens sind Staatsbeamte.

Diese Verordnung über das Unternehmen „Polnische Staatseisenbahnen" ist bereits am 2. XII. 1931 in Kraft getreten, und hat die Bestrebungen zur Kommerzialisierung der Eisenbahn einstweilen zum Abschluß gebracht.

Wie Dr. Wyszomirski in seinem Aufsatz über die Einführung kaufmännischer Grundsätze bei den polnischen Staatseisenbahnen[1]) hervorhebt, ändern die neuen Bestimmungen in Wirklichkeit wenig an dem Verhältnis der Staatsbahnen zum polnischen Staat. Lediglich die Trennung des Haushalts vom allgemeinen Staatshaushalt ist durchgeführt worden, dagegen bleibt die Verwaltung des Unternehmens durch die Vereinigung der Leitung und der Staatsaufsicht in der allgemeinen Staatsverwaltung eingegliedert. Auch für eine selbständige Finanzpolitik ist wenig Möglichkeit geschaffen, weil der Verkehrsminister in allen wichtigen Fragen an die Mitwirkung anderer staatlicher Instanzen gebunden bleibt. Schon bei gewissen Tarifermäßigungen ist die Mitwirkung des Finanzministers erforderlich, und bei Jahresberichten, Bilanzen etc. ist, wie wir gesehen haben, außerdem noch die Mitwirkung des Ministerrates. Zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken, zur Aufnahme von Anleihen ist, wie ebenfalls schon erwähnt, sogar die jedesmalige vorherige Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften notwendig.

Nach der ursprünglichen Fassung vom September 1926 sollte der Generaldirektor selbst die Haushaltspläne aufstellen und sie den Verkehrs- und Finanzministern nur zur Bestätigung vorlegen. Nach der endgültigen Fassung erfolgt dagegen sowohl die Aufstellung wie die Betätigung durch die Minister, wodurch der Zweck, der durch die Aussonderung des Eisenbahnbudgets aus dem allgemeinen Haushalt erreicht werden sollte, nämlich die Ausschaltung lediglich politischer Einflüsse in der Wirtschaftsführung, teilweise wieder aufgehoben wird. Die politischen Parteien werden zwar nicht mehr unmittelbar im Sejm und Senat, wohl aber indirekt durch die ihnen nahestehenden Mitglieder des Ministerrats ihren Einfluß geltend machen können. Die Kommerzialisierung der Staatsbahnen, wie sie im Stabilisierungsplan vorgesehen war, ist nur sehr unvollkommen durchgeführt worden. Es handelte sich bei der nunmehr erfolgten Regelung wohl in erster Linie darum, durch Schaffung einer selbständigen juristischen Per-

[1]) Archiv für Verkehrswesen 1931 Heft 4.

son und Aussonderung des Vermögens aus dem Staatsvermögen die Voraussetzungen für die Aufnahme von Anleihen für den Ausbau der Bahnen zu schaffen, was ja auch in der französischen Anleihe für den Bau der Verbindung zwischen Oberschlesien und Gdingen verwirklicht worden ist.

Der Ausbau dieser Kohlenmagistrale Oberschlesien-Gdingen, deren Nordstrecke Bromberg-Gdingen und deren Teilstrecke Herby-Nowe-Zdunska Wola im November 1930 in Betrieb genommen wurde, ist das wichtigste Projekt der Staatsbahnen[1]). Die Gesamtstrecke wird von Kattowitz bis Gdingen 551 km und von Herby-Nowe bis Gdingen 483 km betragen und den bisherigen Weg über Danzig-Thorn um etwa 100 km verkürzen. Die Baukosten der Gesamtstrecke mit ihrer Abzweigung Siemkowice-Czenstochau sind auf 350 Mill. Zl geschätzt worden. Die Finanzierung erfolgte zunächst aus den durch die polnische Eisenbahnverwaltung erzielten Gewinnen. Infolge der allgemeinen Wirtschaftsdepression und des damit in Zusammenhang stehenden Einnahmerückganges konnten aber stets nur geringe Summen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung des Baues hatte sich daher jahrelang hingezogen und das schon investierte Kapital wäre zinslos eingefroren. So enstand der Plan einer Anleihe, die im März 1931 perfekt wurde.

Die französisch-polnische Eisenbahngesellschaft, welche die „Banque des Pays du Nord", Schneider-Creuzot und die Landeswirtschaftsbank umfaßt, verpflichtet sich durch den Anleihevertrag, den Bau der Linie zu finanzieren und innerhalb von drei Jahren zu Ende zu führen, sowie den Betrieb der Linie zu übernehmen. Die Konzession umfaßt eine Zeitdauer von 40 bzw. 45 Jahren mit dem Recht auf Rückkauf durch die polnische Regierung nach 20 Jahren. Zur Durchführung der Finanzierung werden Obligationen in einer Gesamthöhe von 900—1100 Mill. fr. Frcs. in 3 Tranchen emittiert, von denen die erste 100 Millionen Frcs. betrug und sofort nach Erhalt der Konzession aufgelegt wurde. Die Obligationen werden durch die polnische Regierung garantiert. Die Verzinsung der Obligationen beträgt 6½%, der Emissionskurs 94%.

---

[1]) Die Bahn O.S.—Gdingen ist inzwischen eingleisig fertiggestellt worden.

Die zweite Tranche soll spätestens bis 1. V. 1932 emittiert werden, die anderen innerhalb von 3 Jahren. Diese Anleihe soll günstiger sein als die Stabilisierungsanleihe und die Zündholzanleihe. Die Kosten der ersteren beliefen sich auf 9,45%, die der letzteren auf 9,44%, während die der Eisenbahnanleihe nur 9,37% betragen sollen. Durch die Anleihe wird das Budget des polnischen Verkehrsministers um 130 Millionen Zł entlastet. Dadurch, daß noch der Bau einer zweiten Strecke hinzugekommen ist und der Abzweigung, deren Gesamtkosten sich auf 68 Mill. stellen würden, erhöht sich die Entlastung um diese Summe. Außerdem erhält das Verkehrsministerium die vorher verausgabten Kosten von der Gesellschaft zurück[1]).

Die polnische Regierung garantiert der französischen Gruppe eine Mindestverzinsung. Außerdem sind $^{8}/_{15}$ der Obligationen in den Händen der französischen Gruppe verblieben; die Obligationen haben gesetzlichen Vorrang gegenüber allen anderen Gläubigeransprüchen.

Die französisch-polnische Eisenbahngesellschaft besitzt nicht das Recht, ohne Zustimmung des Verkehrsministers irgendwelche Verbindlichkeiten aufzunehmen. Außerdem enthält der Vertrag Verpflichtungen betr. die Beschäftigung von polnischen Arbeitern und die Verwendung von polnischem Material.

Die Länge der von der polnischen Staatseisenbahn 1931 benutzten Normalspurbahnen beträgt insgesamt 20 865 km (auch staatliche und in staatlicher Verwaltung befindliche Linien). Die Länge der in privater Verwaltung befindlichen Bahnen beträgt 182 km, die Länge der Schmalspurbahnen 2247 km, darunter 202 km in privater Verwaltung. Das Unternehmen besitzt 5325 Lokomotiven, von denen etwa 3000 in Betrieb sind, 12 139 Wagen für den Personenverkehr (in Betrieb 10 500) und 151 527 Wagen für den Güterverkehr (in Betrieb 90 000). Infolge der Wirtschaftskrise sind 1931 etwa 400 Lokomotiven und 33 000 Güterwagen weniger in Betrieb als im Vorjahre.

Die Wirtschaftskrise beeinflußte den Güterverkehr außerordentlich ungünstig. 1930 betrug der Rückgang 17%, wobei besonders charakteristisch die Abnahme des Trans-

[1]) Von den Obligationsanleihen konnte nur die 1. aufgelegt werden.

portes an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten um 50% und an künstlichem Dünger um 31,3% ist, da sie die schlechte Lage der Landwirtschaft deutlich spiegelt.

Die Gesamtleistung der polnischen Staatsbahnen wies im November 1930 mit einem täglichen Durchschnitt von 17 567 Wagen eine Verringerung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres um 15%, gegenüber Oktober 1930 um 6% auf. Das Budget der Staatsbahnen betrug: (in Zł)

		Einnahmen	Ausgaben
	1930/31	1 729 542 300	1 661 168 000
Voranschlag	1931/32	1 755 253 000	1 709 503 000

5. Die staatlichen Monopole.

Die staatlichen Monopole stellen eine wirtschaftliche Organisation dar, welche sich in ihrem Wesen von den anderen staatlichen Unternehmungen erheblich unterscheidet. Letztere haben insoweit eine wirtschaftliche Existenzberechtigung als sie eine rationelle Preispolitik betreiben und sich im Konkurrenzkampf mit der privaten Wirtschaft behaupten können. Die Monopole dagegen kennen keinen Konkurrenzkampf. Eine legale Konkurrenz ist unmöglich, die illegale wird mit allen Strafmitteln bekämpft. Der auf diese Weise gebotene Schutz erleichtert selbstverständlich die Wirtschaftsführung, schließt aber gleichzeitig Gefahren in sich, denn es besteht die Möglichkeit, daß infolge des Mangels an Konkurrenz sich ein bürokratisches und schablonenhaftes Gefüge herausbildet. Daher bedarf dieses Gebiet der staatlichen Wirtschaft einer besonderen Kontrolle durch die Regierung und ihre Organe.

Im polnischen Budget spielen die größte Rolle das Tabak- und das Spiritusmonopol. Das Salzmonopol hat in dieser Beziehung eine untergeordnete Bedeutung, das Streichholzmonopol wird zwar voraussichtlich auf Grund des neuen Vertrages mit der Konzessionsgesellschaft seine Leistungen verdoppeln, aber auch dann werden die Einnahmen des Monopols im Rahmen der Gesamteinnahmen keine größere Bedeutung haben.

a) Das Spiritusmonopol.

Am 31. VII. 1924 hat der Sejm das Gesetz über das Spiritusmonopol beschlossen, das am 1. I. 1925 in Kraft trat, und

zwar stufenweise bis zum 1. IV. 27. Erst mit diesem Datum erstreckten sich die Bestimmungen des Gesetzes auf ganz Polen in vollem Umfange. Das Gesetz überträgt dem Staate das ausschließliche Recht zum Ankauf und Verkauf von Spiritus, der zum Verbrauch innerhalb der polnischen Grenzen bestimmt ist, sowie ferner das alleinige Recht zur Herstellung und zum Verkauf von reinen Schnäpsen, d. i. solchen, die aus reinem, mit Wasser verdünntem Methylalkohol ohne jedwede Beimischung bestehen.

Die Einführung des staatlichen Spiritusmonopols erfolgte selbstverständlich in erster Linie aus fiskalischen Gründen. In der auch anderweitig erwähnten Jubiläumsausgabe der Centralbehörden heißt es jedoch, daß die hohe Besteuerung des Alkohols und seiner Erzeugnisse weniger aus fiskalischen Rücksichten erfolge als zu dem Zwecke, den Konsum in gewissen Grenzen zu halten. Ferner wird angegeben, daß trotz aller Bemühungen der Alkoholgenuß nicht zu beseitigen sei, weshalb es dem Staate am Herzen liegen müsse, eine gute und gesunde Ware auf den Markt zu bringen.

Zwecks Durchführung des Privilegs des Staates wurde eine Direktion des staatlichen Spiritusmonopols gegründet, die dem Finanzministerium untersteht, sonst aber als juristische Person fungiert. Die Direktion arbeitet nach einem besonderen Jahrespräliminar der Einnahmen und Ausgaben; in das allgemeine Budget des Staates gelangen nur die Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüsse. Die Direktion besitzt eigene Unternehmungen und Geschäfte, und zwar Fabriken, die reinen Schnaps (Wodka) herstellen, Rektifikationen, Engroßhandlungen und Detailgeschäfte. Sämtliche chemische Untersuchungen der Monopolprodukte werden in eigenen chemischen Laboratorien vorgenommen, von denen eines, das centrale, sich in Warschau befindet und fünf andere in den übrigen Teilen des Landes gelegen sind.

Beratendes und begutachtendes Organ in Fragen der Spirituswirtschaft ist der staatliche Spiritusrat beim Finanzministerium, der sich zur Hälfte aus Sachverständigen auf dem Gebiet der Spiritusproduktion und des Spiritusumsatzes zusammensetzt, die vom Finanzministerium, dem Ministerium für Handel und Industrie und dem Landwirtschaftsministerium ernannt werden, zur andern Hälfte aus Vertretern

der Produzenten, der Rektifikatoren sowie der Spiritushändler, die von den betreffenden Fachorganisationen gewählt werden.

Alljährlich wird von der Direktion des Monopols im voraus der Bedarf an Spiritus (Einkaufskontingent) für das folgende Jahr festgesetzt und gleichzeitig unter die einzelnen Brennereien verteilt. Außerdem wird alle drei Jahre die Höhe des Produktionsrechtes für den ganzen Staat sowie für jede Brennerei festgesetzt. Die eventuelle Differenz zwischen dieser Produktionsmenge und dem Kontingent kann auf Wunsch des Produzenten für den Export freigegeben werden.

Der Finanzminister bestimmt alljährlich die Einkaufspreise für Rohspiritus (auf Grund der durchschnittlichen Kosten der Spiritusproduktion in einer gut geführten landwirtschaftlichen Brennerei mit einer Produktion von 700 hl aus Kartoffeln gewonnenem Spiritus) ferner die Engros- und Detailpreise sowie die Höhe der staatlichen Gebühren, von denen der Spiritus, der für technische, Beleuchtungs- und Antriebszwecke bestimmt ist, befreit wird.

Die Produktion durch private Unternehmungen ist nicht untersagt, jedoch müssen diese sich einer strikten Kontrolle durch das Monopol unterziehen, die in den chemischen Laboratorien der Direktion vorgenommen wird. Auf Grund einer besonderen Verfügung mußten die privaten Unternehmungen die selbständigen Alkoholmesser (System Siemens) einführen. Sie können auch jederzeit kostenlos wissenschaftliche Hilfe der Instanzen des Monopols in Anspruch nehmen.

Der durchschnittliche Jahresverbrauch an Spiritus in Polen beträgt ca. 40 Millionen hl 100%igen Spiritus und schwankt selbstverständlich je nach der Wirtschaftskonjunktur.

Im polnischen Haushalt spielen, wie schon gesagt, die Einzahlungen des Spiritusmonopols eine große Rolle. Sie betrugen 1925 11,39% der Gesamteinnahmen. In den folgenden Jahren betrug der Anteil: (in Millionen Zł)

	Gesamteinnahme	Spiritusmonopol	%
1926—27			13,17
1927—28			17,80
1928—29	2 628	433	16,48
1929—30	2 622	420	16,02
1930—31	2 268	333	14,68
1. IV. — 31. X. 1931	1 099	144*)	13,10

In den rückläufigen Zahlen der letzten Jahre macht sich bereits die Wirtschaftskrise bemerkbar.

b) Das Tabakmonopol.

Das polnische Tabakmonopol als staatliches, Tabakerzeugnisse produzierendes Unternehmen besteht schon seit dem ersten Augenblick der wiedergewonnenen staatlichen Selbständigkeit. Aber von einem Monopol im wahren Sinne des Wortes, d. h. von einem Unternehmen, das die gesamte Tabakproduktion des Landes konzentriert, kann zu diesem Zeitpunkte noch nicht die Rede sein. Das entstand erst im Laufe einer allmählichen Entwicklung aus den verschiedenen in den drei Teilgebieten angewandten Systemen. Zuerst wurde im November 1918 das gesamte Vermögen des österreichischen Tabakmonopols durch die Regierung übernommen, sowohl in Kleinpolen, als auch in den von Oesterreich besetzten Gebieten; außerdem erfolgte die Uebernahme des gesamten derzeitigen Vorrats an Tabakerzeugnissen. Die Einkünfte aus den Tabaksteuern in den ehemals preußischen Gebieten fielen gleichfalls der polnischen Regierung zu. Das Finanzministerium, das alle diese Angelegenheiten zu verwalten hatte, gründete zu diesem Zwecke im Juli 1919 die Direktion des Tabakmonopols. Damals waren in dem früher russischen Gebiete nur zwei Tabakfabriken tätig, und von den 5 auf österreichischem Gebiet befindlichen arbeitete nur eine in Krakau. In dieser ersten Etappe war das polnische Tabakmonopol eigentlich nur ein staatliches industrielles Unternehmen, dem es durch gewisse Vorrechte ermöglicht wurde, über den ganzen Industriezweig eine Aufsicht auszuüben und dadurch seine eigenen Interessen zu schützen.

*) Das sind nur 35,84% der veranschlagten Einnahme von 401 Mill. Zł.

Das Gesetz vom 1. VI. 1922, betreffend das Tabakmonopol, das am 29. VI. 1922 in Kraft trat, schaffte hierin keine grundsätzliche Aenderung.

Das Monopol entstand theoretisch, bis im Jahre 1924 die Aufnahme der italienischen Anleihe der Regierung das nötige Kapital zur Liquidation der Privatfabriken verschaffte. Diese Liquidation ging in sehr kurzer Zeit vonstatten. In der ersten Hälfte des Monats April begannen die Vorarbeiten, und bereits am 1. VIII. 1924 hörte die Tätigkeit der Privatfabriken endgültig auf. In den meisten Fällen wurden nur Maschinen und Geräte aufgekauft, 9 der größten Fabriken wurden aber im ganzen übernommen und sofort in Betrieb gesetzt. Im Laufe der Jahre wurden noch weitere Fabriken dazu gekauft, und die zerstörten Betriebe in Kleinpolen wieder aufgebaut, sodaß sich die Zahl der monopolisierten Fabriken auf 22 erhöhte.

1922/23 betrug der Jahresverbrauch an Tabak noch nicht einmal 10 Mill. kg, 1924 stieg er — schon teilweise unter dem Einfluß des Monopols — auf 11,4 Mill. kg und 1925 auf 17,3 Mill. kg, d. h. um 75% mehr als bei dem vorherigen gemischten System. Da die Steigerung durch das Jahr 1926 hindurch anhielt, läßt sich daraus schließen, daß die günstige Entwicklung tatsächlich auf das Monopol zurückzuführen ist.

Durchschnittsverbrauch pro Kopf:

1925 = 100
1926 = 106,1
1927 — 115,0
1928 = 131,6.

Mit der Einführung des Monopols haben sich auch die Einnahmen des Staates bedeutend erhöht. Sie betrugen

	Einzahlung val. p. 13, X. 27 in Mill. Zł	Anteil an der Gesamteinn. %	Voranschlag in Mill. Zł
1924/25	266,6 Z	10,1	155,0
1925/26	290,3	12,5	199,4
1926/27	281,9	13,6	291,0
1927/28	372,1	13,5	372,1
1928/29	384,5	12,8	384,5
1929/30	390,0	12,9	390,0
1930/31		17,2	390,0
1931/32	Voranschlag	15,9	391,0.

Da die Preise für Tabakerzeugnisse im Jahre 1925 unverändert geblieben waren, zeugt die Tatsache, daß sich die Einnahmen in diesem Jahre gegenüber 1924 um 36% erhöhten, gleichfalls von den guten Resultaten des Tabakmonopols.

Das Unternehmen wurde mit geringem Kapital gegründet, (sein erstes Umlaufskapital erhielt es aus dem Verkauf der von Oesterreich übernommenen Vorräte) und mußte zunächst bei seinen Investitionen mit den Mitteln des Staatsbudgets rechnen. 1926 schuf die Direktion zur Verbesserung der Finanzen eine Kalkulationsabteilung und eine Rechnungszentrale. Die Hauptaufgaben der Direktion bestehen in der Bemühung um eine rationelle Wirtschaftsführung, um Abschaffung und Vermeidung der bisherigen Fehler und um die Erhöhung des Verbrauches.

Die verhältnismäßig hohen Provisionen der konzessionierten Grossisten und Detaillisten, die 1925 noch 18% betrugen, wurden bis 1927 auf 12,75% reduziert.

Eine Frage von großer Bedeutung ist die der Qualität und der Einheit der Ware, die natürlich für den Absatz eine große Rolle spielt.

Bezüglich des für die Qualität ausschlaggebenden Rohstoffes gelang es, sich vom internationalen Markte und seinen Schwankungen unabhängig zu machen. Seit 1924 legt man Wert auf die Ansammlung größerer Vorräte.

Der Anbau des Tabaks in Polen ist von großer Wichtigkeit für die Selbstversorgung. Die inländische Produktion ist in der Lage ein Drittel des ganzen Verbrauchs zu decken. Auf diesem Gebiete lassen die Fortschritte noch zu wünschen übrig.

Die Ernte betrug:

1920/21		150 000 kg
1922	ca.	190 000 „
1923		775 000 „
1924		
1925		851 000 „
1926		2 342 608 „
1927		4 000 000 „

Der Verbrauch an inländischen und ausländischen Rohstoffen gestaltet sich wie folgt: in Zł.

	ausl. Rohstoffe	%	inl. Rohstoffe	%
1924	7 018	93,61	479	6,39
1925	17 283	97,34	473	2,66
1926/27 . . .	21 262	96,19	842	3,81
1927/28 . . .	18 916	95,98	792	4,02
1928/29 . . .	19 369	90,44	2047	9,56
1929/30 . . .	17 976	84,04	3414	15,96

Vergleichstabelle für einzelne Länder.

	Verbrauch pro Kopf im Jahre	Ausgaben pro Kopf in Francs	Durschschn. Preis pro kg
Oesterreich . .	1,655	37,45	22,63
Tschechoslowakei .	1,611	25,39	15,76
Frankreich . .	1,350	22,65	16,78
Jugoslawien . .	866	13,63	15,74
Polen . . .	*671*	*12,48*	*18,58*
Rumänien . .	847	9,22	10,88
Schweden . .	1,400	29,60	21,14
Ungarn . . .	1,410	15,72	11,15
Italien . . .	731	22,70	31,05
Deutschland . .	1,950	53,07	27,43

Das Tabakmonopol ist am 1. IV. 1932 kommerzialisiert worden.

c) Das Zündholzmonopol.

Das staatliche Streichholzmonopol ist durch Gesetz vom 15. VII. 1925 eingeführt worden. Gegenstand des Monopols ist die Herstellung im Lande, die Einfuhr aus dem Auslande oder aus Danzig sowie die Ausfuhr aus dem Inlande von Streichhölzern aller Art und von Holzband, das als Streichfläche benutzt wird, von fertigen Streichholzschachteln und von Feuerzeugen und deren Teilen mit Ausnahme von elektrischen Zündvorrichtungen und von Gold- und Silberfeuerzeugen. Die Hauptverwaltung des Monopols hat der Finanzminister, der auch die Verkaufspreise der Monopolerzeugnisse festsetzt. Durch einen Vertrag mit der Internationalen Match Corporation vom 22. VII. 1925 wurde die Exploitation des Monopols einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten Gesellschaft übertragen, der „Aktien-

gesellschaft für Exploitation des staatlichen Streichholzmonopols in Polen". Die Uebernahme des Vermögens durch diese Gesellschaft erfolgte am 1. X. 1925.

Vor dem Kriege bestanden auf dem jetzt polnischen Gebiet nur 6 Fabriken, deren Produktion 36 625 Kisten à 5000 Schachteln betrug und nur etwa 30% des Bedarfs deckte. 1921 betrug die Zahl der Fabriken 11 mit einer Produktion von 86 500 Kisten, der Rest des Inlandsbedarfes (18 860 Kisten) mußte durch Import gedeckt werden. 1922 entstanden 5 weitere Fabriken, die Produktion betrug nun 135 437 Kisten, von denen 17 532 nach dem Auslande, nach Holland, Frankreich, England exportiert wurden. 1923 betrug die Produktion von nunmehr 19 Fabriken 170 693 Kisten, der Export 21 625. Jetzt konnte schon ein Teil der Produktion im Auslande nicht mehr abgesetzt werden. Im Jahre 1924 trat eine Exportstockung ein, einerseits infolge starker Konkurrenz und des Preissturzes auf den ausländischen Märkten, andererseits im Zusammenhang mit der Goldwährung. Die allgemeine Produktion betrug 107 922 Kisten, war also bereits erheblich zurückgegangen. Es wurden zwar noch 22 353 Kisten exportiert, jedoch kamen hiervon 15 000 auf das rumänische Monopol in Ausführung eines Vertrages aus dem Jahre 1923. Im Jahre 1925 tritt eine Aenderung der Lage insofern ein, als ein Teil der Fabriken liquidiert werden mußte und hierdurch bis zur Uebernahme durch den Schwedenkonzern ein Import von 26 092 Kisten erforderlich wurde. Die Uebergabe an den Schwedenkonzern erfolgte weniger aus dem Wunsche, diesem Chaos ein Ende zu machen als vielmehr weil man die offerierte Anleihe erhalten wollte. Der Vertrag mit dem Konzern umfaßte folgende Punkte:

1. Die Vertragsdauer betrug 20 Jahre;
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den gesamten Inlandsbedarf zu decken und außerdem die Ausfuhr in einem vertraglich festgelegten Ausmaße zu betreiben, und zwar im ersten Jahre 15 000 Kisten, in den späteren Jahren 33% des Inlandsabsatzes.
3. Für die Entschädigung der liquidierten Fabriken, die Uebernahme der Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie die Entschädigung der Arbeiter und Angestellten zahlt die Gesellschaft dem Fiskus 5½ Millionen Zł., der seinerseits die Ansprüche der Berechtigten erfüllt.

4. Die Gesellschaft gewährt dem Fiskus eine Anleihe von 6 Milionen $ auf 20 Jahre durch Uebernahme von 7%igen Schatzanweisungen halb pari.
5. Für das investierte Kapital der Gesellschaft werden 12% des Reingewinns sichergestellt. Der über diese 12% hinausgehende Teil des Reingewinns fließt zur Hälfte an die Staatskasse.
6. An den Fiskus ist ein Pachtzins von 5 Millionen Zł. zu zahlen, der nach Maßgabe der Absatzsteigerung erhöht werden kann.

Mit der Uebernahme durch den Schwedenkonzern hörten die ungeordneten Verhältnisse auf. Zunächst wurde sofort eine Anzahl von kleinen und nicht rentablen Fabriken liquidiert. Die Einfuhr hörte gänzlich auf und die Einnahme der Staatskasse erhöhte sich wesentlich. Einnahmen der Staatskasse:

1921 . . .	800 000 Zł.	1926/27*) . .	8 880 000 Zł.
1922 . . .	1 100 000 „	1927/28 . .	8 806 000 „
1923 . . .	1 900 000 „	1928/29 . . .	12 000 000 „
1924 . . .	3 969 000 „	1929/30 . . .	16 000 000 „
1925 . . .	5 198 000 „	1930/13 . . .	15 000 000 „
(9 Monate)		Voranschl.	
restl. 3 Mon.	1 797 000 „	1931/32 . . .	25 000 000 „

Die effektiven Einnahmen im ersten Halbjahr betrugen 6 000 000 Zł., blieben also auch dann erheblich ninter dem Voranschlag zurück, wenn man berücksichtigt, daß der Absatz im Winter größer ist.

Ende 1930 wurde ei neuer Vertrag mit dem Schwedenkonzern abgeschlossen. Hiernach wird der Regierung eine 6½%ige Anleihe von 32 400 000 $ zum Emissionskurs von 93% gewährt. Dafür wird der Pachtvertrag um 20 Jahre bis 1965 verlängert. Aus dem Reinerlös der Anleihe, der 30 122 000 $ beträgt, wurde die frühere Anleihe, deren Stand bei Abschluß des Vertrages 4 350 000 $ betrug, zurückgezahlt. Außerdem verpflichtet sich die Regierung, den Preis der Streichhölzer um 122,60 Zł. pro Kiste (2,452 gr pro Päckchen) zu erhöhen. Man erwartet auf Grund dieses Vertrages einen neuen Aufschwung des Monopols, ja sogar eine Verdoppelung der Leistungen[1]).

*) Von 1926 ab geht das Geschäftsjahr mit dem Budgetjahr.
[1]) Die 2. Tranche wurde im Voraus gezahlt, sodaß der pol-

d) Die staatliche Klassenlotterie.

Mit dem Gesetz vom 26. III. 1920 wurden Normen für die Einrichtung von Lotterien und die Organisierung der staatlichen Klassenlotterie beschafft. Die Organisierung und Führung von Lotterien aller Art auf polnischem Gebiet bildet ein Monopol des Staates. Es wurde ein Unterehmen unter der Firma „Polnische staatliche Klassenlotterie" mit dem Sitz in Warschau errichtet, dessen Leitung dem Finanzminister obliegt. Der berufsmäßige Verkauf der Lose der Staatslotterie bedarf einer besonderen Bewilligung der Generaldirektion der staatlichen Klassenlotterie.

Die Einnahmen des Staates aus der Lotterie betrugen:

1928/29	15 000 000 Zł.
1929/30	19 000 000 „
1930/31	19 000 000 „
1931/32 Voranschlag . .	18 000 000 „

e) Das Salzmonopol.

Der gesamte Salzumsatz ist Privileg des Staates. Die Hauptverwaltung des Salzverkaufsmonopols liegt in den Händen des Finanzministers, der die höchste Instanz ist in allen Fragen, die den Import, Export und den Handel von bezw. mit Salz betreffen. Das Handelsorgan, das für die Durchführung des Salzmoopols geschaffen wurde, ist das Salzverkaufsbüro in Warschau. Das Salzverkaufsmonopol besteht seit dem 1. X. 1921 und ist auf Grud eines Beschlusses des Ministerrates vom 12. IX. 1921 geschaffen worden. Die Tätigkeit des Verkaufsbüros umfaßt eine ständige und genaue Kontrolle des Salzumsatzes im Lande, die reguläre Salzversorgung sämtlicher Landesteile, den Export nach dem Ausland, die Sicherung einer normalen Beschäftigung für die Salinen durch entsprechende Auftragserteilung. Ferner liegt dem Büro die Verrechnung mit allen Salzabnehmern sowie die Eintreibung der Einnahmen und Abführung des Reingewinns an die Staatskasse ob.

Das Salzverkaufsbüro übernimmt die gesamte Salzproduktion sämtlicher gegenwärtig tätiger Salinen. Dieses Salz wird von dem Büro unter diejenigen Institutionen, Firmen

nischen Regierung durch den Zusammenbruch des Kreuger Konzerns kein Schaden entstand.

oder Personen verteilt, die eine Konzession für den Engroshandel mit Salz besitzen. Die Konzessionen werden von den zuständigen Finanzkammern im Einvernehmen mit dem Verkaufsbüro vergeben.

Die Engroshandlungen unterliegen bestimmten Reglementierungen in bezug auf die Einrichtung der Lager sowie die Buchführung und werden von der örtlichen Finanzbehörde beaufsichtigt. Das Verkaufsbüro verkauft den Grossisten das Salz zu einheitlichen, vom Finanzministerium festgesetzten Tarifpreisen franco Waggon jede Abnahmestation der normalspurigen Eisenbahn. Die Preise, für die das Salz seitens der Grossisten an den Detailhandel abgegeben wird, setzen die zuständigen Finanzkammern fest. In den lezten Jahren betrugen die seitens des Salzmonopols an die Staatskasse geleisteten Einzahlungen:

1928/29	46 000 000 Zł.
1929/30	41 000 000 „
1930/31	48 000 000 „

Der Voranschlag für 1931/32 sieht eine Einnahme von 47 000 000 Zł. vor.

6. Banken.

Es gibt in Polen gegenwärtig 4 staatliche Finanzinstitute, nämlich die Bank Polski, die Postsparkasse, die Landeswirtschaftsbank und die Agrarbank. Das bewegliche Kapital, das durch die Vermittlung sämtlicher Finanzinstitute in der Wirtschaft arbeitet, beträgt ca. 7 Milliarden Zł., wovon auf die Bank Polski 2 Milliarden, auf die Landeswirtschaftsbank 1,8 Milliarden, auf die Agrarbank 1,1 Milliarde, auf die Postsparkassen 0,5 Milliarden, auf die privaten Aktienbanken 1,2 Milliarden, auf die Kommunalbanken 0,36 und auf die Genossenschaftsbanken 0,24 Milliarden entfallen. Von dieser Summe gehen ca. 1 Milliarde Zł. als langfristige Obligationen der Landwirtschaftsbank und der Agrarbank ab; sodaß ein Betrag von 6 Milliarden Zł. für Kreditoperationen bleibt.

Von den staatlichen Finanzinstituten hat die Bank Polski die Aufgaben der Emissionsbank zu erfüllen und scheidet deshalb aus dieser Betrachtung aus[1]). Ebenso die Postspar-

[1]) Die B. P. ist auch keine eigentliche Staatsbank. Im Besitz des Fin. Min. und staatlicher Banken und Unternehmungen befinden sich 50,5% des Aktienkapitals.

kasse, die das polnische Postscheckamt ist und gleichzeitig die Aufgabe hat, die Spargelder zu konzentrieren. Seit einiger Zeit führt sie für ihre Kunden auch Börsentransaktionen aus.

Da in der Presse häufig die Frage der hohen Handlungsunkosten bei den staatlichen Banken behandelt wurde, veröffentlichte der Finanzminister eine Darstellung der Verteilung der Handlungsunkosten:

1.	Bank Zwiazku Spolek Zarokkowych, Posen .	3,1%	d. Bilanzs.
2.	Kommerzbank, Warschau	2,3%	„ „
3.	Powszechny Bank Zwiazkowy, Warschau .	2,4%	„ „
4.	Bank Diskontowy, Warschau	2,3%	„ „
5.	Bank Towarzystwo Spoldzielczych, Warschau	2,5%	„ „
6.	Depositenbank, Lodz	4,6%	„ „
7.	Staatliche Agrarbank	1,29%	„ „
8.	Landeswirtschaftsbank	0,83%	„ „

Danach würden die staatlichen Finanzinstitute mit geringerem Kostenaufwand arbeiten. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, daß die beiden staatlichen Institute von sämtlichen Steuerlasten frei sind und außerdem bedeutend höhere Bilanzsummen aufweisen, was ebenfalls einen Einfluß auf den prozentualen Anteil der Handlungsunkosten ausübt.

a) Die Landeswirtschaftsbank.

Die staatliche Landeswirtschaftsbank wurde im Jahre 1924 auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 5. 1924[1]) gegründet, und zwar durch Fusion der drei früher bestehenden staatlichen Banken, der Polnischen Landesbank (Polski Bank Krajowy, gegr. 1922 durch Umwandlung der Landesbank für Galizien und Ludomerien, die seit 1882 bestand), der staatlichen Wiederaufbaubank (Panstowy Bank Odbudowy, gegr. 1922) und des Kreditinstitutes der galizischen Städte (Zakład Kreditowy Miast Małopolskich, gegr. 1919). Die Tätigkeit dieser drei Institute war auf einen genau umrissenen Bereich begrenzt. Die Valutareform und die Sanierung der Staatsfinanzen im Jahre 1924 stellte die polnische Regierung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete vor neue Aufgaben, die die Schaffung eines besonderen Kreditapparates erforderlich machten. Die bestehenden Institute kamen für die Realisation des Programmes nicht in Frage, und so entstand die Notwendigkeit,

[1]) Gesetzesblatt Nr. 46 Pos. 477.

eine neue Bank ins Leben zu rufen, die die Tätigkeit der drei Institute vereinigen und außerdem neue Funktionen erfüllen sollte.

Die staatliche Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) ist eine staatliche Institution mit selbständiger juristischer Person. Ihr Sitz befindet sich in Warschau. Der Kompetenzbereich der Bank umfaßt das ganze polnische Territorium. Die Bank unterhält gegenwärtig 19 Filialen in den Provinzstädten, und zwar in Biała, Białystok, Bromberg, Drohobycz, Gdingen, Kattowitz, Kołomyja, Krakau, Lublin, Lemberg, Łódź, Luck, Posen, Radom, Równe, Stanisław, Tarnów, Wilno, Włocławek.

Die Organisation der Bankoperationen stützt sich auf die oben genannte Verordnung mit Gesetzeskraft, sowie auf die auf Grund dieser Verordnung vom Finanzminister erlassenen Satzungen. Die Bank untersteht nicht den Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. III. 1928 über die Banken. Die Satzungen der Bank haben also den Charakter juris specialis gegenüber den allgemeinverbindlichen Rechtsnormen. Außerdem stehen der Bank gewisse Privilegien zu, die ebenfalls aus dem Rahmen der allgemeinen Rechtsbestimmungen herausfallen. In der Zwischenzeit sind die Satzungen der Bank wiederholt geändert worden. Auch die ursprüngliche Verordnung vom 30. 5. 1924 wurde durch eine neue Verfügung des Staatspräsidenten vom 3. XII. 1930 abgeändert. Bis heute sind jedoch hierzu keine Ausführungsbestimmungen erlassen worden, so daß die Verordnung von 1924 noch Rechtskraft behält.

Den Satzungen zufolge setzt sich das Aktienkapital aus Anteilen des Staates, der staatlichen Unternehmungen und der Selbstverwaltungskörper zusammen. Dabei soll der Anteil des Fiskus und der staatlichen Unternehmungen nicht weniger als 60% des Aktienkapitals betragen. Die Aktionäre sind für die Verbindlichkeiten der Bank bis zur Höhe ihrer Beteiligung verantwortlich — es sei denn, es liege eine besondere Garantieerteilung vor, die hiervon natürlich nicht berührt wird. Bis jetzt ist das gesamte Kapital von 150 Millionen Zł. Eigentum des Fiskus.

Der Staat ist unbegrenzt verantwortlich für die Verbindlichkeiten der Bank, die aus der Emission von Pfand-

briefen entstehen. Bei der Emission von Kommunalobligationen erstreckt sich die Haftung des Staates auf 860 Millionen Zł., von Bankobligationen bis auf 172 Millionen, bei Sparkasseneinlagen bis auf 58 Millionen und bei Garantieerteilung für fremde Rechnung bis auf 146 Millionen Zł.

Die Organe der Bank bestehen aus dem Präsidenten, seinem Vertreter, dem Aufsichtsrat und der Direktion. Der Präsident wird durch den Staatspräsidenten auf Vorschlag des Ministerrates für 5 Jahre ernannt. Die Ernennung seines Vertreters erfolgt durch den Finanzminister auf Vorschlag des Aufsichtsrates für 3 Jahre. Sie kann nur unter den Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgen. Die neue, bis jetzt nicht in Kraft getretene Verordnung sieht die Ernennung durch den Staatspräsidenten auf 5 Jahre vor.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus dem Präsidenten und 9 bis 15 Mitgliedern zusammen. Neun Mitglieder werden durch den Finanzminister ernannt und entlassen, die übrigen sechs durch die Selbstverwaltungskörper oder ihre Verbände, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital, bisher also gar nicht.

Die Direktion besteht aus dem Generaldirektor, zwei Stellvertretern und aus Direktoren, deren Zahl durch den Aufsichtsrat festgesetzt und durch den Finanzminister bestätigt wird.

Die oberste Kontrolle über die gesamte Tätigkeit der Bank wird durch den Finanzminister ausgeübt, die unmittelbare Kontrolle erfolgt durch besondere, vom Finanzminister ernannte Regierungskommissare. Außerdem besteht eine Revisionskommission, die ebenfalls vom Finanzminister ernannt wird, eventl. im Einvernehmen mit den Selbstverwaltungskörpern, was aber bisher praktisch nicht in Frage gekommen ist.

Die Aufgaben der Bank bestehen nach den Satzungen in der Erteilung von langfristigen Krediten durch Emission von Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Eisenbahnobligationen, Bankobligationen für den Bedarf der Industrie; ferner in der Förderung der durch die Selbstverwaltungskörper ins Leben gerufenen Kreditistitute wie der Sparkassen und Gemeindekassen. Die Aufgaben bestehen weiter in der Förderung des Baumarktes und des Wiederaufbaues sowie in der Ausführung sämtlicher Bankgeschäfte unter

besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Staates, der staatlichen Unternehmungen, der Kommunen und der kommunalen Unternehmungen.

Demnach gehören zum Tätigkeitsbereich der Bank:

a) Die Erteilung von langfristigen Emissionskrediten.
b) Die Gewährung von Anleihen für den Bau von Wohnhäusern.
c) Die Erteilung von Anleihen an kommunale Sparinstitute.
d) Ausführung sämtlicher Bankoperationen.

Das Programm der Bank bringt es mit sich, daß sie zu den gemischten Banken gehört, d. h. sowohl langfristige wie kurzfristige Kreditoperationen durchführt, wobei allerdings der langfristige Kredit den wesentlicheren Teil ihrer Aufgabe bildet. Die Tätigkeit der Bank als einer staatlichen Institution soll unter strikter Beobachtung der staatlichen Interessen erfolgen und gewissermaßen sozialen Charakter haben. Sie soll nicht in erster Linie auf möglichst hohen Reingewinn abgestellt sein, wenn auch natürlich kaufmännische Grundsätze anzuwenden sind.

Durch langfristige Kredite finanziert die Bank in erster Linie den Bau von Wohnungen mit Rücksicht auf den erheblichen Wohnungsmangel in Polen. Ferner erteilt sie Hypothekarkredite sowohl auf Wohnhäuser wie auf Grundbesitz und Industrieanlagen. Mit Hilfe des kurzfristigen Kredites werden vor allem die staatlichen und kommunalen Unternehmungen finanziert. Ferner erstreckt sich die Kreditgewährung auf die Versorgungsgesellschaften wie Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke. Schließlich soll sich die Landeswirtschaftsbank auch der privaten Wirtschaft annehmen.

Die Kreditoperationen der Bank stützen sich erstens auf das Eigenkapital, zweitens auf die Staatsgelder, drittens auf die Einlagen, viertens auf Emissionen. Den größten Posten nehmen die jährlich im Budget zuerkannten Fonds ein, die auf Grund des Art. 7 von der Bank verwaltet werden. Insbesondere verwaltet sie den staatlichen Baufond, der für die Gewährung von billigen Krediten für den Wohnungsbau bestimmt ist. Der langfristige Kredit stützt sich hauptsächlich auf Emissionen. Je nach Art der Anleihe emittiert die Bank Pfandbriefe, Kommunal-, Bank- oder Bauobligationen, die im In- und Auslande zur Zeichnung aufgelegt werden. Die Grundlage für

die kurzfristigen Kredite bilden die Einlagen, für die die Landeswirtschaftsbank den Zinssätzen der Privatbanken angepaßte Bedingungen gewährt.

In Anbetracht der verschiedenen Kreditarten werden auch die Bilanzen in drei Gruppen eingeteilt:

a) Handelskredite,
b) Emissionskredite,
c) Operationen mit dem Fiskus.

Die Tätigkeit der Bank konnte nicht sofort die in den Satzungen bestimmten Wege beschreiten. Die Ursache hierfür liegt in verschiedenen mit der allgemeinen Wirtschaftslage im Zusammenhang stehenden Tatsachen. Das schwache Tempo der inländischen Kapitalbildung, daß Mißtrauen, das nach den Erfahrungen der Inflation seitens der Bevölkerung den festverzinslichen Werten entgegengebracht wurde und ähnliche Momente haben die Entwicklung der langfristigen Kredite wesentlich erschwert. Erst seit 1927 mit der effektiven Stabilisierung der Währung, und nachdem die Bank außerdem von seiten des Fiskus und einiger Kommunen größere Fonds erhalten hatte, ging ihre Entwicklung mit rascheren Schritten vorwärts. Besonderen Wert legte die Direktion auf den Ausbau der langfristigen Kredite. Während Ende 1926 das Verhältnis der Emissionen zur Bilanzsumme 22,4% betrug, erhöhte sich dieser Anteil bis Ende 1930 auf 34,2% und stieg Ende September 1931 auf 36%. Die Bargeldkredite (darunter sind kurz- und langfristige zusammengefaßt) betrugen Ende September 1931 annähernd 150% mehr als 1927, während die Emissionskredite sich um 270% erhöhten.

Gegenwärtig betragen die Emissionskredite 41,5% des gesamten Kreditstandes der Bank gegenüber 22% Ende 1926. Am deutlichsten kommt die Steigerung bei den Kommunalobligationen zum Ausdruck.

Die Verschiebung unter den einzelnen Kreditarten ist nicht zum Nachteil der kurzfristigen Kredite erfolgt. Diese haben sich ebenfalls erhöht, im Verhältnis des Zustromes an Einlagen allerdings nicht in dem schnellen Tempo wie die langfristigen, um etwa 130% seit 1926.

Auch der Charakter der Krediterteilung hat eine Aenderung erfahren insofern als die Direktion den Schwerpunkt auf solche Kredite legte, die einen sozialen Charakter haben,

wie an Sparkassen, Kreditgenossenschaften und ähnliche Institute, also Organisationen, die durch Privatbanken nicht finanziell unterstützt werden.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues geschieht fast ausschließlich aus staatlichen Fonds. Die betreffenden Anleihen werden nach Beendigung der Bauten in langfristige Kredite an Pfandbriefen und Bauobligationen konvertiert.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Landeswirtschaftsbank seit dem Jahre 1924 in 1 000 Zł.:

Bei einer Kritik der Tätigkeit der Landeswirtschaftsbank muß vor allen Dingen betont werden, daß das Institut fast ausschließlich von den Interessen des Staates seine Ingerenz auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft leiten läßt. So finanziert die Bank den bedeutendsten Teil der polnischen Ausfuhr nach Sowjetrußland, ohne heute die genügenden Mittel zu besitzen, um die die vorhandenen Möglichkeiten zum Ausbau des Handels auszunutzen.

Ferner pflegt die Bank ziemlich rücksichtslos vorzugehen, wenn es sich darum handelt, das Aktienpaket eines für den Staat wichtigen Unternehmens zu erwerben. Gewöhnlich spielt sich die Uebernahme eines mit Schwierigkeiten kämpfenden Unternehmens in der Weise ab, daß die Bank sich zuerst die Majorität sichert, um dann sofort an eine erhebliche Herabsetzung des Aktienkapitals durch Zusammenlegung zu gehen, wodurch selbstverständlich die privaten Besitzer auf das schwerste gefährdet werden. Dieses Vorgehen der Bank ist auch bereits in zahlreichen Presseberichten angegriffen worden.

Drittens besteht für langfristige Kreditnehmer das Risiko des Pfandbriefabsatzes. Die langfristigen Kredite werden meistens in Form von Pfandbriefen oder Obligationen gewährt, die der Kreditnehmer selbst absetzen muß. Die 8%igen Pfandbriefe und Obligationen der Landeswirtschafts- wie auch der Agrarbank werden seit langer Zeit an der Börse mit 94%, die 7%igen mit 83% amtlich notiert. Die Momente, die die Kursgestaltung ungünstig beeinflussen könnten, werden durch das enge Zusammenarbeiten der beiden Institute eliminiert. Das wird so gehandhabt, daß die Landeswirtschaftsbank als Käufer der Pfandbriefe und Obligationen der Agrarbank auftritt, falls über-

Finanzentwicklung der Landeswirtschaftsbank in den Jahren 1924—1931.

	Eigenes Kapital			Einlagen			Kredite		
	Aktien-Kapital	Reserven	Summe	Einlagen	Einlagen d. Staatskasse	Summe	bar	Emmissionskr.	Summe
1924	35 000	4 804	39 804	67 168	2 349	69 517	96 548	67 041	163 589
1925	35 000	6 639	41 639	71 881	179 110	250 991	266 741	165 009	431 750
1926	35 000	16 295	51 295	150 992	317 077	468 069	439 683	206 106	645 789
1927	120 000	28 817	148 817	230 224	373 243	603 467	636 122	391 299	1 027 421
1928	150 000	44 760	194 760	325 267	387 991	713 258	747 638	583 775	1 331 413
1929	150 000	51 025	201 025	255 024	417 226	672 250	808 710	663 046	1 471 756
1930	150 000	58 192	208 192	243 142	509 250	752 392	1 015 019	735 380	1 868 468
1931. 30. IX	150 000	64 243	214 243	234 851	509 394	744 245	1 089 384	779 084	1 868 468

mäßiges Angebot die Kurse zu drücken droht und umgekehrt. Bei der Krediterteilung in Form von Pfandbriefen und Obligationen wird dem Kreditnehmer der amtliche Börsenkurs berechnet, während er in Wirklichkeit bei Realisation der Werte bedeutend weniger erhält und somit selbst den Schaden tragen muß.

Schließlich muß schon der bei der Agrarbank besprochene Mangel einer Begrenzung der Kompetenzen der beiden staatlichen Finanzinstitute erwähnt werden. Die Fälle, in denen die Zuständigkeit strittig ist, häufen sich in letzter Zeit. Das hat natürlich eine Zeitvergeudung bei der Bearbeitung der Geschäfte zur Folge. Es scheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß in nächster Zeit eine Beseitigung dieser Mißstände erfolgen wird.

b) Die staatliche Agrarbank.

Die staatliche Agrarbank ist eine staatliche Institution mit den Rechten einer juristischen Person. Sie wurde durch ein Dekret des Staatspräsidenten vom 5. II. 1919 ins Leben gerufen unter der Bezeichnung „Polski Panstwowy Bank Rolny" (Polnische staatliche Agrarbank). Durch ein Gesetz vom 10. VI. 1921 ist die gegenwärtige Bezeichnung „Panstwowy Bank Rolny" — (staatliche Agrarbank) eingeführt worden. Auf Grund dieses Gesetzes, welches durch Verfügung des Staatspräsidenten vom 14. 5. 1924, vom 22. III. 1928 und vom 30. X. 1930 geändert wurde, hat der Minister für Agrarreform, dem die staatliche Agrarbank unmittelbar unterstellt ist, die gegenwärtig bindenden Satzungen durch Verordnung vom 5. VII. 1931 genehmigt.

Die Agrarbank hat die Aufgabe, die Entwicklung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Industrie und den wirtschaftlichen Aufbau des Dorfes zu fördern. Sie soll den landwirtschaftlichen Kredit zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe organisieren, die Parzellierung im Rahmen der Agrarreform fördern und durchführen, die Besiedlung und die Melioationen finanzieren. Sie verwaltet die zu diesen Zwecken von der Regierung zur Verfügung gestellten Fonds gemäß den von maßgebender Stelle aufgestellten Richtlinien.

Im einzelnen sind die Aufgaben der Bank folgende:

1. Sie kann langfristige Kredite in Form von Pfandbriefen

und Obligationen oder in bar erteilen für den Ankauf von Land für gesetzliche Ameliorationsarbeiten.

2. Die Bank kann durch Erteilung von Krediten die Genossenschaften und ihre Verbände, die landwirtschaftlichen Handelsorganisationen- und -Unternehmungen, die landwirtschaftliche Industrie, die Parzellierungs-, Kolonisations- und Ameliorationsgesellschaften fördern sowie alle Unternehmungen, die zur Gründung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung kleiner und mittlerer Betriebe beitragen. Sie kann sich auch am Aktienkapital derartiger Organisationen beteiligen, indem sie ihnen Betriebskapital verschafft. Schließlich kann sie für landwirtschaftliche Zwecke den Kreissparkassen und den kommunalen Spar- und Darlehnskassen Kredite erteilen.
3. Die Bank erteilt im Allgemeinen Kredite für alle Zwecke, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, führt alle bankmäßigen und anderen Geschäfte durch, die für diese Zwecke erforderlich sind und nimmt Kredite auf, wenn es notwendig wird.
4. Sie führt die Parzellierung durch und erwirbt Grundbesitz zu diesem Zwecke. Sie übernimmt jede Aktion, die dazu beiträgt, den Erwerbern der Parzellen die Errichtung von Gebäuden und die Bewirtschaftung des Besitzes zu erleichtern. Sie kauft und verkauft Parzellen für alle Zwecke, die mit der Agrarreform in Zusammenhang stehen.
5. Sie verschafft den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Einrichtungen, fördert die landwirtschaftliche Industrie und die wirtschaftliche Entwicklung der Dörfer und organisiert die Verbesserung und den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte.
6. Sie verwaltet die Fonds, die ihr von staatlicher Seite anvertraut werden, insbesondere die Fonds derjenigen jetzt in Liquidation befindlichen kolonisatorischen und finanziellen Organisationen, die vor dem Kriege landwirtschaftliche Kredite gegeben haben.

Das Kapital der Bank besteht aus dem Aktienkapital in Höhe von 130 Millionen Zł. aus einer unwiderruflichen Dotation der Staatskasse. Es kann auf Grund eines Beschlusses des Ministerialrates erhöht werden. Ferner aus dem Reservefonds und weiteren speziellen Reserven, die auf Grund der

Statuten angelegt werden. Drittens aus anderen Fonds, die die Bank anlegen kann, je nachdem es die Ausübung ihrer Tätigkeit erfordert.

Die Organe der Bank bestehen aus:

1. dem Präsidenten, der heute gleichzeitig Präsident des Aufsichtsrates ist. Er wird vom Staatspräsidenten auf fünf Jahre ernannt.
2. Dem Aufsichtsrat, der sich aus dem Bankpräsidenten und 9 Mitgliedern zusammensetzt. Diese werden vom Finanzminister auf 3 Jahre ernannt und zwar 3 im Einvernehmen mit dem Agrarminister und 3 im Einvernehmen mit dem Minister für Agrarreform.
3. Der Bankdirektor, bestehend aus dem Generaldirektor und 3 Direktoren. Die Direktion wird durch den Minister für Agrarreform ernannt, und zwar der Generaldirektor im Einvernehmen mit dem Finanzminister und ein Direktor im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister.

Das Geschäftsjahr der Bank entspricht dem Kalenderjahr. Zwei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres muß der Voranschlag für das nächste Jahr dem Präsidenten zur Weiterleitung an den Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Minister für Agrarreform unterbreitet werden, der sie im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigt. Ebenso wird mit zusätzlichen Krediten verfahren, die für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bestimmt sind. Die Direktion legt die Bilanz dem Präsidenten vor, der sie dem Aufsichtsrat und der Revisionskommission zuleitet. Nach Prüfung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, werden diese dem Minister für Agrarreform unterbreitet, der sie im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landwirtschaftsminister bestätigt.

Die Staatskasse garantiert für Zurückzahlung des Kapitals und für Zahlung der Zinsen bezüglich der Pfandbriefe bis zu einer Höhe von 315 Millionen, bezüglich der Obligationen bis zu 150 Millionen Goldzłoty.

Die Ausführung der in den Statuten festgelegten und oben bezeichneten Aufgaben geschieht in erster Linie durch Erteilung von langfristigen Krediten in Form von 7%igen Pfandbriefen und 7%igen Meliorationsobligationen. Außerdem wer-

den kurzfristige Kredite als Betriebskapital für die landwirtschaftlichen Betriebe erteilt. Ferner finanziert die Agrarbank die Arbeiten an der Qualitätserhöhung der landwirtschaftlichen Produktion. Schließlich erteilt sie Warenkredite in Form von Registerpfandkrediten für Getreide.

Sie unterhält eine Zentrale in Warschau und 11 Filialen in den Hauptzentren des Landes: Warschau, Graudenz, Kattowitz, Kielce, Krakau, Lublin, Lemberg, Luck, Pinsk, Posen und Wilna. Außerdem besteht eine Agentur in Gdingen.

Im Laufe des Jahres 1930 hat sich die Gesamtsumme der erteilten Kredite um etwa 27% auf 959,2 Millionen erhöht. Dem infolge der Agrarkrise gesteigerten Kreditbedürfnis konnte die Bank vor allem dank der verbesserten Beziehungen zum ausländischen Geldmarkt entsprechen. Dies ist zum Teil der Verordnung vom 30. X. 1930 zu verdanken, durch die größere Sicherheiten für die Pfandbriefe geschaffen wurden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Pfandbriefe und Obligationen auf Devisen lauten zu lassen, was die Unterbringung auf ausländischen Märkten natürlich erleichtert.

Die Entwicklung der langfristigen Kredite in Form von Pfandbriefen wird durch folgende Ziffern veranschaulicht:

Ausgegeben wurden:

1925	185 502,— Zł.
1926	7 584 770,— „
1927	33 775 486,— „
1928	94 664 280,— „
1929	50 814 304,— „
1930	42 426 598,— „
Insgesamt	229 450 922,— Zł.

Davon wurden im Laufe dieser Zeit amortisiert:

1926	6 966,— Zł.
1927	102 340,— „
1928	1 839 854,— „
1929	3 436 866,— „
1930	4 510 192,— „
Insgesamt	9 896 218,— Zł.

Es waren also am 1. I. 1931 im Umlauf 219 554,704,—Zł.

Die Ausgabe von Meliorationsobligationen zeigt folgende Entwicklung:

1928	20 354 500,— Zł.
1929	58 685 500,— „
1930	24 138 000,— „
Insgesamt	103 178 000,— Zł.

Davon wurden zurückgezogen: 282 500,— Zł., sodaß im Ganzen am 1. I. 1931 in Umlauf waren: 102 895 500,— Zł.

Die Erteilung von langfristigen Krediten ist im Jahre 1930 zurückgegangen, was hauptsächlich auf die Absatzschwierigkeiten zurückzuführen ist. Der inländische Kapitalmarkt war nicht mehr aufnahmefähig, im Ausland stieß der Absatz zunächst auf Schwierigkeiten. Diesem Umstand ist die oben erwähnte Verordnung vom 30. X. 1930 zu verdanken. Bezüglich der Obligationen mußte die Bank für die einzelnen Provinzen Kreditkontingente festsetzen, die in dem Maße erweitert wurden, wie sich die Fonds vergrößerten. Die kurzfristigen Kredite dagegen haben sich im Jahre 1930 erheblich entwikkelt. Sie betrugen am 1. I. 1931 282 205 000,— Zł. gegenüber 244 798 000,— Zł. am 1. I. 1930. Diese Entwicklung war nur möglich durch die Zuwendungen der Staatskasse und durch die kurzfristigen Kredite, welche der Bank von seiten des Auslandes gewährt wurden.

Was die Agrarreform anbetrifft, so hat die Bank im Laufe des Jahres 1930 drei Güter von insgesamt 7 694,3 ha erworben und 6 Güter von insgesamt 4 301,3 ha zur Parzellierung in Kommission genommen, das sind im Ganzen 11 995,6 ha gegenüber 10 439,9 ha im Vorjahre.

Im Ganzen hat sie seit Beginn der Agrarreform 78 Güter mit 73 348,9 ha erworben und 16 Güter mit einer Fläche von 19 112,3 ha in Kommission genommen, insgesamt also 94 Güter mit einer Gesamtfläche von 92 461,2 ha zur Parzellierung übernommen.

Es wurden 1930 2 067 Parzellen vergeben mit insgesamt 11 002,3 ha gegenüber 6 338,8 ha im Vorjahre. Im Ganzen sind an Parzellen 32 449,2 ha aus eigenem Besitz und 11 472,7 ha aus Kommissionen verteilt worden, also im Ganzen 43 921,9 ha. Trotz des Fortschreitens der Parzellierungen verfügt die Agrarbank über ein größeres Parzellierungsgebiet als 1929, was auf den Erwerb von Land zurückzuführen ist.

Die staatlichen Fonds, die die Agrarbank verwaltet, haben sich im Laufe des Jahres 1930 von 301,9 Millionen auf 393,4 Millionen Zł. erhöht, die daraus erteilten Kredite von 255,1 auf 354,5 Millionen. Von der Gesamtsumme von 354,5 Millionen entfallen auf das Ministerium für Agrarreform 261,9, auf das Ministerium für Oeffentliche Arbeiten 67,3 und auf das Landwirtschaftsministerium 23,2 Millionen Zł.

Die folgende Tabelle illustriert die Entwicklung der hauptsächlichen Bilanzposten:

Datum	Eigenkapital	Summe der erteilten Kredite	Bilanzsumme	Umsätze
31. XII. 1925	11 953 808	54 819 383	88 673 270	—
31. XII. 1926	15 031 507	111 691 373	157 575 004	1 087 556 652
31. XII. 1927	79 141 233	259 801 373	424 938 643	3 883 936 782
31. XII. 1928	140 198 486	512 276 076	738 522 124	6 931 046 806
31. XII. 1929	148 456 887	758 913 510	1 119 845 074	8 836 226 279
31. XII. 1930	159 028 883	959 158 662	1 428 386 426	8 992 278 139

Aus den Ziffern geht hervor, daß die Entwicklung im Allgemeinen in rapidem Tempo vorwärts schreitet. Allerdings wird verschiedentlich darüber geklagt, daß die technische Abwicklung der Geschäfte unter der allzu bürokratischen Organisation leidet. Außerdem fällt das Tätigkeitsgebiet der Agrarbank in vielen Fällen mit dem der Landwirtschaftsbank zusammen, was selbstverständlich des öfteren zu Kompetenzstreitigkeiten führt, wenn diese auch nach außen vorläufig nicht in Erscheinung treten.

7. Andere staatliche Unternehmungen.

a) Die staatliche Fabrik für Erzeugung von Telegraphen- und Telephonapparaten.

Diese Fabrik wurde im Februar 1920 gegründet durch den Ankauf der elektrotechnischen Fabrik Gebr. Petsch in Warschau und durch Ueberführung der elektrotechnischen Werke

Widsew b. Lodz nach Warschau. (Letztere wurden von den Okkupationsmächten 1918 übernommen.) Die Fabrik der Gebr. Petsch besaß nur 25 betriebsfähige Bearbeitungsmaschinen mit einer Leistungsfähigkeit von je 10 PS und beschäftigte nur 30 Arbeiter. Selbstverständlich war die Zahl der produzierten telegraphischen Apparate ungenügend. Die Entwicklung der Fabrik unter der Leitung des polnischen Post- und Telegraphenministeriums ging während einiger Jahre nur sehr langsam vorwärts. Es wurden lange Zeit hindurch Verhandlungen mit auswärtigen Finanzgruppen wegen einer ev. Uebernahme geführt. Im Zusammenhang damit hatte die Zentralbehörde alle Investierungen, Erweiterungen und Verbesserungen auf dem Verordnungswege untersagt.

Erst im Jahre 1926 beschloß das Post- und Telegraphenministerium endgültig, die Produktion auf eigene Rechnung zu betreiben.

Gegenwärtig fabrizierten die Werke Telegraphenapparate (System Morse und Hughes), Telegraphenzubehör und die verschiedensten Arten von Telephonapparaten-Zubehörteilen. Die Fabrik besitzt heute einige hundert Maschinen und beschäftigt 1500—2000 Arbeiter. Die Produktion wird unter dem Gesichtspunkt betrieben, daß man sich auf dem Gebiete der Telephon- und Telegraphenerzeugung vom Ausland unabhängig machen will.

Bilanzen und nähere Beschreibungen sind von der Fabrik nicht zu erhalten. Sie ist mit ganz modernen Maschinen ausgestattet, entwickelt sich günstig und gesaltet sich in finanzieller Hinsicht rentabel. Dabei spielt eine nicht unwesentliche Rolle die scharfe Konkurrenz, die sie der Privatindustrie macht und zwar trotz aller Proteste bewußt weiter ausbaut. Erst kürzlich sind in den größeren polnischen Tageszeitungen Anzeigen erschienen, in denen es heißt, daß die staatlichen Werke die größte polnische Fabrik für elektro- und radiotechnische Erzeugnisse seien, und daß sie seit langen Jahren das polnische Kriegsministerium, Verkehrsministerium, Post- und Telegraphenministerium, die höheren Lehranstalten wie die polnische Radiogesellschaft mit ihren Erzeugnissen beliefern. Aus der Annonce geht hervor, daß die staatlichen Werke auch komplette elektrische Anlagen für Automobile, elektrotechnische Apparate für die Diathermie und Wärmeampèremesser produzieren. Diese Expansion hat na-

türlich heftige aber erfolglose Proteste der interessierten Kreise zur Folge gehabt.

b) Die staatlichen Rüstungswerke in Warschau.

Die Rüstungswerke sind ein kommerzialisiertes staatliches Unternehmen, das aus der allgemeinen Verwaltung durch Verfügung des Staatspräsidenten vo m17. III. 1927 ausgesondert wurde. Mit Rücksicht auf den militärischen Charakter sind Einzelheiten über die Entwicklung und die Produktion nicht zu erhalten, ebenso wie bei allen Unternehmungen, deren Produktion ganz militärischen Zwecken dienen oder auch nur in irgend einer Beziehung dazu stehen.

Von besonderem Interesse ist bei den Rüstungswerken, daß sie nicht nur ihre ursprünglichen und eigentlichen Ziele verfolgen, sondern auch die Fabrikation von Fahrrädern aufgenommen haben, und damit der Privatindustrie schweren Schaden zufügen. Von den 12 Fahrradfabriken Polens ist eine in Posen bereits in Konkurs geraten, der größere Teil der anderen (darunter auch zwei in Warschau) vorläufig stillgelegt, eine arbeitet mit verminderter Arbeiterschaft zwei Tage wöchentlich. Wenn auch zum Teil die allgemeine Wirtschaftskrise das Absatzvolumen ungünstig beeinflußt, so liegt doch der eigentliche Grund der katastrophalen Lage in der Konkurrenz der staatlichen Rüstungswerke. Diese haben die Produktion 1929 aufgenommen, und den polnischen Markt mit ihren Erzeugnissen überschwemmt, da sie infolge günstiger Kredit- und tSeuerbedingungen billiger kalkulieren konnten. Da die Proteste zunächst ohne Erfolg blieben — trotz eines Beschlusses des Ministerrates, nachdem staatliche Werke der Privatindustrie keine Konkurrenz machen dürfen, versuchte man zu einer Absatz- und Preisverständigung zu gelangen. Außerdem haben die staatlichen Werke Schritte eingeleitet, um ihre Erzeugnisse im Ausland abzusetzen, wobei sich der Exportpreis auf etwa 130 Zł. gegenüber einem Inlandspreis von 290—310 Zł. stellt.

c) Die staatlichen Ingenieurwerke.

Die staatlichen Ingenieurwerke sind fast ausschließlich auf die Versorgung des Militärs eingestellt. Sie wurden 1929

durch Verordnung des Ministerrates in ein kommerzialisiertes Unternehmen umgewandelt. Bis zu diesem Zeitpunkte waren sie unmittelbar der Militärbehörde unterstellt.

Die staatlichen Ingenieurwerke umfassen:

1. die staatlichen Automobilwerke, Warschau,
2. die staatliche Radiofabrik, Warschau,
3. die staatliche Pionierfabrik, Warschau,
4. die staatliche Werft und Werkstätten Modlin.

Ueber die technische und finanzielle Entwicklung ist absolut nichts in Erfahrung zu bringen in Anbetracht des rein militärischen Charakters der Fabriken. Dagegen ist zu erwähnen, daß die staatlichen Ingenieurwerke neuerdings auch die Fabrikation von Artikeln aufgenommen haben, die mit der Heeresversorgung nicht unmittelbar in Zusammenhang stehen. Ende 1931 haben die Werke einen Vertrag mit den italienischen Fiatwerken abgeschlossen, der die Fabrikation von Automobilen in Polen auf Grund der Fiatpatente zum Gegenstand hat. Die Fiatwerke haben den Ingenieurwerken auf Grund dieses Vertrages eine vollständige Lizenz auf Herstellung aller ihrer Modelle mit allen technischen Anweisungen, Zeichnungen etc. übertragen. Die Finanzierung des Verkaufs haben sie selbst übernommen und außerdem den Ingenieurwerken eine Anleihe von 1 200 000 Dollars. Die Produktion wird im Anfang auf etwa 1000 Maschinen veranschlagt, deren Preise nur wenig unter dem anderer ausländischer Fabrikate liegen sollen.

Die sehr scharfe Kritik, die an diesem Abkommen geübt wurde, bemängelt vor allem, daß Fiat sich nicht finanziell an den Ingenieurwerken beteiligt, sondern ihnen nur seine Patente und Lizenzen überläßt. Es wird die Gefahr hervorgehoben, die darin liegt, die polnische Automobilproduktion auf ausländische Patente zu stützen, nach denen schon Kraftwagen hergestellt und auf den Markt gekommen sind, wie dies bei Fiat der Fall ist. Bis die polnische Produktion aufgenommen werden kann, vergehen Jahre, in denen neue Modelle auf dem Markt erschienen sind, sodaß die alten keinen Absatz mehr finden. Diese Erfahrung hat man schon mit den Kraftwagenwerken „Ursus" gemacht, deren Produktion sich auf Lizenzen der zum Fiatkonzern gehörigen SPA. stützte. Die Vorbereitungen zur Aufnahme der Produktion dauerten damals

fast zwei Jahre und als der Ursuswagen dann schließlich auf dem Markt erschien, war er veraltet, und ist jetzt nur sehr schwer verkäuflich. Außerdem haben die Ingenieurwerke vor einem Jahre einen ähnlichen Vertrag mit der Schweizer Automobilfabrik Saurer abgeschlossen; auch hier hat die Fabrikation bis jetzt nicht aufgenommen werden können und es ist vorauszusehen, daß sich der Fall der Ursuswerke wiederholen wird. Es ist also auch nicht anzunehmen, daß der Fiatvertrag bessere Ergebnisse zeitigen wird. Außerdem geht die Meinung der Kritik dahin, daß der Kredit von 1,2 Millionen $ nicht ausreichend sei, um die Produktion zu finanzieren, ganz abgesehen davon, daß über die Bedingungen dieses Kredites nichts bekannt sei. Man glaubt Anlaß zu der Befürchtung zu haben, daß die Fiatwerke ihre Interessen hinreichend gesichert und das Risiko der Diskontschwankungen in Italien den Ingenieurwerken aufgebürdet haben.

Die staatlichen Gaswerke in Jaslo.

Diese Gaswerke sind im Jahre 1920 auf Grund einer Verordnung des Staatspräsidenten vom 2. V. 1919 gegründet worden. Sie besitzen Leitungsröhren in einer Länge von nur 67 km und spielen also keine größere Rolle. Die Baukosten betrugen etwa 2,59 Millionen Zł. Die Gaswerke befassen sich ausschließlich mit der Zuleitung von Erdgas aus den Erdölgebieten nach verschiedenen an der Strecke gelegenen Ortschaften. Mit der Gasproduktion befaßt sich die Gesellschaft nicht. Die Verwaltung und Belegschaft besteht insgesamt aus 10 Mann.

Die staatlichen Wasserleitungswerke für Oberschlesien.

Das Unternehmen ist Gegenstand der Bestimmungen der Genfer Konvention über Oberschlesien, Tit. V, Wasser, Teil I vom 15. V. 1922.

Die Uebernahme der Wasserleitungsanlagen von den deutschen Bergwerksbehörden durch den polnischen Wasserleitungskommissar für Oberschlesien. Zu den übernommenen Anlagen gehört die bekannte Wasserleitungsgruppe Adolf-Schacht-Zawad, welcher die Wasserversorgung eines großen Teiles von Oberschlesien obliet. Die endgültige Abwicklung mit den deutschen Behörden erfolgte am 1. IV. 1924. Einige

Zeit darauf wurde durch Verfügung des Staatspräsidenten vom 27. VII. 1924 ein selbständiges staatliches Unternehmen unter obiger Bezeichnung geschaffen.

Der Wert des am 1. IV. 1924 übernommenen Werkes betrug 2 127 000 Zł. Gegenwärtig wird der Wert auf ungefähr 6 000 000 Zł. geschätzt.

Die jährliche Produktion beträgt etwa 9 Millionen m³. Das Unternehmen soll sich selbst erhalten und ohne Gewinn oder Verlust abschließen. Die Kontrolle liegt beim Minister für Oeffentliche Arbeiten. Die Kommerzialisierung erfolgte durch Verfügung des Minitserrates am 5. VII. 1928.

8. Die Rentabilität der kommerzialisierten Unternehmungen.

Nach einer Aufstellung des Ministeriums für Handel und Industrie[1]) stellen sich die Bilanzen sämtlicher staatlicher Unternehmungen Polens in den Budgetjahren 1828/29—30/31 folgendermaßen dar:

	28|29	29|30	30|31
Zahl der komm. Untern.	8	11	11
Aktienkaiptal:			
Anfang des Jahres. .	215 567 943	283 859,398	421 117 407
Ende des Jahres . . .	247 176 545	327 254 390	462 862 929
Zuwachs	85,701 516	43 394 992	41 745 522
Abschreibungen a. Amort.:			
Anfang d. Js.	3 953 418	10 849 649	15 737 104
Ende d. Js.	10 849 649	15 737 104	17 247 124
Zuwachs	6 896 231	4 887 454	1 510 020
Reingewinn	16 678 121	16 196 061	10 517 091
Verlust	1 232 212	591 124	2 350 107
Einzahlung a. d. Staatsk.	6 112 038	2 407 054	2 814 472
Auszahlung a. d. Staatsk.	19 691 350	19,599 000	10 011 027
Verschuldung gegenüber dem Fonds „F" (Stabil. Anl.) . . .	5 479 459	4 348 041	28 297 500
Anwachsen der Verschuldung .	5 479 459	4 348 041	18 470 000

[1]) Polska Gospodarcza 23. IV. 1932.

Die Rentabilität der staatlichen Unternehmungen wird durch drei Faktoren bestimmt:

1. Zuwachs des Vermögens des Unternehmens, welcher bei den staatlichen Unternehmungen durch den Zuwachs des Eigenkapitals (a) minus Zuschuß aus der Staatskasse (b) und minus Verschuldung des Unternehmens gegenüber dem Fonds „F" der Stabilisierungsanleihe (c) gebildet wird.
2. Zuwachs der Abschreibungen (ohne Abschreibungen auf Amortisationen) (d).
3. Bilanzreingewinn (e) nach Abrechnung des Verlusts (f) auf Grund der obenstehenden Faktoren kann man die Rentabilität der kommerzialisierten staatlichen Unternehmen Polens folgendermaßen berechnen:

	28|20	29|30	30|31
$\frac{(a-b+d+e-f-c)}{3}$	28 779 928	39 940 342	22 941 449
Rentabilität in% . . .	13,35	14,07	5,44
darunter:			
Rentabilität in% . . .	13,35	14,07	5,44
Zuwachs des Vermögens (a—b—c) .	2,99	6,85	3,14
Abschreibungen (d) . .	3,20	1,73	0,36
Reingewinn (e—f) . . .	7,16	3,49	1,94

Der Rückgang der durchschnittlichen Rentabilität in den Jahren 1930/31 ist nicht nur eine Folge der ungünstigen Wirtschaftslage, sondern auch darauf zurückzuführen, daß in diesem Jahre die staatlichen Stickstoffwerke in Moscice und die staatlichen Getreidewerke mit berücksichtigt sind, die beide hohe Investitionn machen mußten, ohne den Produktionsapparat entsprechend ausnutzen zu können.

Die durchschnittliche Rentabilität in den drei Vergleichsjahren beträgt 9% und drückt sich aus mit 5,8% durch den Zuwachs des Vermögenswertes, ist 0,8% in den Abschreibungen und mit 2,4% durch den Reingewinn.

Dabei ist allerdings wieder darauf hinzuweisen, daß diese Unternehmungen verschiedene Vergünstigungen genießen, die der Privatindustrie versagt sind, sodaß sich bei Berücksichtigung dieser Faktoren ein wesentlich ungünstigeres Bild ergeben dürfte.

Staatl. Einnahmen und Ausgaben in Polen

(1928/29—1930/31)

	Ausgaben Millionen Zł Tatsächliche Ziffern			Budget	Einnahmen Millionen Zł Tatsächliche Ziffern			Budget
	1928/29	1929/30	1930/31	1931/3	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32
Gesamtsumme	2808	2991	2601	2866	3009	3039	2748	2867
A. Verwaltung	2788	2960	2796	2852	2014	2033	1825	1848
B. Staatl. Untern. . . .	20	31	5	14	105	111	118	137
incl. Staatsbahnen . . .	—	—	—	—	—	—	30	46
Staatsforsten	—	—	—	—	81	80	72	65
C. Monopole	—	—	—	—	890	886	805	882
incl. Tabakmonopol . .	—	—	—	—	385	390	390	391
Spiritusmonopol . . .	—	—	—	—	433	410	332	401

C.

Die etatistischen Strömungen in Polen.

Abgesehen von der staatlichen Eisenbahn, der Post-, Telegraphen- und Telephongesellschaft sowie den staatlichen Finanzinstituten spielen die anderen staatlichen Unternehmungen im Gesamtrahmen der Volkswirtschaft eine ziemlich untergeordnete Rolle. Die anderen Unternehmungen haben mit kleinen Ausnahmen einen durchweg militärischen Charakter. Fast die gesamte Stickstoffindustrie wird durch den Staat kontrolliert. Die Naphtaindustrie befindet sich nach der kürzlich erfolgten Zwangskartellierung unter dem direkten Einfluß des Staates. Die Handelsflotte wird ebenfalls direkt und indirekt durch den Staat kontrolliert. Schließlich werden fast sämtliche für die Landesverteidigung benötigten Waren von staatlichen Unternehmungen erzeugt. Demgegenüber fallen die übrigen Staatsbetriebe, wie z. B. der Kohlenbergbau, kaum ins Gewicht.

An und für sich ist die Kontrolle des Staates über die zur Landesverteidigung gehörigen Erzeugnisse zu den normalen Wirtschaftserscheinungen zu rechnen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß eine ganze Anzahl staatlicher Unternehmungen den ihnen gesteckten Aufgabenkreis weit überschreiten und für die Privatwirtschaft eine gefährliche Konkurrenz bilden. Diese Erscheinungen wurden schon bei der Besprechung der Ingenieurwerke, der Telegraphenwerke etc. besprochen. Dabei ist hervorzuheben, daß trotz des formalen Verbots des polnischen Ministerrates, der Privatwirtschaft Konkurrenz zu machen, die genannten Unternehmungen nach wie vor den freien Markt zu erobern versuchen. Gewöhnlich sind diese Bestrebungen durchaus erfolgreich, mit Rücksicht auf die niedrigen Gestehungskosten, die durch besondere Vergünstigungen bei der Besteuerung, der Kreditgewährung ermöglicht werden.

Eine weitere ungünstige Wirkung der staatlichen Unternehmungen auf die Entfaltung der freien Wirtschaft ist die Tatsache, daß die Betriebe der öffentlichen Hand bei den Ausschreibungen die staatlichen Unternehmungen bevorzugen. Als Beispiel ist die Bevorzugung der staatlichen Forsten bei der Vergebung von Aufträgen für Eisenbahnschwellen und der Telephon- und Telegraphenwerke bei

Aufträgen für sämtliche Artikel der Radio-, Telegraphen- und Telephonbranche zu erwähnen.

Wenn schon die Konkurrenz der staatlichen Unternehmungen von den privaten Wirtschaftskreisen stark bekämpft wird, so hat die Preispolitik der Monopole einen noch viel größeren Gegnerkreis. Man wirft den Monopolen mit Recht vor, daß sie ihr Preisniveau nicht an die geschrumpfte Kaufkraft der Bevölkerung anpassen. Die Monopole machen dagegen geltend, daß sie infolge der Budgetrücksichten geradezu gezwungen sind, die präliminisierten Reinzahlungen in die Staatskasse tatsächlich herauszuwirtschaften. Dieses Argument ist zweifellos zutreffend, wenn man in Erwägung zieht, daß die polnische Regierung seinerzeit eine Preissenkungsaktion eingeleitet hat, ohne dabei bei den staatlichen Uternehmungen und Monopolen mit gutem Beispiel voranzugehen. Diese Preissenkungsaktion kann übrigens als gescheitert angesehen werden, da die Regierung aus verschiedenen Gründen auf die hohen Einzahlungen der Monopole nicht verzichten konnte, und die freie Wirtschaft eine allgemeine Herabsetzung der Preise von dem Vorangehen der Monopole und staatlichen Unternehmungen abhängig machte. (Selbstverständilch fallen hier auch noch andere Momente ins Gewicht, wie die Revision der Lohnpolitik, der Steuerbelastung, der Kreditpolitik u.sw.).

Im allgemeinen weisen die staatlichen Unternehmungen und Monopole in Polen dieselben Licht- und Schattenseiten auf wie in anderen Ländern. Es ist aber kein Zweifel, daß es der Regierung mit den Kommerzialisierungsbestrebungen ernst ist. Daß das Kommerzialisierungsprogramm nicht restlos durchgeführt ist, muß auf verschiedene organisatorische Faktoren zurückgeführt werden, vor allem auf die Tatsache, daß es vorerst wichtigere Wirtschaftsprobleme zu lösen gibt.

In diesem Zusammenhang entsteht die Frage, wie weit die polnischen Zentralbehörden für etatistische Strömungen empfänglich sind. Dazu ist zu sagen, daß die Postulate der freien Wirtschaft, die sich selbstverständlich gegen den Ausbau der staatlichen Unternehmungen ausgesprochen hat, wenigstens theoretisch zum Teil berücksichtigt worden sind. Dabei sei an den schon mehrfach erwähnten Beschluß des Ministerrates erinnert.

Anders verhält es sich mit dem Problem der staatlichen Ingerenz im freien Wirtschaftsleben. Hier erscheint es notwendig, auf diese Frage näher einzugehen. Der eifrigste Verfechter des etatistischen Gedankens ist der Vizeminister im polnischen Finanzministerium Starzynski. Sein Wirtschaftsprogramm läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

„Der größte Unternehmer und Kapitalist Polens ist der Staat selbst. In den ersten Jahren der Selbständigkeit Polens hat sich allgemein die Ueberzeugung herausgebildet, daß der Staat als Unternehmer unfähig ist, einen schädlichen Etatismus schafft u.s.w. In Wirklichkeit hat die Praxis der vergangenen Jahre die Fähigkeit des Staates als Unternehmer am besten bewiesen. Nehmen wir z. B. die staatliche Forstwirtschaft, welche innerhalb der privaten Raubwirtschaft die einzig rationelle und planmäßig organisierte ist. Die Holzproduktion der staatlichen Forsten ist auf Grund eines besonderen Gesetzes nur in dem Maßstabe des natürlichen Holzzuwachses möglich.

Eine ähnliche Besserung der Verhältnisse ist außerdem bei der staatlichen Verkehrswirtschaft festzustellen.

Wir müssen aufrichtig bekennen, daß das wirtschaftliche Leben Polens nicht imstande ist, sich frei zu entwickeln. Aus diesem Grunde konnte die Regierung sich nicht mit der Schaffung der Rechtsnormen für das Wirtschaftsleben beruhigen, sondern mußte auch in die freie Wirtschaft weitgehend eingreifen. Die Planmäßigkeit der staatlichen Wirtschaft stützt sich auf das Bestreben, neue Möglichkeiten für die Regulierung des Wirtschaftslebens durch den Staat zu schaffen. In Anbetracht des Umstandes, daß der Staat gleichzeitig der größte Konsument ist, hat seine Ingerenz auf dem Gebiete der Freien Wirtschaft eine weitgehende materielle Begründung."

Unnötig zu sagen, daß die Einmischung des Staates in die freie Wirtschaft von den Vertretern derselben stark bekämpft wird, zumal mit Rücksicht auf die absolute Mehrheit der Regierungsparteien im polnischen Sejm die staatlichen Eingriffe ohne Weiteres ihre gesetzliche Sanktionierung erhalten.

Das Wirtschaftsprogramm des Zentralverbandes der polnischen Industrie, Handel, Bergbau und Finanzen sieht vor, daß alle Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete

der Wirtschaftspolitik und in allen Fragen, die einen direkten Einfluß auf das Wirtschaftsleben ausüben, im engsten Einvernehmen mit dem Zentralverband erfolgen. „Die Formen dieser Verständigung sind den Wünschen der Wirtschaftskreise anzupassen und haben die praktischen Erfahrungen zu berücksichtigen. Die Wirtschaftspolitik muß eine Politik der Produktion und des Kapitalismus in erster Linie sein. Eine Herabsetzung des inneren Preisniveaus muß zu einer sekundären Aufgabe herabsinken und ist nur dann durchzuführen, wenn die Gestehungskosten ermäßigt werden.

Diese zwei Gesichtspunkte bilden den Angelpunkt eines andauernden Streites zwischen den Regierungsvertretern und den Repräsentanten der Privatwirtschaft. Es wurden sogar öffentliche und private Diskussionsabende organisiert, wo die Verfechter und die Gegner der staatlichen Ingerenz ihren Standpunkt offen darlegen konnten. Es stellte sich heraus, daß selbst viele Vertreter der polnischen Zentralbehörden den etatistischen Strömungen ablehnend gegenüber standen. Die Diskussion wurde durch den Beschluß des Ministerrates im vorigen Jahre beendet mit dem theoretischen Siege der Privatwirtschaft. In Wirklichkeit hat das staatliche Eingreifen in das Wirtschaftsleben umfangreiche Formen angenommen. Im gegenwärtigen Moment betätigt sich die Ingerenz des Staates folgendermaßen:

Landwirtschaft.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist in erster Linie die Getreidepolitik der Regierung zu erwähnen. Die gesamte Ausfuhr wird in den Händen des Getreideexportverbandes konzentriert. Rechtlich ist zwar die freie Ausfuhr ohne Vermittlung des Exportverbandes gestattet, jedoch erhält der Exporteur in diesem Falle keine Ausfuhrprämie. Praktisch wird also die gesamte Getreideausfuhr sozusagen zwangskartelliert. Es ist hier nicht möglich, die Tätigkeit des Exportverbandes zu analysieren. Jedenfalls hat die zwangsweise Unterwerfung der Ausfuhr unter dem Exportverband selbst in den unmittelbar interessierten Kreisen zahlreiche Gegner. Mit Deutschland hatte Polen im Dezember 1929 ein Roggenabkommen getroffen, das einmal erneuert wurde und schließ-

lich im Juli 1931 seine Gültigkeit verlor, nachdem Deutschland kein Interesse an seiner Verlängerung hatte.

Die staatliche Tätigkeit tritt weiterhin in der Getreidepreispolitik hervor. Der Staat hat eine Getreidehandelsgesellschaft geschaffen, deren Aufgabe bereits beschrieben wurde. (Getreidewerke.) Es stellte sich nun heraus, daß die Gesellschaft infolge mangelnder Magazinierungsmöglichkeiten und teilweiser Erschöpfung der Mittel ihre Interventionstätigkeit nicht mehr in früherem Maßstabe ausüben kann. In der letzten Januardekade 1932 ist ein wesentlicher Preissturz für Roggen eingetreten, der durch die mangelnde Aktion der Getreidegesellschaft nicht mehr aufgehalten werden konnte. Wenn die Landwirtschaft im Allgemeinen mit der Tätigkeit der Getreidewerke zufrieden ist, so gilt das durchaus nicht für die Mühlenindustrie. Die Handelsmühlen müssen das Korn zu verhältnismäßig hohen Preisen kaufen, können aber den Mehlpreis nicht auf Grund der Rohstoffpreise kalkulieren, da in Polen die einzelnen Städte das Recht haben, den Höchstpreis für Mehl festzusetzen. Nun kommt es häufig vor, daß die Mühle das Korn im Moment eines hohen Preisniveaus einkauft und das Mehl zu einem Zeitpunkt absetzen muß, zu dem die Kornpreise und somit auch die Mehlhöchstpreise niedrig sind. Man wirft der Getreidehandelsgesellschaft nicht mit Unrecht den Mangel an Plänmäßigkeit vor.

Ein weiteres Gebiet, auf dem die Regierung in das freie Wirtschaftsleben eingreift, ist die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Veredelungsprodukten. Die staatlichen Organe haben eine Reihe von Standardisierungsgesetzen in Kraft gesetzt, so für Butter, Eier, Daunen, Federn usw. Man kann hier der Regierung nicht den guten Willen absprechen, daß sie im Interesse der einheimischen Landwirtschaft handeln wollte. Durch die zwangsweise Standardisierung die Qualität der polnischen Ware zu heben und das Ansehen des polnischen Exporteurs im Ausland zu heben, war das Ziel des Gesetzgebers. Aber die Regierung hat wohl zuviel auf einmal erreichen wollen und nicht hinreichend die Qualitäts- und Produktionsunterschiede in den einzelnen Gebieten Polens in Erwägung gezogen. Naturgemäß sind die Standardisierungsvorschriften für das ganze Land gleichmäßig rechtskräftig, obwohl Posen eine ganz andere Ware produziert als z. B. Ostgalizien. Es kommen häufig Fälle vor, wo der polnische

Exporteur Ware exportiert, ohne sich den Standardisierungsbedingungen zu unterwerfen. Dann ist er verpflichtet, für diese Ware einen Ausfuhrzoll zu zahlen. Trotzdem erhält er auf den ausländischen Märkten einen Preis, der nicht nur den Ausfuhrzoll verträgt, sondern für ihn noch eine Gewinnmarge abwirft.

Die zwangsweise Standardisierung hat noch den Nachteil, daß zur zollfreien Ausfuhr nur größere Firmen zugelassen werden. Es stellt sich nun heraus, daß z. B. im Verkehr zwischen den polnischen und den deutschen Grenzprovinzen gerade die kleinen Firmen dank ihrer langjährigen Geschäftsverbindung eine große Rolle spielten und nun polnischerseits von der Ausfuhr vielfach ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grunde haben bereits einige Industrie- und Handelskammern der Regierung Dringlichkeitsanträge bezüglich Aufhebung bzw. Lockerung der Standardisierungsvorschriften unterbreitet, mit der Begründung, daß diese Vorschriften den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Man kann aber natürlich nicht sagen, daß die Standardisierungsbestrebungen an und für sich Vorteile darstellen.

Forstwirtschaft.

Bis November 1931 war die Ausfuhr von Holzerzeugnissen an keine besondere Vorschrift gebunden. Seit diesem Zeitpunkt ist die zwangsweise Ausfuhrkartellierung in Kraft getreten. Es wurde ein zentrales Holzexportkomitee geschaffen, welches die Tätigkeit mehrerer regionaler Exportsektionen zusammenschließt. Durch die Einführung von Ausfuhrzöllen auf Holz, das nicht durch die Vermittlung des Exportkomitees ausgeführt wird, ist eine freie Ausfuhr praktisch unmöglich geworden. Im Hinblick auf das kurze Bestehen dieser Neuorganisation kann noch kein Urteil über ihre Existenzberechtigung gefällt werden. Jedenfalls hat die Regierung außer der Abschwächung der heftigen Konkurrenz unter den einzelne Exporteuren das Ziel verfolgt, eine Verständigung mit den osteuropäischen, baltischen ud skandinavischen Holzproduzenten herbeizuführen. Dieses ist nur möglich, wenn Polen über eine zentrale Holzexportorganisation verfügt. Auch hier sind die Verhandlungen noch im Gange, sodaß man sich vorläufig noch kein abschließendes

Urteil über die Zweckmäßigkeit der zwischenstaatlichen Verständigung bilden kann.

Industrie.

Die staatliche Betätigung in der Industrie ist so mannigfaltig, daß man nicht alle einzelnen Fälle anführen kann. Es sei hier auf die Bestrebungen der Regierung hingewiesen, die ost-oberschlesische Industrie unter ihren direkten Einfluß zu bringen. Anfang des Jahres 1932 hat die Regierungspartei im oberschlesischen Sejm einen diesbezüglichen Antrag eingebracht, der jedoch mit den Stimmen der Korfantypartei (und selbstverständlich auch der übrigen Opposition) zurückgewiesen wurde. Der Antrag lautete dahin, die gesamte ostoberschlesische Industrie unter die direkte Kontrolle der Warschauer Zentralbehörden zu stellen. Obwohl die Wünsche der oberschlesischen Regierungspartei nicht erfüllt wurden, ist anzunehmen, daß die Warschauer Zentralbehörden diesen Plan nicht aufgegeben haben, sondern vielmehr noch nach einem Grunde suchen, der eine direkte Ingerenz ohne formale Verletzung der Bestimmungen des Genfer Vertrages ermöglicht.

Ein weiteres typisches Beispiel für das Eingreifen des Staates in die freie Wirtschaft ist eine Gesetzesvorlage über die Konzessionspflicht für den gesamten Detailhandel Polens. Der Entwurf sieht vor, daß der Handel sämtlicher Nichteisenmetalle nur denjenigen Firmen gestattet werden soll, die eine besondere Konzession von seiten der Behörden erhalten. Es ist einleuchtend, daß diese Absicht der Regierung im Zusammenhang mit strategischen Rücksichten steht. Da die Regierung im Sejm alle Projekte durchsetzen kann, wird trotz der heftigen Proteste von seiten des Handels und der Industrie der gesamte Entwurf wohl bald Gesetz werden. Selbst die größte polnische Zeitung, der Krakauer Ilustrowany Kurjer bekämpft den Regierungsplan auf das Heftigste, obwohl er als regierungsfreundliches Blatt eine der größten Stützen des gegenwärtigen Regimes ist. Die Zawngskartellierung der Erdölindustrie ist bereits an anderer Stelle erwähnt worden.

Handel.

Auf dem Gebiet des Außenhandels ist, wie schon erwähnt, die Ingerenz des Staates umfangreich. Der Binnenhan-

del ist zwar von der staatlichen Einmischung ziemlich verschont worden, doch kommen auch hier die etatistischen Tendenzen deutlich zum Ausdruck. Seit Monaten spricht man von der Einführung eines Monopols für den Handel mit Kaffee, Tee und Südfrüchten und Heringen. Diese Nachrichten wurden zwar von der Regierung wiederholt dementiert, doch sind sonst gut informierte Blätter der Ansicht, daß unter dem Deckmantel der offiziellen Dementis die diesbezüglichen Verhandlungen weiter geführt werden.

Ferner besteht auf dem Gebiete des Binnenhandels eine auf das schärfste bekämpfte Verordnung über die amtliche Festsetzung der Höchstpreise für Lebensmittel. Dabei wird vielleicht weniger die Verordnung selbst Gegenstand fortlaufender Proteste als die Tatsache, daß sich die staatlichen Organe bei der Festsetzung keineswegs von marktpolitischen Erwägungen leiten lassen.

Finanzen.

Die mächtigsten Finanzinstitute, und zwar die staatliche Landwirtschaftsbank, die Agrarbank und die Postsparkasse sind in den Händen des Staates. Auch die Emissionsbank befindet sich unter der direkten Einflußsphäre des Staates, indem Ende 1931 ein Regierungskommissar für die Bank Polski bestellt wurde. Im Vergleich zu den mittel- und westeuropäischen Staaten kommt den Privatbanken in Polen eine ziemlich untergeordnete Bedeutung zu.

D.

Schlußwort.

Der Kampf zwischen etatistischen und liberalen Strömungen ist in gleicher und ähnlicher Form besonders in der Nachkriegszeit in allen kapitalistischen Ländern anzutreffen. Es handelt sich dabei weniger um die Neigung des Staates, seine Tätigkeit als Unternehmer zu erweitern, als um sein Eingreifen in das Spiel der wirtschaftlichen Faktoren.

Noch niemals in der neueren Wirtschaftsgeschichte hat die staatliche Ingerenz im Wirtschaftsleben ein so breites Be-

tätigungsfeld gefunden wie heute. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß in den meisten Fällen das Eingreifen des Staates kein freiwilliges ist, sondern eine Notwendigkeit, die durch den Krieg und seine Folgen geschaffen wurde.

Das wirkte sich besonders auf dem Gebiete des Außenhandels aus. Einerseits galt es, die im Kriege in allen Ländern neu entstandenen Industrien zu schützen, andererseits erforderte die politische Verschuldung eine möglichst intensive Forcierung des Exports zum Ausgleich der Zahlungsbilanz. Bei den einsetzenden Zollmaßnahmen ist die Grenze zwischen Abwehr und Angriff schwer zu ziehen, da jedes Land seine Zollerhöhungen mit den vorangegangenen Maßnahmen des anderen begründet, aber die Folge ist jedenfalls die tiefgehende Störung der weltwirtschaftlichen Beziehungen, die jetzt der Gegenstand zahlreicher Erörterungen bildet. Diejenigen, die den zunächst mehr notgedrungenen eingeschlagenen Weg fortsetzen wollen und sozusagen als Ziel betrachten, die Anhänger der Autarkie vergessen dabei bewußt oder unbewußt, daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit eines Landes praktisch nicht durchführbar ist. Es müssen liebrale Strömungen in der Außenhandelspolitik wieder die Oberhand gewinnen, sei es, daß die jetzigen Hemmungen verschwinden, oder sich wenigstens vermindern (sobald nach Regelung der politischen Schulden, Stabilisierung der innen- und außenpolitischen Verhältnisse, kurz nach Wiederherstellung des internationalen Vertrauens der Kapitalsverkehr wieder in Fluß kommt), sei es, daß sich die Länder bei dem allgemeinen Wirtschaftskrieg aller gegen alle schließlich soweit schädigen, daß man wieder zu neuen Abmachungen schreitet.

Auch die Beschränkungen des Zahlungsverkehrs (Devisenrestriktionen, Moratorium) können nur vorübergehender Natur sein und müssen fallen, sobald die obigen Erfüllungen erfüllt sind. —

Die Eingriffe des Staates auf den Gebieten der einheimischen Privatwirtschaft sind ebenfalls größtenteils zwangsweise entstanden. Die Erhaltung lebenswichtiger Betriebe (durch Zuwendung öffentlicher Mittel) ist teils — wie schon erwähnt — eine handelspolitische, teils eine sozialpolitische Notwendigkeit. Auch die Sanierung der Banken gehört hierher. Man kann diesen zwangsweisen Charakter der staatlichen Ingerenz heute in allen Ländern beobachten.

Die besondere Lage der Nachkriegszeit hat das verstärkte Eingreifen des Staates nach sich gezogen, es liegen aber dem Uebergang der liberalen zur illiberalen Wirtschaft auch andre Strömungen zugrunde.

Im Zeitalter des Liberalismus ist die mittlere Unternehmung typisch. Eigentümer und Unternehmungsleiter sind identisch. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft führt die Scheidung von Eigentum und Betriebsleitung durch und erleichtert die Vereinigung von Unternehmungen. Dazu traten die Zwangsorganisationen im Weltkriege, geboren aus der Notwendigkeit einer planmäßigen Dirigierung der Wirtschaft zur Versorung des Landes mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln. Die daraus entstehenden Konsequenzen waren Abneigung der Unternehmer gegen aktive Arbeit, erhöhte Neigung zu Fusionen — das individualistische Element tritt gegenüber dem Element des Rentnertums zurück. Es verstummt der Widerstand gegen den Monopolcharakter der großen Fusionen. Dazu kommt, daß die Arbeiter, — entsprechend den Lehren des Marxismus — zu Monopolen geneigt sind. Der industrielle Eigentümer wird zum Rentner herabgedrückt, die Betriebsleitung wird bürokratisiert und politisiert.

Gleichzeitig ist die Migrationsfreiheit unterbunden, somit wächst die Abhängigkeit des Bürgers vom Staat und damit dessen Autorität. In dem Maße, in dem die öffentlich-rechtlichen Organisationen große Industrien repräsentieren, in dem der Außenhandel monopolisiert wird, bekommt jede Frage, die bisher von rein ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt wurde, politischen Charakter. Die Interessenkonflikte tragen den Keim politischer Konflikte in sich.

Für die heutige ökonomische Verfassung charakteristisch ist ein gewisses Gleichgewicht zwischen der organisierten staatlichen Gewalt und dem Wirtschaftsleben. Zwar beschränkt der Staat das Privateigentum (Enteignung, Regulierung der Preise, hohe Steuer, unter Umständen sogar Konfiskation des Vermögens), aber noch herrscht ein gewisses Gleichgewicht zwischen Politik und Wirtschaft. Das Gegenteil hiervon wäre Planwirtschaft. Hier wird das Schicksal des Einzelnen, sein tägliches Brot vom Staate abhängen. Die Hauptform des Kampfes um die Existenz wird der Kampf um die Herrschaft sein. Das individuelle Einkommen wird nicht mehr von der Arbeit abhängen, vielmehr vom

Sieg der sozialen Gruppe, der das Individuum angehört.

Die heutigen Leiter der Industrie sind zwar hochkapitalistisch eingestellt, aber den alten kapitalistischen Führern unähnlich — es läßt sich bei ihnen ein starker bürokratischer Zug feststellen. Ihre „stabilisierte" Stellung und ein ruhiges Monopol ziehen sie dem scharfen Konkurrenzkampf der Vorkriegszeit bei weitem vor. Die industrielle Bürokratie hat eine starke Neigung zu Verhandlungen und Kompromissen, die ihre Stellung stärkt und vom Aktionär bezahlt wird.

Die Elimination der Konkurrenzmomente kann und führt tatsächlich zum Teil zur Zusammenfassung in wenigen Händen, was die Ausnutzung der Monopolstellung und Konflikt im Gefolge hat. Diese Entwicklung wird zum Teil gewünscht von den Marxisten, da sie ja den Uebergang zur Verstaatlichung der Produktion bilden soll — der Staat als Monopolist würde eine den Interessen der Gesamtheit entsprechende Wirtschaftspolitik führen. Aus diesem Grunde wird von den Linksparteien die Verstaatlichung einzelner Betriebe bzw. ihr Uebergang in das Eigentum des Staates begünstigt.

Das Wesen des Kapitalismus beruht darauf, daß er, dank dem Konkurrenzkampf und der individuellen Anstrengung der Unternehmer, stets Neues schaffenden technischen Fortschritt fördert, immer neue Quellen der Rentabilität findet (d. h. die Produktionskosten herabdrückt). Dieser Stimulus existiert nicht bei den Monopolisten, geschweige denn beim Staat. Hier ist mit einer Herabdrückung der Kosten nur soweit zu rechnen, als die privaten bzw. öffentlichen Monopole mit einer Konkurrenz, oder mit einem Rückgang des Konsums (ev. Entwicklung des illegalen Konsums) rechnen müssen. Schon die Möglichkeit der Konkurrenz wirkt hemmend auf die Monopole.

Der Einfluß des Staates auf die Wirtschaft bestand immer, auch im Zeitalter des Liberalismus, sei es auch nur aus außerwirtschaftlichen Gründen. Der Staat hat andere, höhere und weitere Ziele, als nur die wirtschaftliche Entwicklung. Doch hier galt es das Interesse der privaten Wirtschaft mit dem allgemeinen wirtschaftlichen und außerwirtschaftlichen Interesse in Einklang zu bringen. Solange die private Wirtschaft sich entwickelt und fortschreitet, darf der Staat auch seine Eingriffe steigern (Zölle, industrielle Gesetzgebung etc.). Es werden nur Bedingungen geschaffen, die die Tätig-

keit eines jeden zulassen und weder die private Initiative noch die Konkurrenz unmöglich machen. Anders, wenn der Staat in größerem Umfange als Wirtschaftssubjekt hervortritt. Dann trägt er die Verantwortung für das Schicksal der Produktionswerkstätten und damit treten auch die politischen Momente in den Vordergrund. Die Förderung der Zwangskartelle z. B. verwandelt die Rolle des Staates von der eines Aufsehers in die eines Mitbeteiligten. Die Garantierung der Verpflichtungen privater Banken führt zur Verstaatlichung und Politisierung des Kreditwesens.

Die freien Wirtschaftskörper müssen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, die die allmähliche Entstaatlichung und Entpolitisierung anstreben, was ihnen leichter gelingen wird, wenn die wirtschaftliche Konjunktur sich bessert. (Mobilisierung der eingefrorenen Kredite, Ausnutzung der Produktionskapazität, Erhöhung der Rentabilität.) Je länger die Krise andauert, desto mehr erweitert sich naturgemäß der Einfluß des Staates auf die freie Wirtschaft, desto mehr schreitet die Sozialisierung und der Uebergang zur Planwirtschaft fort, — die Devisenrestriktionen sind ein bedeutsamer Schritt in dieser Richtung, denn sie können ohne planmäßige Regulierung der Gesamtwirtschaft keinen Bestand haben —, desto mehr werden auch die weltwirtschaftlichen Beziehungen erschwert.

Der augenblickliche Zustand hat ohne Zweifel ein künstliches Gepräge. Er bildet eine Uebergangsperiode, in der sich der Kampf zwischen Planwirtschaft und Privatwirtschaft abspielt, ein Zustand, der schon deshalb nicht zu lange andauern kann, weil kein Staat es sich auf die Dauer gefallen lassen kann, nur die Verluste bzw. das Risiko zu tragen, ohne sich gleichmäßig nicht nur einen maßgebenden Einfluß auf den Gang der Produktion, sondern auch einen entsprechenden Anteil am Gewinn zu sichern. Die Staaten werden sich zu entscheiden haben zwischen Wiederherstellung freier Wirtschaft (in dem oben erwähnten Sinn, d. h. Ermöglichung der Privatinitiative und des Konkurrenzkampfes) und dem Uebergang zu teilweiser bzw. gänzlicher Planwirtschaft und demgemäß entsprechend schnell und folgerichtig ihre Wirtschaftspolitik einrichten. Eine langandauernde Uebergangsperiode ist jedenfalls für keine Volkswirtschaft tragbar.

Quellenverzeichnis.

1. Interne Berichte des polnischen Industrie- und Handelsministeriums „Die staatlichen Unternehmungen Polens".
2. Stenogramm des polnischen Sejm.
3. Statistisches Jahrbuch und statistische Nachweise Polens.
4. Jubiläumsschrift des polnischen Industrie- und Handelsministeriums zum zehnjährigen Bestehen Polens.
5. Archiv für Verkehrswesen.
6. Geschäftsberichte der staatlichen Landeswirtschaftsbank, Agrarbank, Tabakmonopols, Spiritusmonopols und Streichholzmonopols.
7. Dr. Helczyinski, Dozent der Krakauer Universität: „Die rechtlichen Grundlagen für die Kommerzialisierung der staatlichen Unternehmungen".
8. Industrie- und Handelsministerium, Wirtschaftsprobleme Polens, Jahrgang 1928.
9. Dr. Roger Battaglia, Wirtschaftsprogramm Polens.
10. Polnische Pressenotizen.
11. Unmittelbare Enquete bei sämtlichen staatlichen Unternehmungen Polens.
12. Dr. Biegeleisen „Theoryja i Politika Przedziabiorst w Publicemych" („Theorie und Politik öffentlicher Unternehmungen"). Herausgegeben auf Veranlassung des polnischen Innenministeriums und der Bank Gospodarstwea Krajowego".
13. Etatyzm w Polsce, herausgegeben v. d. volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Krakau 1932.

Lebenslauf.

Ich, Hildegard Meissner, wurde am 7. Juni 1909 als Tochter des Herrn Dr. Konrad Meissner in Berlin-Schöneberg geboren. Ich besuchte die Schule in Brüssel, Zürich, Berlin, die Studienanstalt realgymnasialer Richtung in Berlin und Danzig, an der ich am 2. März 1927 das Abitur absolvierte. Ich studierte Volkswirtschaft an den Universitäten Zürich, Genf, der Technischen Hochschule Danzig, den Universitäten Danzig und Berlin, wo ich neben philosophischen und englischen Studien insbesondere den Vorlesungen und Uebungen von Herrn Geheimrat Bosenick folgte, dem ich auch die Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit verdanke, wofür an dieser Stelle besonderer Dank ausgesprochen sei.